

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei

JAHRES
BERICHT

2021

VORWORT

Mainz, im März 2022

Im Jahresbericht 2021 findet das Thema Corona-Pandemie und deren Bewältigung eine facettenreiche Fortsetzung. Neben der kontinuierlichen Fortschreibung der Corona-Verordnungen, der Diskussionen um Einschränkungen und Lockerungen, kam das Thema Impfen dazu. Die zügige Erlangung eines Impftermins war von großer Bedeutung, der Begriff der „Impfdrängler“ entstand.

Im Juli wurde Rheinland-Pfalz durch die Hochwasserkatastrophen im Ahrtal und der Eifel erschüttert. An dieser Stelle möchte ich allen danken, die sich sofort und immer noch bei der Bewältigung der Folgen einsetzen.

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle auch bei den Verwaltungen, ihren Leitungen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Danken möchte ich auch den Mitgliedern des Petitionsausschusses sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das stets gute und kollegiale Miteinander.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei (LGBB) lege ich hiermit meinen Bericht für das Jahr 2021 vor.



Barbara Schleicher-Rothmund

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei

IMPRESSUM

Herausgeberin

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de

Redaktion

Hermann J. Linn, Désirée Rausch

Fotos

Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei: S. 8–10 (Volker Hielscher), 22, 25, 32, 36, 47, 50, 51, 54–60, 66, 68, 90, 99, 110–120, T. Silz S. 106, AdobeStock: Drazen Titel, Kzenon S. 4 u. 63, Saklako S. 12, Animaflora PicsStock S. 26, Iakov Filimonov S. 29, PaeGAG S. 30, magele-picture S. 33, hkama S. 34, Dwi S. 42, Barcelona Dreams S. 43, Etienne S. 44, benjaminolte S. 46, Coloures-Pic S. 48, JENOCHE S. 53, Petra Beerhalter S. 64 u. 75, zuhero S. 69, Stockfotos-MG S. 71 u. 79, Stockwerk-Fotodesign S. 73, Harald07 S. 76, Gina Sanders S. 80, len4ik S. 83, Konstantin Yuganov S. 85, Robert Kneschke S. 86 u. 93, studio v-zwoelf S. 88, weyo S. 91, Seventyfour S. 95, Lothar Drechsel S. 101, Evelien S. 103, Panumas S. 104, Thinkstock: joelblit S. 97

Gestaltung

Grafikbüro Kaplan, Mainz
www.grafikbuero.com

Copyright

Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei

Druck

Druckerei Koch e. K., Kusel
Mainz, 2022

INHALT

I. Allgemeines	5	5.1 Straßenverkehr	64
1. Corona und (k)ein Ende? ... Und dann kam die Flutkatastrophe!	5	6. Steuern und Abgaben.....	70
2. Das Ombudswesen in Deutschland entwickelt sich weiter.....	7	6.1 Gebühren und Beiträge.....	70
3. Netzwerke und Kontakte	8	6.2 Steuern.....	71
4. Außensprechtag	10	7. Kommunale Angelegenheiten.....	74
5. Eingaben aus dem Ausland	11	8. Soziales	76
6. Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern.....	11	8.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	76
II. Statistik	12	8.2 Wohngeld	78
III. Schwerpunkte der Arbeit und Einzelfälle	22	8.3 Rentenversicherung.....	79
1. Justiz	23	9. Gesundheitswesen.....	80
1.1 Gerichte	23	9.1 Hausärztliche Versorgung	80
1.2 Staatsanwaltschaften	26	9.2 Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz ..	82
1.3 Justizvollzug und Sicherungsverwahrung	31	9.3 Corona-Schutzimpfung.....	83
1.4 Sprechtag in Vollzugseinrichtungen	37	9.4 Impfausweis.....	89
1.5 Maßregelvollzug	40	9.5 Testerfordernis/neue Regelungen 3G, 2G oder 2G+.....	90
2. Ordnungsbehörden, Polizei und Ausländerangelegenheiten	41	10. Schulische Angelegenheiten	92
2.1 Ordnungsbehörden.....	41	11. Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe.....	94
2.2 Polizei	45	12. Öffentlicher Dienst	98
2.3 Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.....	48	13. Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	101
2.4 Bestattungswesen	50	IV. Öffentliche Petitionen	104
3. Bauen und Wohnen	52	V. Anhang	106
3.1 Dauer von Verfahren	52	1. Mitglieder des Petitionsausschusses	107
3.2 Bauaufsichtliche Überprüfung von Tierhaltungen	53	2. Mitglieder der Strafvollzugskommission.....	108
4. Umwelt	55	3. Bericht des Vorsitzenden des Petitionsausschusses.....	110
4.1 Hochwasserereignis vom 14. auf den 15. Juli 2021.....	55	4. Aussprache zum Bericht des Vorsitzenden des Petitionsausschusses und zum Jahresbericht 2020 der Bürgerbeauftragten in der Plenarsitzung des Landtags am 16.12.2021	114
4.2 Hochwasserschutzmaßnahmen	58	5. Rechtliche Grundlagen	122
4.3 Umwelt	60	6. Petitionsrechtliche Bestimmungen.....	132
5. Verkehr	64		



I. ALLGEMEINES

1. CORONA UND (K)EIN ENDE? ... UND DANN KAM DIE FLUTKATASTROPHE!

a) Die Pandemie

Das zweite Jahr in Folge bestimmt das Corona-Virus unser Leben. Bereits zweimal wurde deshalb das Infektionsschutzgesetz auf Bundesebene geändert und über 30 Corona-Bekämpfungsverordnungen (CoBeLVO) sowie unzählige Allgemeinverfügungen der Städte und Landkreise wurden erlassen. All das brachte Einschränkungen des öffentlichen Lebens, hatte Auswirkungen auf wirtschaftliche Existenzen und das Privatleben der Bürgerinnen und Bürger. Kindertagesstätten waren zeitweise geschlossen, Schulen und Universitäten stellten den Präsenzunterricht ein. Besuche von Angehörigen und Freunden in Alten- und Pflegeheimen sowie in Krankenhäusern waren im erwünschten Umfang nicht möglich.

Darüber hinaus schlossen auch einige Verwaltungen, wie die Kfz-Zulassungsstellen oder die Bürgerämter ihre Servicebereiche für den Publikumsverkehr. Feste und Veranstaltungen fanden nicht statt oder mussten abgesagt werden.

Impfstoffe, die gegen das Virus wirken, waren in ausreichender Menge erst später als angekündigt verfügbar. Öffentlich über die Medien ausgetragene Diskussionen von Wissenschaftler_innen und Politiker_innen über die Qualität von Impfstoffen und geeignete Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung sowie auch Teile der Presseberichterstattung führten teilweise zu einer beträchtlichen Verunsicherung der Menschen.

Trotz der einschränkenden Maßnahmen, die erforderlich und richtig waren, ist aber auch auf die positiven Dinge in der Pandemie hinzuweisen. Das Land und der Bund stellten finanzielle Hilfe in erheblicher Höhe bereit, um die Folgen der Pandemie für Wirtschaftsunternehmen,

Handwerksbetriebe und Selbstständige abzufedern und Existenzen zu retten. Schulen erstellten Hygienekonzepte und erhielten Mittel für eine Verbesserung der digitalen Ausstattung sowie der Raumluft in den Unterrichtsräumen. Menschen halfen sich gegenseitig. Pflegekräfte in den Alten- und Pflegeeinrichtungen, den mobilen sozialen Diensten und in den Krankenhäusern sowie das medizinische Personal gingen bis an die Grenze ihres Leistungsvermögens. Dies alles verdient die Anerkennung von uns allen.

Bei aller Kritik, die man am staatlichen Vorgehen und den verordneten Maßnahmen haben kann, ist immer zu berücksichtigen, dass die Handelnden keinerlei Erfahrungen mit einer Pandemie dieses Ausmaßes hatten. Es gab keine „Blaupause“ für die Bewältigung dieser Krise.

Mit den Präventionsmaßnahmen und dem Impfangebot wuchsen aber auch die Widerstände dagegen. So gelangten insgesamt 16 Eingaben zu diesem Themenkomplex in das Büro der Bürgerbeauftragten. Die sogenannten Legislativ-Eingaben (LE) nahmen beachtlich zu. Mit den vom Landtag zu behandelnden LEs haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Gesetzesänderungen – hier konkret Verordnungsänderungen – vorzuschlagen. Die inhaltlichen Stoßrichtungen dieser Eingaben gingen dabei manchmal diametral auseinander, beriefen sich aber oftmals auf irgendwelche Informationsquellen aus dem Internet.

Aber nicht nur im persönlichen Bereich formierte sich Widerstand, sondern auch im öffentlich Bereich. Sogenannte „Corona-Leugner“, „Querdenker“ und „Impfverweigerer“ protestierten auf der Straße.

Doch mittlerweile sieht es so aus, dass es einigen, die gegen die Corona-Maßnahmen auf die Straße gehen, nicht mehr um Covid 19 geht, sondern sie haben den Staat in seiner Gesamtheit im Visier. Insbesondere Kräfte des rechten Rands im politischen Spektrum versuchen diesen Protest für ihre Ziele zu kapern. Dies äußert sich in Verstößen gegen das Versammlungsrecht, in Gewalt gegen Polizei- und Rettungskräfte, Morddrohungen gegen Politikerinnen und Politiker sowie Fackelaufmärschen vor deren Privatwohnungen, um diese unter Druck zu setzen.

Ähnlich verhält es sich mit den sog. „Corona-Spaziergängern“, die, wie es die Süddeutsche Zeitung in ihrem Feuilleton treffend formuliert hat, eine „Begriffsmaske“ benutzen oder anders ausgedrückt, einen Begriff pervertieren, um mit ihrem rechtswidrigen Protest das Versammlungsrecht zu umgehen und den Staat „am Nasenring durch die Manege zu führen“. Versammlungen sind 48 Stunden vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Spaziergänge dagegen nicht. Prof. Dr. Alexander Thiele, Berlin, führte hierzu in einem Interview mit ntv.de aus: „Im Kern ist das Recht darauf ausgelegt, freiwillig befolgt zu werden.“ Es ständig mit Zwang durchzusetzen, überfordere den Rechtsstaat. Die sog. „Spaziergänger“ würden keine „Lücke im Versammlungsrecht nutzen, da der Staat hier Handlungsoptionen besitze, sondern Sicherheiten, die ein Rechtsstaat bietet. [...] Der Staat gibt seine Kooperationsbereitschaft niemals auf“, so Prof. Thiele. „Das ist seine Stärke und seine Schwäche.“ Dies sei das Dilemma, mit dem hier gespielt werde.

Aber nicht nur der Staat muss hier mit angemessenen Mitteln reagieren. Auch die schweigende Mehrheit in unserem Land ist gefordert, ihre ablehnende Haltung gegen solche Formen von „Protest“ deutlich zu machen.

Wenn uns die unabhängige Wissenschaft erklärt, dass der einzige Ausweg aus der Pandemie das Impfen ist, das Virus sich ständig wandelt und die bisher erreichte hohe Impfquote nicht ausreicht, um das Virus nachhaltig zu bekämpfen, dann hilft möglicherweise nur

eine allgemeine Impfpflicht. Vor diesem Hintergrund muss den Entscheidungsträgern zugebilligt werden, dass sie in diesem dynamischen Prozess auch zu neuen Erkenntnissen gelangen und eine Impfpflicht, die sie zunächst abgelehnt haben, einführen wollen.

Die nun herrschende Krise werden wir nur dann unbeschadet überstehen, wenn wir uns an das Recht halten, uns alle solidarisch verhalten und zusammenstehen.

b) Die Flutkatastrophe

Mitten in der Pandemie hat unser Land im Ahrtal und in der Eifel eine Katastrophe nicht gekannten Ausmaßes getroffen, als im Juli 2021 eine Flutwelle Dörfer und Infrastruktur zerstört hat und mehr als 100 Menschen ums Leben kamen. Neben all dem Leid und der Trauer, die damit einhergegangen sind, sind hier Existenzen und Lebensräume innerhalb weniger Stunden einer Naturkatastrophe zum Opfer gefallen. Die Aufräum- und Instandsetzungsmaßnahmen werden Jahre benötigen. Aber auch hier hat sich gezeigt, wozu unser Land im Stande ist. Kurzfristig wurden erhebliche finanzielle Mittel durch Land und Bund zur Verfügung gestellt, um einen Wiederaufbau voranzutreiben. Die staatlichen Stellen sollten hier schnell und so unbürokratisch wie möglich handeln, um keine Unzufriedenheit oder das Gefühl von Hilflosigkeit bei den Betroffenen aufkommen zu lassen.

Die Solidarität und Hilfe der Menschen sowie die Spendenbereitschaft in ganz Deutschland waren ausgesprochen hoch und bemerkenswert. Planungen für neue Wohnbereiche werden beschleunigt. Es ist das Bemühen erkennbar, den Menschen so schnell wie möglich wieder adäquate Lebensverhältnisse zu ermöglichen. Hier gilt es, den freiwilligen Helferinnen und Helfern, den Rettungskräften, den Polizeibeamtinnen und -beamten, den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und allen, die hier mitwirken, für ihren unermüdlichen Einsatz zu danken.



2. DAS OMBUDSWESEN IN DEUTSCHLAND ENTWICKELT SICH WEITER

Waren es im Berichtszeitraum 2019 noch fünf Bürgerbeauftragte, die als Hilfsorgane der Landesparlamente in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner den Bürgerinnen und Bürgern für ihre Anliegen zur Verfügung standen, so haben Ende 2020 mit Berlin und Hessen zwei weitere Landtage dieses Amt geschaffen. Insgesamt verfügen damit sieben der sechzehn Landesparlamente über Beauftragte in Petitionsangelegenheiten.

Obwohl die Einrichtung einer/eines Bürgerbeauftragten in vielen Ländern und sogar auf Bundesebene immer wieder diskutiert wurde und auch in Berlin und Hessen längere parlamentarische Diskussionen vorausgegangen sind, ist insgesamt eine positive Entwicklung des Ombudswesens in Deutschland feststellbar.

Die politischen Entscheidungen „pro Bürgerbeauftragte“ resultieren letztendlich aus der Einsicht, dass „der demokratische Rechts- und Sozialstaat ... existenziell auf eine gelingende Kommunikation mit „seinen“ Bürgerinnen und Bürgern angewiesen“ ist. Hierbei aber „spielt das Gespräch, der Dialog die wohl wichtigste Rolle. [...] Das Verständnis für Zusammenhänge und Regeln nimmt ab. Das Vertrauen in Verfahren und Entscheidungen sowie in die (oft namenlos) Handelnden schwindet. Das alles macht den Dialog nicht einfacher, aber umso dringlicher“, wie der Thüringer Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg in seinem Vorwort zu seinem Jahresbericht 2018 feststellte (vgl. Dr. Anne Debus, DÖV, Heft 20, 2021, S. 924). Oder wie Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier beim Festakt „100 Jahre Weimarer Reichsverfassung“ formulierte: „jeder, der sich abwendet, fehlt der Demokratie. Und deshalb dürfen wir niemanden

achselszuckend stehen lassen“ (vgl. Dr. Anne Debus, a.a.O.).

„Dass Staat und Bürger (wieder) miteinander ins Gespräch kommen, ist deshalb das Gebot der Stunde – auch und gerade nach den pandemiebedingten Reaktionsanforderungen, damit verbundenen demokratisch-rechtsstaatlichen Herausforderungen und dabei offenbar gewordenen Akzeptanzdefiziten. Wenn aber dann die kommunikationspsychologische Erkenntnis richtig ist, dass ins Stocken geratene Kommunikation selten auf einen unparteiischen Dritten verzichten kann, der den gestörten Interaktions- und Kommunikationsstrukturen der involvierten Akteure konstruktiv begegnet, erschließt sich ohne Weiteres, wo das Wirken der Bürgerbeauftragten und ihrer Mitarbeiterteams ansetzt“ (vgl. Vetter in Dr. Anne Debus, DÖV 2021, Heft 20, S. 924).

Die Bürgerbeauftragten stellen die unmittelbare Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an den parlamentarischen Entscheidungsprozessen zu ihrem Anliegen sicher. Sie gewähren damit einen unmittelbaren Zugang zum Parlament in einer repräsentativen Demokratie.

Es wäre deshalb wünschenswert und vielleicht auch nur eine Frage der Zeit, dass weitere Parlamente sich dem rheinland-pfälzischen Modell anschließen.

3. NETZWERKE UND KONTAKTE

Fachtagung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Erfurt



v.l.n.r. Matthias Crone (Mecklenburg-Vorpommern), Barbara Schleicher-Rothmund (Rheinland-Pfalz), Bea Böhlen (Baden-Württemberg) und Dr. Kurt Herzberg (Thüringen)

Auf Einladung des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen, Dr. Kurt Herzberg, fand vom 12. bis zum 14.07.2021 eine Fachtagung der parlamentarischen Bürgerbeauftragten in Erfurt statt. Die Tagung befasste sich dabei mit folgenden Themen:

- ▶ Bürgernahe Verwaltung, Status Quo und Reformansätze in Deutschland,
- ▶ Das Amt des Bürgerbeauftragten in einer Zeit der Vertrauenskrise der Institutionen,
- ▶ Verständliche Bürger-Verwaltungs-Kommunikation,
- ▶ Der Thüringer Bürgerbeauftragte aus staats- und verwaltungsrechtlicher Perspektive,
- ▶ Kümmern, Prüfen, Kämpfen, Klären – Mittel, Chancen und Grenzen eines Bürgerbeauftragten,
- ▶ Rechtssicher und verständlich formulieren – geht dies überhaupt?

Referenten der Tagung waren u. a. namhafte Wissenschaftler, wie Herr Prof. Dr. Matthias Knauff, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, und Herr Prof. Dr. Torsten Oppelland, Leiter Arbeitsbereich Vergleichende Regierungslehre, beide Friedrich-Schiller-Universität in Jena und Frau Prof. Dr. Kuhlmann, Universität Potsdam, stellv. Vorsitzende des Nationalen Normenkontrollrates.

Anlass der Fachtagung war das 20-jährige Jubiläum der Einrichtung des Amtes eines Bürgerbeauftragten im Freistaat Thüringen. Hierzu gratulierte Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund ihrem Thüringer Amtskollegen herzlich. Die Beziehungen zwischen Rheinland-Pfalz und Thüringen sind seit der Wiedervereinigung traditionell eng. War doch Rheinland-Pfalz das Partnerland Thüringens beim Wiederaufbau und der Schaffung von Verwaltungsstrukturen nach dem Ende der DDR.



Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund, Hermann Josef Linn



Prof. Dr. Knauff



Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund übergibt den Jahresbericht 2020 an Ministerpräsidentin Malu Dreyer.

4. AUSSENSPRECHTAGE



Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund

Auch im Berichtsjahr 2021 hatte die Corona-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die Terminplanungen der Bürgerbeauftragten. So konnten nur zehn der sonst üblichen rund 34 Sprechstage tatsächlich durchgeführt werden. Hiervon fanden drei Sprechstage als sog. „Telefonsprechstage“ statt, an denen die Bürgerbeauftragte den Petentinnen und Petenten für ein persönliches Gespräch zur Verfügung stand. Zwei Sprechstage führte die Bürgerbeauftragte in den Justizvollzugsanstalten des Landes durch. Damit konnten lediglich sieben Sprechstage außerhalb des Dienstsitzes in Mainz durchgeführt werden.

Wie wichtig dieses niedrigschwellige Angebot ist, wird dadurch deutlich, dass die Zahl der Eingaben während der Corona-Pandemie einen leichten Rückgang erfahren hat. Das persönliche Gespräch mit der Bürgerbeauftragten und damit die Möglichkeit, das Anliegen vorzutragen zu können, wird von einer Vielzahl der Bürgerinnen und Bürger geschätzt. Telefonsprechstage oder die weiterhin bestehende Möglichkeit, das Anliegen

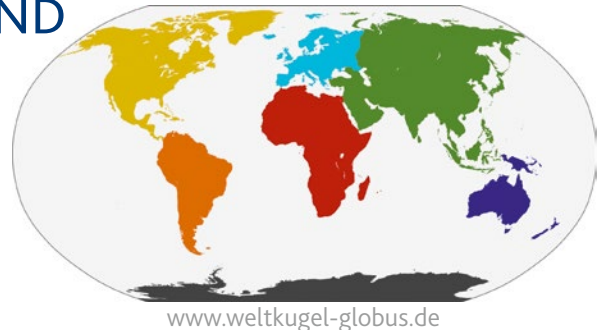
schriftlich vorzutragen, können in diesen Fällen nur eine „Notlösung“ darstellen. Es bleibt daher nur die Hoffnung auf eine „Normalisierung“ nach dem Überwinden der Pandemie. Folgende Sprechstage wurden außerhalb des Dienstsitzes durchgeführt:

- ▶ Kreisverwaltung des Westwaldkreises in Montabaur
- ▶ Kreisverwaltung Birkenfeld
- ▶ Kreisverwaltung des Südwestpfalzkreises in Ludwigshafen
- ▶ Kreisverwaltung Cochem-Zell
- ▶ Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- ▶ Justizvollzugsanstalt Frankenthal
- ▶ Justizvollzugsanstalt Wittlich.

Auf die Sprechstage in den Justizvollzugsanstalten des Landes wird in einem eigenen Abschnitt dieses Berichts eingegangen.

5. EINGABEN AUS DEM AUSLAND

Interessant ist, dass sich auch immer wieder Petentinnen und Petenten an die Bürgerbeauftragte wenden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Hierbei handelt es sich sowohl um Deutsche als auch Staatsangehörige anderer Nationen. So auch im Berichtsjahr 2021. Insgesamt haben sich 12 Bürgerinnen und Bürger, in ausländischen Staaten wohnend, bei Problemen mit rheinland-pfälzischen Behörden an die Bürgerbeauftragte gewandt. Als Länder, aus denen Petitionen kamen, sind hier beispielsweise Luxemburg, Frankreich, Österreich, die Philippinen, die Ukraine, Rumänien und die USA zu



nennen. Die Themenpalette war hierbei weit gespannt. Sie reichte von Rentenfragen über Ordnungswidrigkeitenangelegenheiten, ausländerrechtliche Fragestellungen bis hin zu einem Antrag auf Datenlöschung bei einer rheinland-pfälzischen Behörde.

6. RÜCKMELDUNGEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Im Berichtsjahr 2021 sind folgende Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern bei der Bürgerbeauftragten eingegangen, mit denen für die geleistete Arbeit im konkreten Einzelfall gedankt wurde und die einen Rückschluss auf den Stellenwert, den die Bürgerbeauftragte im Land genießt, zulassen. Hierbei soll natürlich nicht unterschlagen werden, dass es neben Lob und Anerkennung auch Kritik an der Tätigkeit der Bürgerbeauftragten

gab. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn das von den Petenten gewünschte Ergebnis nicht erreicht werden konnte oder eine Bearbeitung der Eingabe wegen verfassungsrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Beschränkungen unterbleiben musste.

Nachfolgend sind einige Rückmeldungen, die im Jahr 2021 bei der Bürgerbeauftragten eingegangen sind, dargestellt:

Ein Bürger schrieb: „Das Amt der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei ist eine äußerst wichtige Tätigkeit, weil man dort Gehör findet und kommunizieren kann. Ob man in der Sache immer entscheidend weiter kommt, spielt dabei zunächst eine untergeordnete Rolle. Das ist deshalb so wichtig, weil manche Verwaltungen schon nicht mehr wissen, dass sie für den Bürger da sind und von den Bürgern bezahlt werden.“

Eine Bürgerin teilte der Bürgerbeauftragten mit: „Noch einmal recht herzlichen Dank, dass so schnell und unbürokratisch reagiert wurde. Das zeugt von Bürgerfreundlichkeit, die ich bislang vermisst hatte.“

Ein anderer Bürger führte aus: „Herr A. und ich möchten uns auf diesem Wege sehr herzlich bei Ihnen bedanken, dass Sie unser Anliegen so unterstützt haben. [...] Weiterhin war feststellbar, dass man Herrn A. nach Ihrem Einsatz in der der Ausländerbehörde mit dem notwendigen Respekt und einer neuen Freundlichkeit begegnete. Nochmals herzlichen Dank für Ihren Einsatz!“

Ein weiterer Bürger brachte seinen Dank, wie folgt zum Ausdruck: „Ihnen, sehr verehrte Frau Schleicher-Rothmund, sage ich ganz herzlichen Dank für Ihr Bemühen um eine schnelle Erledigung. Ich habe noch nie eine so zeitgerechte Entscheidung des [...] erhalten.“



II. STATISTIK

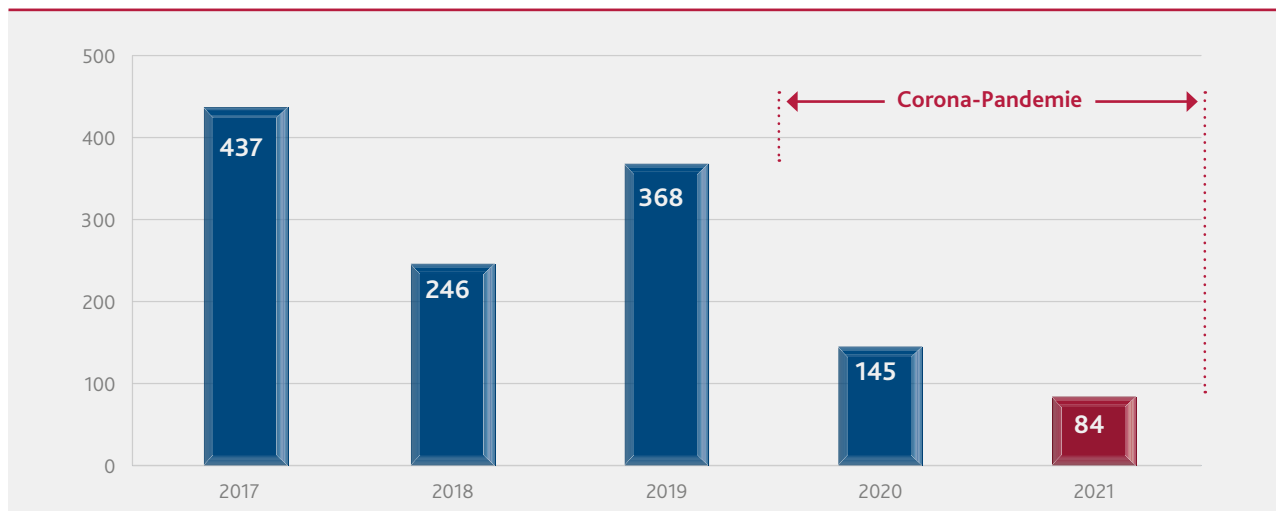


Im Berichtszeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 sind bei der Bürgerbeauftragten insgesamt 2.060 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen. Die Gesamteingaben waren damit gegenüber dem Vorjahrzeitraum, in dem 2.193 Eingaben eingegangen waren, rückläufig. Insgesamt sind 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 133 Eingaben weniger eingegangen. Wie bereits im Vorjahr angemerkt, ist die Ursache hierfür die Corona-Pandemie. Dies lässt sich bereits daran ablesen, dass im Berichtszeitraum lediglich 84 Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen persönlich vorgetragen haben, während es im Jahr 2020 noch 145 Bürgerinnen und Bürger und 2019, also vor Beginn der Pandemie, 368 Bürgerinnen und Bürger waren. Erforderliche Zugangsbeschränkungen zu den Verwaltungen führten letztendlich dazu, dass Außensprechstage überhaupt nicht bzw. nur teilweise durchführbar waren. Dies zeigt den unschätzbaren Wert des niedrigschwelligen Angebots, das Anliegen in einem persönlichen Gespräch der Bürgerbeauftragten vortragen zu können.

Die Zahl der zulässigen Eingaben ist um 188 Eingaben auf nunmehr 1.703 Eingaben (- 9,94 %) zurückgegangen, während gleichzeitig die Zahl der unzulässigen Eingaben mit 357 Eingaben gegenüber dem Berichtsjahr 2020 um 55 Eingaben (+ 18,21 %) gestiegen ist. Unzulässig sind Eingaben dann, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag unterliegt. Über die Gründe, die zur Unzulässigkeit einer Eingabe geführt haben, gibt der statistische Teil nähere Auskunft.

Wie bereits seit mehreren Jahren, führen Eingaben aus dem Bereich des Justizvollzugs mit insgesamt 382 Eingaben die Statistik an. Auch hier ist mit 151 Eingaben ein größerer Rückgang (- 26,96 %) an Eingaben gegenüber dem Vorjahr feststellbar. Auch hier ist die Ursache, dass im Jahr 2021 nur zwei der sonst drei oder vier üblicherweise angebotenen Außensprechstage in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes durchgeführt werden konnten.

D00 PETENTEN BEI SPRECHTAGEN DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN



Eingaben aus dem Bereich Soziales zeigen bereits seit einigen Jahren eine rückläufige Tendenz. So sind mit 106 Eingaben im Berichtszeitraum, insgesamt 39 Eingaben (- 26,90 %) weniger eingegangen als im Jahr 2020. Stark angestiegen sind dagegen Eingaben im Bereich Gesundheitswesen. Dort gingen im Berichtsjahr 2021 insgesamt 156 Eingaben ein, was eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr von 91 Eingaben (+ 140,00 %) bedeutet. Hier lag der Schwerpunkt der Eingaben bei der Vergabe von Impfterminen für eine Corona-Schutzimpfung.

Ansonsten waren keine bemerkenswerten Veränderungen in den Themen der Eingaben zu vermerken. Auf die einzelnen Themenfelder wird in der Rubrik „Schwerpunkte der Arbeit und Einzelfälle“ noch einmal speziell eingegangen.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass Eingaben, die den Bereich der Beauftragten für die Landespolizei betreffen, nicht im Rahmen dieses Berichts behandelt werden, sondern Gegenstand des Berichts der Polizeibeauftragten sind.

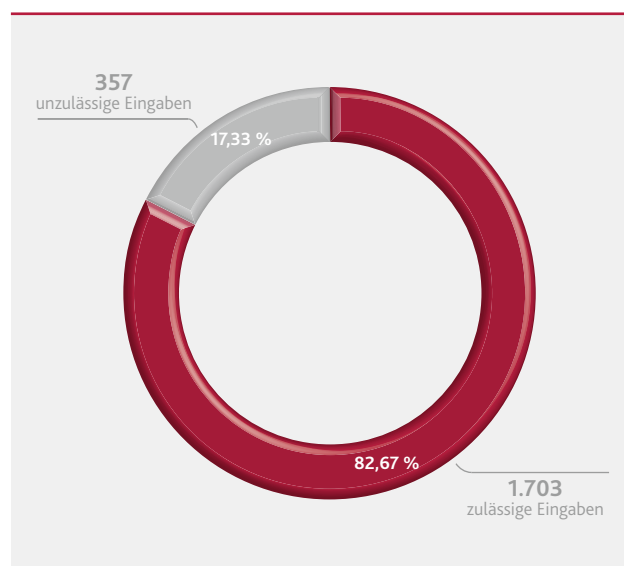
Die Einzelheiten zu den statistischen Daten sind den nachfolgenden Grafiken und Tabellen zu entnehmen.

1. NEUEINGÄNGE 2021

T01 NEUEINGÄNGE EINGABEN 2021

a.	zulässige Eingaben	1.703	82,67 %
b.	unzulässige Eingaben	357	17,33 %
	Gesamt	2.060	100,00 %

D01 NEUEINGÄNGE EINGABEN 2021



2. AUFGLIEDERUNG DER NEUEINGÄNGE IM BERICHTSJAHR 2021 NACH ART DES EINGANGS

T02 ART DES EINGANGS – NEUEINGÄNGE 2021

		2020	2019
a.	schriftliche Eingaben	785	45,92 %
b.	per E-Mail	969	39,40 %
c.	per Internet	168	6,61 %
d.	persönliche Eingaben	84	6,61 %
e.	telefonische Eingaben	54	1,46 %
	Gesamt:	2.060	100,00 %

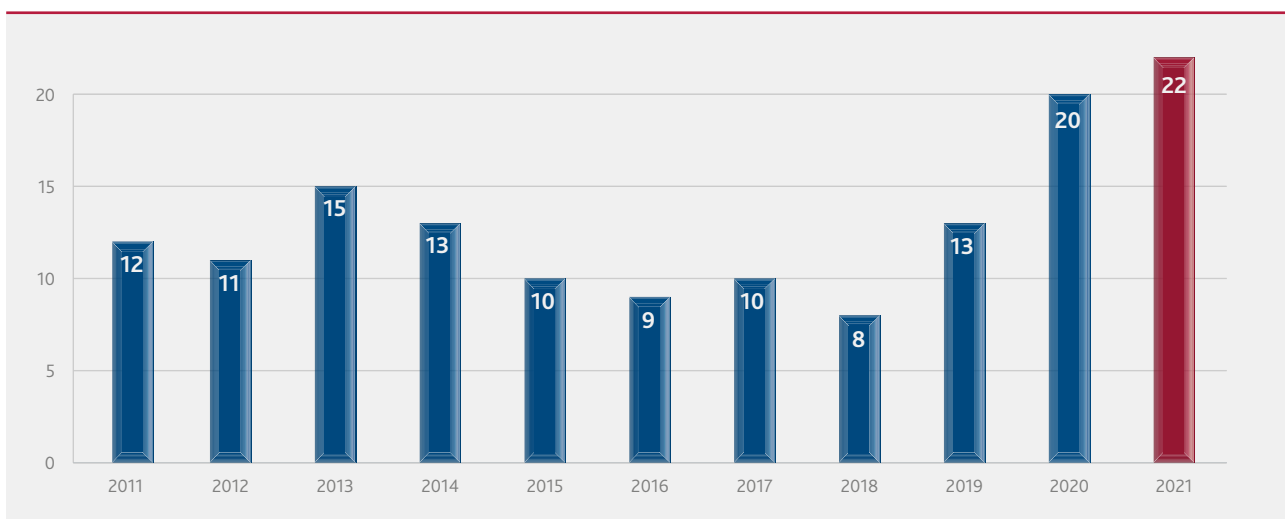


3. ÖFFENTLICHE PETITIONEN, MASSEN- UND SAMMELPETITIONEN

3.1 Öffentliche Petitionen

Insgesamt wurden 22 Petitionen mit 7.444 Mitzeichnungen veröffentlicht.

D02 ÖFFENTLICHE PETITIONEN 2011–2021



3.2 Massenpetitionen

Im Berichtszeitraum sind keine Massenpetitionen eingegangen.

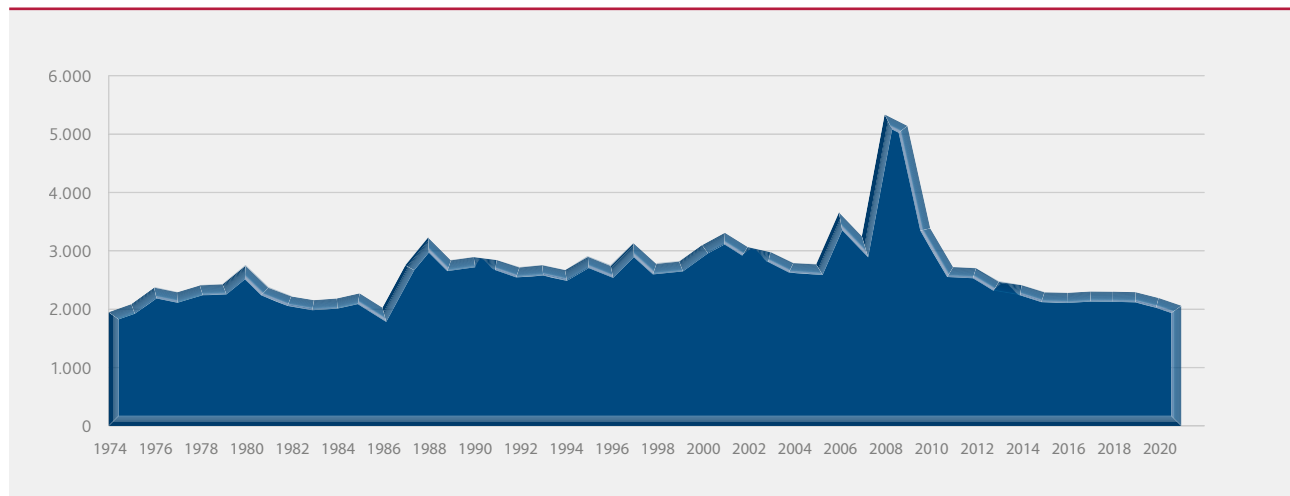
3.2 Sammelpetitionen

Insgesamt sind 4 Sammelpetitionen mit insgesamt 141 Unterzeichnern eingegangen.

4. ENTWICKLUNG DER GESAMTZAHL DER EINGABEN VON 1974 BIS 2021

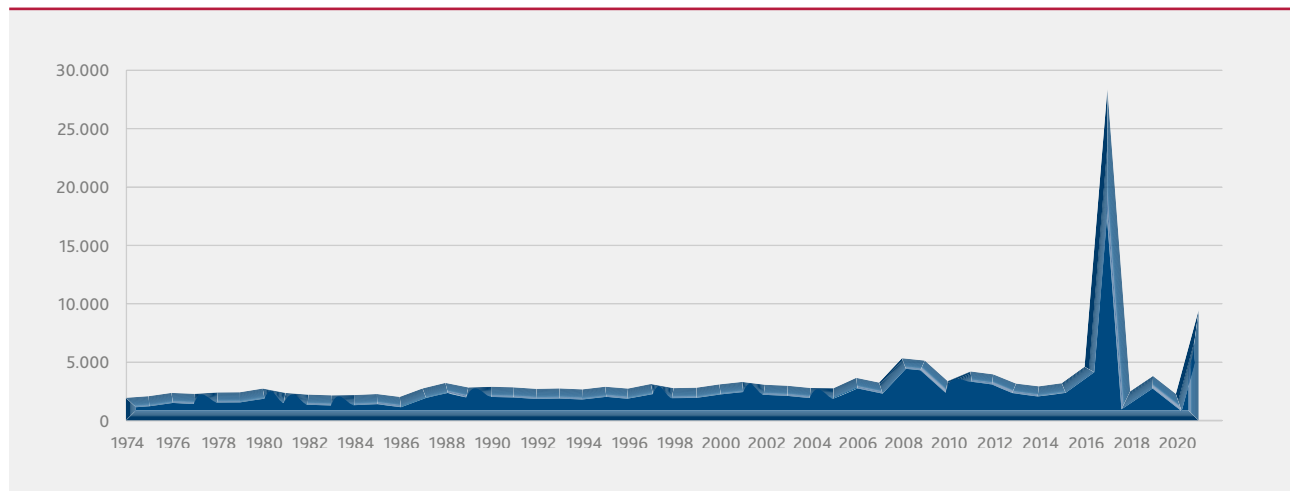
4.1 Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2021 ohne Massen- und Sammelpetitionen

D03 GESAMTZAHL DER EINGABEN OHNE SAMMEL- UND MASSENPETITIONEN 1974–2021



4.2 Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2021 einschließlich Massen- und Sammelpetitionen

D04 GESAMTZAHL DER EINGABEN MIT SAMMEL- UND MASSENPETITIONEN 1974–2021



T03 GLIEDERUNG NACH AUFGABENBEREICHEN		
Rechtspflege		
Gerichte	32	
Staatsanwaltschaften	20	
Rechtsanwälte, Notariate	0	
Gnadensachen	0	
	52	
Justizvollzug		
Strafvollzug inkl. Personal	382	
Sicherungsverwahrung	12	
Maßregelvollzug	16	
	410	
Gesundheit und Soziales		
Leistungen nach dem SGB II	32	
Sozialhilfe, Grundsicherung	28	
Wohngeld	5	
Gesetzliche Sozialversicherung	21	
BAföG	1	
Gesundheitswesen	156	
Schwerbehindertenrecht	19	
	262	
Ausländerrecht		56
Schule/Hochschule		
Schulische Angelegenheiten	59	
Weiterbildung/Hochschulwesen	12	
	71	
Öffentlicher Dienst		
Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst	4	
Beamtenrecht	28	
	32	
Bauen und Wohnen		
Planverfahren	31	
Baurecht	58	
Denkmalpflege	15	
Katasterwesen	2	
Straßenbau	9	
	115	
Landwirtschaft und Umwelt		
Landwirtschaft, Weinbau	4	
Jagd, Forst, Fischerei	5	
Landschaftspflege, Natur- und Tierschutz	47	
Abfallrecht	14	
Wasserrecht und Wasserversorgung	43	
Energieversorgung	5	
Immissionsschutz, Schornsteinfegerwesen	49	
	161	
Ordnungsverwaltung, Verkehr		
Allg. Ordnungsrecht & Verbraucherschutz	100	
Verkehrsrecht	95	
Pass- und Meldewesen	15	
Personenstandswesen	4	
Wahlen und Statistik	9	
Bestattungswesen	16	
	239	
Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Elterngeld		108
Steuern		26
Kommunale Abgaben und Angelegenheiten		
Gebühren und Beiträge	26	
Sonstige kommunale Angelegenheiten/ Kommunalrecht	73	
Grundstücksangelegenheiten	10	
	109	
Rundfunk		39
Wirtschaftsrecht		22
Staatskanzlei und Bundesratsinitiativen		1
Insgesamt		1.703

D05 GLIEDERUNG DER EINGABEN NACH AUFGABENBEREICHEN 2021



6. UNZULÄSSIGE EINGABEN

T04 UNZULÄSSIGE EINGABEN 2021

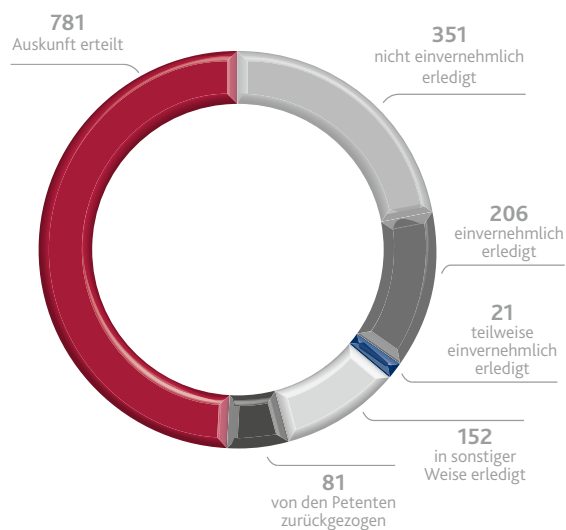
	absolut	in v.H.
1. Eingaben, bei denen eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkung einer Landesbehörde nicht gegeben ist	134	37,54
2. Eingaben, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendesgerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde	15	4,20
3. Eingaben, bei denen es um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder einer Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt	12	3,36
4. Eingaben, die kein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang enthalten	14	3,92
5. Eingaben, die kein neues Sachvorbringen gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe enthalten	0	0,00
6. Eingaben, bei denen es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit zwischen Privatpersonen handeltw	36	10,08
7. Eingaben, bei denen es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ist	0	0,00
8. Sonstige unzulässige Eingaben	146	40,90
Insgesamt:	357	100,00

7. EINGABEN, DIE IM BERICHTSJAHR ABSCHLIESSEND BEARBEITET WURDEN

T05 ZULÄSSIGE EINGABEN 2021

	Anzahl der Eingaben
einvernehmlich erledigt	206
teilweise einvernehmlich erledigt	21
Auskunft	781
nicht einvernehmlich erledigt	351
in sonstiger Weise erledigt	152
von den Petenten zurückgezogen	81
Empfehlung einer gerichtlichen Entscheidung	0
erledigte, zulässige Eingaben insgesamt:	1.592

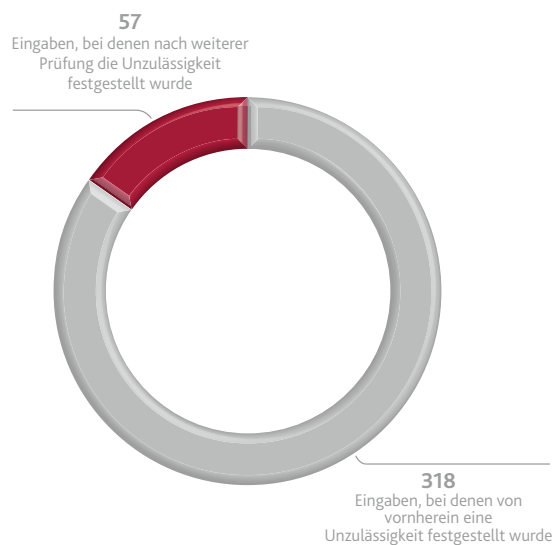
D06 ZULÄSSIGE EINGABEN 2021



T06 UNZULÄSSIGE EINGABEN 2021

	Zahl der Eingaben
Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde	318
Eingaben, bei denen nach weiterer Prüfung die Unzulässigkeit festgestellt wurde	57
erledigte unzulässige Eingaben insgesamt	375

D07 UNZULÄSSIGE EINGABEN 2021







III. SCHWERPUNKTE DER ARBEIT UND EINZELFÄLLE



1. JUSTIZ

1.1 Gerichte

Der Grundsatz der Gewaltenteilung verbietet es der Bürgerbeauftragten, eine sachliche Prüfung von Eingaben vorzunehmen, wenn der Bereich der weisungsfreien richterlichen Tätigkeit betroffen ist. Richterliches Handeln und richterliche Entscheidungen sind deshalb nur im gerichtlichen Instanzenzug überprüfbar. Gleiches gilt für die in sachlicher Unabhängigkeit getroffenen Entscheidungen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern. Diese sind ebenfalls nur der Überprüfung im Wege des Rechtsbehelfs zugänglich, die Entscheidung wird bei Nichtabhilfe immer durch einen Richter oder eine Richterin überprüft und beschieden.

Soweit Bürgerinnen und Bürger beantragen Dienstaufsichtsbeschwerden oder Disziplinarverfahren gegen Richterinnen oder Richter einzuleiten, muss ebenfalls auf die Unzuständigkeit der Bürgerbeauftragten hingewiesen werden. Dienstaufsichtsbeschwerden sind bei den jeweiligen Dienstvorgesetzten einzureichen, wobei Richterinnen und Richter strenggenommen keinen Dienstvorgesetzten im beamtenrechtlichen Sinn haben. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, jedoch nur, soweit ihre richterliche Unabhängigkeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Der Bürgerbeauftragten gehen gleichwohl regelmäßig Eingaben mit Gerichtsbezug zu, sei es wegen langer Verfahrensdauer, Kostenentscheidungen oder Zahlungsmodalitäten, regelmäßig auch in Betreuungs- und Erbschaftsangelegenheiten sowie im Zusammenhang mit der Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Lange Verfahrensdauer in Grundbuchangelegenheiten

Ausdrücklich überprüft werden kann nach dem gesetzlichen Auftrag der Bürgerbeauftragten die Dauer von gerichtlichen Verfahren. Im Jahr 2021 betraf dies in der überwiegenden Anzahl der Fälle Grundbuchangelegenheiten. In einem Fall erledigte sich die Eingabe kurz nach deren Einlegung durch die Petenten, da sie sieben Monate nach der Beantragung einer Eigentumsumschreibung die Benachrichtigung hierüber erhielten.

In einem weiteren Fall konnte die Eigentumsumschreibung infolge eines Erbfalles auch nach über einem Jahr seit Antragstellung nicht durchgeführt werden, da zunächst eine komplizierte Erbfolge nach einem bereits 1951 verstorbenen Erblasser geklärt werden musste. Hier beklagte der Petent, dass bei jedem Gerichtskontakt zwischen Notariat und Grundbuchamt neue Unterlagen in Form von Erbscheinen vorzulegen waren. Es konnte jedoch nachvollzogen werden, dass die Verzögerungen einerseits der Komplexität der Angelegenheit geschuldet waren – insbesondere, da nach dem ersten Erbfall das Grundbuch vor 70 Jahren nicht berichtigt worden war –, andererseits die angespannte Personalsituation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger jeweils längere Zeiträume zwischen Einreichung von Unterlagen und Bearbeitung verstreichen ließ. Dementsprechend konnte der Petent zwar über die Chronologie der Bearbeitung informiert werden, er zeigte sich jedoch nicht damit zufrieden.

Eine fälschlicherweise unter die wegzulegenden Akten abgelegte Grundbuchakte sorgte in einem weiteren Fall für Bearbeitungsverzögerungen. Im Rahmen des Petitionsverfahrens teilte das Gericht jedoch mit, dass die Akte zwischenzeitlich aufgefunden und die

beantragten Umschreibungen im Grundbuch unmittelbar im Anschluss daran durchgeführt werden konnten.

In weiteren Fällen beklagten die Petenten die lange Bearbeitungsdauer, ohne dass ihnen ein sachlicher Grund hierfür erkennbar wurde. Als ein Petent ein bereits sieben Monate andauerndes Eigentumsumschreibungsverfahren beklagte, teilte das Amtsgericht mit, bedauerlicherweise habe der Grund für die späte Sachbearbeitung in der hohen Arbeitsbelastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Gerichten gelegen, da die Gerichte nicht über eine ausreichende Personalausstattung verfügen würden. Dies bedauerte das Gericht sehr.

Weiterhelfen konnte die Bürgerbeauftragte, als ein Petent eine Gefährdung seines Bauvorhabens fürchtete. Der Petent teilte mit, er und seine Frau hätten ein Baugrundstück gekauft und den Antrag auf Eigentumsumschreibung an das Grundbuchamt übermittelt. Auch auf mehrmalige telefonische Nachfrage – wobei der Petent auch das Problem schilderte, dass selten jemand erreicht werden konnte – habe kein konkreter Bearbeitungstermin mitgeteilt werden können. Er erhielt lediglich die Auskunft, der Antrag liege auf dem Schreibtisch des Sachbearbeiters. Zwischenzeitlich hatte die Bank jedoch alle Zahlungen eingestellt, da sie zunächst die Eigentumsumschreibung nachgewiesen bekommen wollte, weshalb der Bauherr bereits einige Firmen um Stundung bitten musste, da nicht absehbar war, wann das Geld wieder fließen würde. Darüber hinaus war der Baufortschritt zum Stillstand gekommen. Die Geschäftsleiterin des Amtsgerichts, dem das Grundbuchamt angehörte, teilte mit, das Grundbuchamt sei personell durch Erkrankungen stark dezimiert. Wegen der Eilbedürftigkeit wolle man dem Anliegen des Antragstellers aber schnellstmöglich weiterhelfen. Die Geschäftsleiterin bot an, nach Mitteilung der in Rede stehenden Flurstücksnummer die organisatorischen Voraussetzungen für eine schnelle Bearbeitung zu schaffen. Der Petent bedankte sich

für die kooperative und freundliche Konfliktlösung durch die Geschäftsleiterin und das Engagement der Bürgerbeauftragten.

Personalsituation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Die Personalsituation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger verdient nach den durch die Petitionen vermittelten Erkenntnissen der Bürgerbeauftragten eine genauere Betrachtung. Bei der Berufsgruppe handelt es sich um Fachjuristinnen und -juristen, welche ihre Ausbildung ausschließlich über einen dualen Studiengang in Länderorganisation durchführen und während des Studiums als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf eingestellt werden. Die Länder bilden hier nach eigenem Bedarf aus. In der Regel verpflichten sich die Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter, fünf Jahre nach Abschluss des Studienganges im staatlichen Dienst zu verbleiben. Tatsächlich sind ihre Ausbildungsabschlüsse jedoch auch in der freien Wirtschaft und bei anderen Behörden sehr begehrt, weshalb nicht wenige Absolventen den Justizdienst verlassen.

Im Laufe des Jahres unerwartet frei werdende Stellen werden bis Jahresende frei gehalten und nicht nachbesetzt, da zum einen wegen des Ausbildungsmonopols kein ausgebildetes Personal zur Verfügung steht, zum anderen die jeweiligen Prüfungsjahrgänge im November eines jeden Jahres eine Stellengarantie erhalten sollen. Am 20. April 2021 waren nach Angaben des Ministeriums der Justiz in Rheinland-Pfalz demnach über 50 Arbeitskraftanteile (AKA) unbesetzt. Dies führt neben Erkrankungen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber zu Engpässen, die sich in der Bearbeitungsdauer niederschlagen. Die Bürgerbeauftragte begrüßt und unterstützt daher aus ihren Erkenntnissen heraus die im Haushalt 2022 vorgesehene Erhöhung der Stellen für Rechtspfleger und regt eine Überprüfung an, ob darüber hinaus von einem Wegfall von mit kw-Vermerk

versehenen Stellen für Rechtspflegeranwärter abgesehen werden sollte.

Höhenverstellbarer Schreibtisch

Zum Themengebiet der Gerichte gehören auch Eingaben, welche das Personal von Justizbehörden betreffen. So wandte sich die Bedienstete eines Amtsgerichts an die Bürgerbeauftragte um zu erreichen, dass Tarifbeschäftigte hinsichtlich der Beschaffung von höhenverstellbaren Schreibtischen mit beamteten Bediensteten gleichgestellt werden. Auch im Fall der Petentin wurde trotz Vorlage eines orthopädischen Attestes, aus dem hervorging, dass ein elektrisch höhenverstellbarer Schreibtisch aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, dieser nicht angeschafft, da das Ministerium der Justiz die Petentin auf die Leistungspflicht der Deutschen Rentenversicherung verwies. Grundsätzlich verweigert die Rentenversicherung seit dem 01.01.2018 die Erstattung jedoch unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz. Tarifbeschäftigte waren daher darauf angewiesen, einen Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung zu stellen und nach Ablehnung durch diese ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Erst nach Ablehnung des Widerspruchs wurde

durch den Arbeitgeber geprüft, ob ein solcher Schreibtisch zur Verfügung gestellt werden kann. Justizbeamtinnen und -beamten hingegen bekommen einen elektrisch höhenverstellbaren Schreibtisch zeitnah nach Vorlage eines fachärztlichen Attestes. Aus Arbeitsschutz- und Gleichbehandlungsgründen war die Petentin mit dieser Unterscheidung nicht einverstanden.

Das Ministerium der Justiz teilte zunächst mit, dass aus haushaltsrechtlichen Gründen (§ 7 der Landeshaushaltsordnung) Anträge von Tarifbeschäftigten aus Beschaffung eines höhenverstellbaren Sitz-Stehtisches auch bei Vorlage eines entsprechenden fachärztlichen Attestes durch die Zentrale Beschaffung des Ministeriums der Justiz zunächst abgelehnt würden und nicht auf die Stellung eines Kostenerstattungsantrages gegenüber dem Rentenversicherungsträger durch den oder die Angestellte verzichtet werden könne.

Die Bürgerbeauftragte bat daher zusätzlich das Ministerium der Finanzen um Stellungnahme. Die Ministerin der Finanzen teilte mit, die Gestaltung ergonomischer Arbeitsprozesse unter Anwendung gebrauchstauglicher Arbeitsmittel sei in ihrem Hause Gegenstand des betrieblichen Gesundheitsmanagements und Arbeitsschutzes. Die Durchführung entsprechender



Maßnahmen richte sich insbesondere an die Dienststelle in ihrer Funktion als Arbeitgeber. Um dem Gedanken einer nach Möglichkeit harmonisierten Rechtsanwendung Raum zu geben, beabsichtigte die Finanzministerin, die Thematik in einer Unterarbeitsgruppe der Ministerien anzusprechen. Das Ministerium der Justiz wurde durch die Ministerin der Finanzen entsprechend informiert.

Schließlich teilte das Ministerium der Justiz mit, dass bei Vorlage eines fachärztlichen Attestes die Beschaffung eines Sitz-Stehtisches auch bei Tarifbeschäftigten nunmehr nicht von der erfolglosen Durchführung eines Kostenerstattungsverfahrens bzw. Widerspruchsverfahrens abhängig gemacht wird. Die Änderung der Beschaffungspraxis sei im Wesentlichen vor dem Hintergrund des gestiegenen und aller Voraussicht nach weiter steigenden Anteils der Bildschirmarbeitszeit sowie unter Effizienzgesichtspunkten erfolgt.

Die Petentin bedankte sich ausdrücklich für den Einsatz der Bürgerbeauftragten, welcher nunmehr zu einer Gleichbehandlung von Justizbeschäftigten und Justizbeamtinnen und -beamten geführt hat.

1.2 Staatsanwaltschaften

Eingaben, die dem Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaften zuzuordnen sind, machen nur einen geringen Anteil an den Gesamteingaben aus, die der Bürgerbeauftragten jährlich zugehen. So sind aus diesem Bereich im Berichtsjahr 2021 insgesamt 20 Eingaben eingegangen. Die Anzahl der Eingaben liegt damit in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Thematisch hatten die Eingaben vorrangig die Einstellung von Ermittlungsverfahren oder eine ausgebliebene Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis einer zuvor bei der Polizei erstatteten Strafanzeige zum Gegenstand. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Anzeigenerstatte in der Regel nur dann einen schriftlichen Einstellungsbescheid erhalten, wenn mit der Strafanzeige auch ein Strafantrag gestellt wurde.

In Rheinland-Pfalz sind derzeit acht Staatsanwaltschaften in Bad Kreuznach, Koblenz, Frankenthal, Kaiserslautern, Mainz, Trier, Landau in der Pfalz und in Zweibrücken eingerichtet. Daneben bestehen in Koblenz und Zweibrücken zwei Generalstaatsanwaltschaften. Aufgabe der Generalstaatsanwaltschaften ist u. a. die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Staatsanwaltschaften sind eigenständige, vom Gericht unabhängige Justizbehörden und stellen ein wichtiges Element rechtsstaatlicher Strafrechtspflege dar. Sie sind Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörde. Ihnen obliegt die Leitung der Ermittlungen, weshalb sie auch als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ bezeichnet werden. Nur die Staatsanwaltschaften können, neben der für Bürgerinnen und Bürger bestehenden Möglichkeit, eine Straftat im Wege der Privatklage zu verfolgen, wegen einer Straftat Anklage erheben und so erreichen, dass vor Gericht ein Strafverfahren stattfindet. Die Staatsanwaltschaften haben daher ein sog. „Anklagemonopol“.



Die Staatsanwaltschaften sind gem. § 160 Abs. 2, 1. HS Strafprozessordnung (StPO) zur Objektivität verpflichtet. Sie haben sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände gleichermaßen zu ermitteln.

In Eingaben, die die Bürgerbeauftragte erreichen, thematisieren Bürgerinnen und Bürger immer wieder, dass sie nicht nachvollziehen können, weshalb Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren aufgrund der von ihnen gestellten Strafanzeige einstellen und/oder sie auf die Möglichkeit der Privatklage hingewiesen werden.

Eine Anklage vor Gericht wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn ein öffentliches Interesse an der Klageerhebung besteht. Ein öffentliches Interesse an einer Anklageerhebung im Sinne der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Nr. 86 (öffentliches Interesse bei Privatklagedelikten) wird dann bejaht, wenn durch die Tat der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit wäre. Hinzukommen muss, dass ein hinreichender Tatverdacht besteht. Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft dann Anklage vor Gericht erhebt, wenn sie von der Schuld der/des Beschuldigten überzeugt ist und davon ausgeht, dass es zu einer Verurteilung kommen wird. Andernfalls stellt sie das Ermittlungsverfahren ein.

Generell hat nur die Staatsanwaltschaft die Befugnis, ein Strafverfahren anzustreben. **Bei den in § 374 Abs. 1 StPO festgelegten Delikten wird dem Geschädigten aber ein selbstständiges Klagerecht** zugesprochen, etwa bei Hausfriedensbruch oder Beleidigung. Wenn bei diesen Delikten **kein öffentliches Interesse an der Klageerhebung** besteht und die Staatsanwaltschaft daher davon absieht, selbst Klage zu erheben, besteht die Möglichkeit der Privatklage.

Bereits in den vergangenen Berichtsjahren hat die Bürgerbeauftragte festgestellt, dass Bürgerinnen und Bürger vermehrt dazu neigen, die Strafverfolgungsbehörden

in Nachbarstreitigkeiten zu involvieren. In den meisten Fällen bleibt dies erfolglos, was dann zu Beschwerden führte.

Die Bürgerbeauftragte dankt den Staatsanwaltschaften und den Generalstaatsanwaltschaften, die trotz einer sehr hohen Arbeitsbelastung mit sehr ausführlichen und fundierten Ausführungen zu den vorgetragenen Eingaben Stellung nehmen, für die gute und kooperative Zusammenarbeit im abgelaufenen Berichtsjahr.

Beispielhaft sind im Folgenden einige Fälle aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft dargestellt, die die Bürgerbeauftragte im Jahr 2021 beschäftigt haben:

Kein Einstellungsbescheid wegen fehlendem Strafantrag

Ein Petent wandte sich an die Bürgerbeauftragte und beklagte, dass ein aufgrund seiner bei einer Polizeiinspektion gegen seine Grundstücksnachbarin wegen Sachbeschädigung, Diebstahl und Hausfriedensbruch erstatteten Strafanzeige eingeleitetes Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde bzw. er keine Nachricht über den weiteren Verfahrensgang von der Staatsanwaltschaft erhalten hatte.

Der zuständige Leitende Oberstaatsanwalt teilte hierzu mit, dass das Verfahren mit Verfügung vom 04.12.2018 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Dem Petenten sei seinerzeit kein Einstellungsbescheid erteilt worden. Da er sowie seine Ehefrau sich bei ihrer polizeilichen Vernehmung die Stellung eines Strafantrags ausdrücklich vorbehalten hatten, ein solcher in der Folgezeit indes nicht einging, sei davon ausgegangen worden, dass kein Interesse mehr am weiteren Verlauf des Verfahrens sowie dessen Ausgang besteht. Aufgrund seiner Eingabe bei der Bürgerbeauftragten habe die Staatsanwaltschaft nun nachträglich dem Petenten einen Einstellungsbescheid erteilt. Dem Anliegen konnte damit Rechnung getragen werden.

Erneute staatsanwaltschaftliche Prüfung wurde zugesagt

In einem anderen Fall wandte sich eine Bürgerin an die Bürgerbeauftragte und beklagte eine unsachgemäße Behandlung ihrer bei einer Polizeiinspektion gegen ihre Wohnungsnachbarin erstatteten Strafanzeigen wegen Stalking, Sachbeschädigung und Körperverletzung etc. Sie warf der Polizeiinspektion in diesem Zusammenhang vor, Sachverhalte nicht vollständig ermittelt und die Ermittlungsakten nicht vollumfänglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Bewertung vorgelegt zu haben. Aus diesem Grund habe die Staatsanwaltschaft alle Verfahren eingestellt.

Der Leitende Oberstaatsanwalt teilte hierzu mit, dass die fraglichen Vorgänge der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegen haben. Die Eingabe und eine weitere, unmittelbar am 15.10.2021 an die Staatsanwaltschaft gerichtete Eingabe, würden trotzdem zum Anlass genommen, sämtliche Vorgänge erneut einer staatsanwaltschaftlichen Prüfung zu unterziehen. Auch hier konnte dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen werden.

Todesfallermittlung der Staatsanwaltschaft war für Sohn unbefriedigend

Tragisch stellte sich für die Bürgerbeauftragte der Fall eines Petenten dar, der sich mit dem Tod seiner betagten Mutter nicht abfinden konnte. Er wandte sich an die Bürgerbeauftragte und beklagte die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens zu den Ursachen des Todes durch die Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus beschwerte er sich darüber, dass ihm keine Einsichtnahme in ein von der Staatsanwaltschaft beauftragtes Gutachten zur Todesfallursache seiner Mutter gewährt wird. Der Petent war weiterhin der Überzeugung, dass seine Mutter aufgrund einer falschen Medikamentengabe im Krankenhaus, in der Reha-Einrichtung und in der Pflegeeinrichtung verstorben ist.

Der Leitende Oberstaatsanwalt teilte hierzu mit, dass der Petent mit Schriftsatz seines Anwaltes am 18.06.2019 Strafanzeige gegen die Pflegekräfte des Altenheims, in dem seine Mutter untergebracht war, gestellt hat. Er habe hierzu vortragen lassen, dass er Betreuer seiner Mutter sei und im Rahmen der Pflege in dem Altersheim eine Thrombose zu spät erkannt und behandelt worden sei. Mit weiterem Schriftsatz des Anwaltes vom 02.07.2019 habe dieser mitgeteilt, dass die Mutter am 25.06.2019 verstorben sei. Insoweit habe der Petent in einem Schreiben an seinen Anwalt auch Vorwürfe an das behandelnde Klinikum erhoben. Er sei insoweit der Ansicht, dass hierbei das eingesetzte Medikament fälschlich verwendet worden ist und es dadurch letztendlich einerseits zu einer Amputation und auch dem Tod gekommen sei. Um diese Vorwürfe sowohl der fahrlässigen Körperverletzung als auch der fahrlässigen Tötung überprüfen zu können, habe die Staatsanwaltschaft die entsprechenden Pflege- und Krankenunterlagen des Pflegeheimes und des Klinikums sichergestellt.

Der Leitende Oberstaatsanwalt berichtete, dass zunächst die Rechtsmedizin einer Universität mit der Begutachtung beauftragt wurde. Diese regte in ihrer gutachterlichen Äußerung vom 11.12.2019 an, aufgrund der Fragestellung zu gerinnungshemmender Medikation einen entsprechend erfahrenen Internisten bzw. Hämatologen zu beauftragen. Deshalb habe die Staatsanwaltschaft den Leiter der Rechtsmedizinischen Klinik der Universität mit einem entsprechenden internistischen hämatologischen Fachgutachten beauftragt. Dies liege seit 16.06.2020 vor. In dem Gutachten kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass keine Fehlbehandlung vorlag. Gegen diesen Bescheid habe der Petent Beschwerde eingelegt und weitere Unterlagen vorgelegt. Das Verfahren sei deshalb der Generalstaatsanwaltschaft vorgelegt worden, die mit ihrem Bescheid vom 28.10.2020 die Beschwerde verworfen hat.



Soweit der Petent gegenüber der Bürgerbeauftragten vortragen hatte, dass ein fehlerhaftes Medikament gegeben worden sei und es deshalb zu den gesundheitlichen Folgen gekommen sei, könne dies aufgrund des Ermittlungsergebnisses nicht bestätigt werden. Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur ein rechtsmedizinisches Gutachten eingeholt, sondern auch ein fachinternistisches hämatologisches Gutachten. Der Gutachter habe sich in dem Gutachten ausdrücklich mit der Wirkungsweise und Nebenwirkung des eingesetzten Medikaments auseinandergesetzt. Er hat hierbei insbesondere Bezug genommen auf den besonderen Fall der von dem Petenten betreuten Mutter. Das Ergebnis seines nachvollziehbaren Gutachtens ist, dass ein Behandlungsfehler nicht belegbar ist.

Soweit der Petent angegeben hatte, dass ihm das Gutachten nicht zur Verfügung gestellt worden ist, entsprach dies nach Mitteilung des Leitenden Oberstaatsanwalts nicht der Tatsache. Mit Verfügung vom 15.07.2020 sei dem Rechtsbeistand umfangreiche Akteneinsicht erteilt worden. Dieser habe mit Zugangsbestätigung vom 28.07.2020 bestätigt, dass er die Ermittlungsakte eingesehen hat. Insoweit war es ihm möglich, mit dem Petenten den Inhalt der Akte sowie des Gutachtens erörtern. Es sehe deshalb die Staatsanwaltschaft die vom Petenten erhobenen Vorwürfe als unbegründet an.

Die Staatsanwaltschaft gewährte der Bürgerbeauftragten Einsicht in die Ermittlungsakten und in die von ihr beauftragten rechtsmedizinischen bzw. fachärztlichen Gutachten. Beide Gutachten bestätigten die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft, die zur Einstellung des Todesermittlungsverfahrens führte. Aus den Ermittlungsakten wurde deutlich, dass die Staatsanwaltschaft sehr umfangreiche Ermittlungen geführt hatte. Die Vorwürfe des Petenten haben damit keine Bestätigung gefunden. Dem Anliegen konnte daher nicht abgeholfen werden.

Nachbarschaftsstreitigkeit und kein Ende absehbar

Ein seit längerer Zeit schwelender Nachbarschaftsstreit ist der Hintergrund für eine Eingabe, mit der sich eine Petentin über die Einstellung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens und die Verweisung auf den Privatklageweg bei der Bürgerbeauftragten beschwerte. Sie war der Auffassung, dass es sich bei den von ihr angezeigten Delikten, wie z. B. schwere Körperverletzung, versuchter Totschlag, Morddrohungen und Diebstähle etc., um Officialdelikte handelt, die eine öffentliche Anklage rechtfertigen würden. Sie gab an, es nicht zu verstehen, weshalb sie die Staatsanwaltschaft immer auf den Privatklageweg verweise.



Der zuständige Leitende Oberstaatsanwalt teilte hierzu mit, dass die Petentin in der Vergangenheit bereits eine Vielzahl von Anzeigen gegen den von ihr beschuldigten Nachbarn sowie Personen aus dessen Umfeld bei der Polizei, aber auch der Verbandsgemeinde sowie der Kreisverwaltung erstattet hat. Sie sei mit dem Betrieb eines genehmigten Gewerbes durch den Beschuldigten und dem damit einhergehenden Lärm nicht einverstanden.

Soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, würden die Anzeigen in der Regel Vorwürfe der Beleidigung, Körperverletzung und Nötigung betreffen, wobei die Petentin selbst teilweise unzutreffende rechtliche Einordnungen der beanzeigten Sachverhalte vornehmen würde. So hätte sie im September 2020 den Nachbarn wegen Nötigung angezeigt, weil er ihr mit seinem Fahrzeug gefolgt sei. Das bloße Hinterherfahren stelle jedoch keine Nötigung dar. Da auch keine Anhaltspunkte für ein strafbewehrtes gerichtliches Kontakt- und Näherungsverbot bestanden, sei gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen worden.

Im Frühjahr 2021 habe die Petentin wiederum den Nachbarn wegen „vorsätzlicher Gefährdung“ angezeigt, da er vor ihrer Grundstücksausfahrt Bretter mit nach oben gerichteten Schrauben und einen Holzstamm gelegt habe, um ihr beim Herausfahren mit deren PKW einen Reifenschaden zuzufügen. Eine polizeiliche Rücksprache mit dem Nachbarn habe indessen ergeben, dass die Bretter von einem daneben befindlichen Zaun des Beschuldigten stammten und ein Familienmitglied die Bretter nach etwa zwei Stunden weggeräumt habe. Zu einer konkreten Gefährdung oder gar Schädigung sei es selbst nach Angaben der Petentin nicht gekommen. Der Nachbar habe zudem angegeben, dass die Bretter von seinem Zaun abgefallen seien. Daraufhin habe er sie auf seinem Grundstück an der Seite neben dem Fahrweg abgelegt. Diese Lage der Bretter war tatsächlich auf dem von der Anzeige der Petentin beigefügten Lichtbild erkennbar. Das unter dem Gesichtspunkt des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB) eingeleitete Ermittlungsverfahren habe die Staatsanwaltschaft dementsprechend im April 2021 mangels Erfüllung eines Straftatbestandes gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Da es sich bei § 315 b StGB um ein Officialdelikt handelt,



sei ihr eine Rechtsmittelbelehrung erteilt worden. Sie habe daraufhin keine Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens erhoben.

Da es sich auch in den anderen Fällen um typische nachbarschaftliche Streitigkeiten im niederschweligen strafrechtlich relevanten Bereich handelt, sei die Petentin meist auf den Weg der Privatklage verwiesen worden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt informierte auch darüber, dass auf der anderen Seite auch der Beschuldigte bereits mehrfach Anzeigen gegen die Petentin wegen Beleidigung und Bedrohung erstattet hat. Die Staatsanwaltschaft habe ihn ebenfalls auf den Privatklageweg verwiesen.

Der Staatsanwaltschaft sei auch bekannt, dass die Petentin und ihr Nachbar vor dem für den Wohnort zuständigen Amtsgericht einen Vergleich dahingehend geschlossen haben, sich aus dem Wege zu gehen und keinen Kontakt zu suchen und gegenseitige Anzeigen zurückzunehmen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt wies darauf hin, dass es der Petentin letztlich frei stehe, selbst eine Bestrafung des Beschuldigten auf dem Privatklageweg herbeizuführen.

Auch die für die Staatsanwaltschaft als Dienst- und Fachaufsicht zuständige Generalstaatsanwaltschaft hat der Bürgerbeauftragten nach einer nochmaligen Überprüfung der Angelegenheit mitgeteilt, dass die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden sei. Der Eingabe konnte nicht abgeholfen werden.



1.3 Justizvollzug und Sicherungsverwahrung

a) Allgemeines

394 Eingaben erhielt die Bürgerbeauftragte im Jahr 2021 aus den Bereichen Justizvollzug und Sicherungsverwahrung insgesamt, darunter entfielen 41 auf die Corona-Thematik. 46 Eingaben konnten einvernehmlich oder teilweise einvernehmlich abgeschlossen werden, in 132 Fällen wurde eine Auskunft erteilt.

Im Sommer konnten in einer entspannteren Pandemie-Situation zudem die geplanten Sprechtage in den Justizvollzugsanstalten Frankenthal (02.08.2021) und Wittlich (12.08.2021) durchgeführt werden, aus welchen sich insgesamt 65 Petitionsverfahren (10 einvernehmliche und 40 Auskünfte) ergaben.

b) Coronamaßnahmen im Justizvollzug

Gefangene und Sicherungsverwahrte gehören wie andere gemeinschaftlich untergebrachte Menschen zu den besonders schutzbedürftigen vulnerablen Personengruppen, da sie ihre Situation sanktionsbedingt nicht selbst bestimmen können, in sämtlichen Lebensbereichen vom Staat und seiner Versorgung abhängig sind sowie auf engem Raum zusammenleben.

In einer Grundsatzerklärung zur Behandlung von Personen im Freiheitsentzug im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 20.03.2020 heißt es u. a.: „Jede einschränkende Maßnahme gegenüber Personen im Freiheitsentzug, die zum Ziel hat, die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern, muss auf einer klaren Rechtsgrundlage basieren, notwendig und verhältnismäßig sein, die Menschenwürde achten sowie zeitlich begrenzt sein. Außerdem sollten Personen im

Freiheitsentzug in einer Sprache, die sie verstehen, umfassende Informationen über solche Maßnahmen erhalten.“

Zu beachten sind auch Handlungsempfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Prävention und zum Umgang mit dem Coronavirus im Strafvollzug und anderen geschlossenen Einrichtungen, welche am 15.03.2020 erlassen wurden.

Demnach liegt die Gesundheit von Menschen in Haft in der Verantwortlichkeit des Staates, ihnen steht der gleiche Standard an medizinischer Versorgung wie außerhalb der Haftanstalten zu, und auch in Zeiten des Ausnahmezustands dürfen Gefangene nicht von der Außenwelt isoliert werden.

Die Coronamaßnahmen der Gefängnisse und der Sicherungsverwahrungsanstalt in Rheinland-Pfalz unterlagen hier nicht den Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnungen, sondern wurden vom Ministerium der Justiz durch ein Rahmenpapier „Pandemie – Empfehlungen und Hinweise für den Justizvollzug Rheinland-Pfalz“ zur Phase 6 WHO eingeleitet.

Da es sich um Eingriffe in die Rechte Gefangener und Untergebrachter handelt, deren Voraussetzungen und Verhältnismäßigkeit nach den Umständen des Einzelfalles vor Ort zu beurteilen sind, haben die Anstaltsleitungen unter Beteiligung des ärztlichen Dienstes und der Hygienebeauftragten die erforderlichen Entscheidungen zur Umsetzung dieser Pandemie-Empfehlungen getroffen. Die Regelungen der Justizvollzugseinrichtungen unterscheiden sich daher in Einzelheiten, nicht jedoch in der Gesamtrichtung.

Die Gefangenen und Untergebrachten werden bei Strafantritt und beim Neuzugang grundsätzlich 14 Tage auf der Isolationsstation untergebracht bzw. sie können sich nach fünf Tagen durch einen PCR-Test „freitesten“. Diese Regelung wird auch bei Rückkehr nach längeren Abwesenheiten, bspw. einem Krankenhausaufenthalt,



und bei kurzzeitigen Abwesenheiten, wenn die aktuellen Schutzmaßnahmen wie Abstände und Hygienevorschriften nicht eingehalten wurden, angewendet.

Besuche durch Familienangehörige und Verteidiger fanden je nach allgemeiner Pandemielage in unterschiedlichen Ausformungen statt. Zunehmend führten die Anstalten – nicht zuletzt entsprach dies auch dem Wunsch

von Gefangenen – 2 G Regelungen für Besucherinnen und Besucher ein, Kinder durften in der Regel mangels Impfmöglichkeit auch nach Vorlage eines tagesaktuellen Tests zu Besuch in die Anstalten. Skype-Telefonate werden nach wie vor in allen Anstalten angeboten.

Im März 2021 startete die Impfkampagne des Landes für Vollzugsbedienstete, im September konnten die Gefangenen hinzukommen, soweit sie nicht bereits aufgrund von Priorisierungen mit Impfstoffen versorgt wurden. Seit November 2021 werden auch Auffrischungsimpfungen in den Gefängnissen durchgeführt. Die Bediensteten unterliegen zudem den bundesweiten 3G-Regelungen am Arbeitsplatz.

Insbesondere die Besuchsregelungen, die Impfmöglichkeiten einschließlich der verfügbaren Impfstoffe und die Maskenpflicht waren Gegenstand der Eingaben von Gefangenen und Untergebrachten.

Ein an Krebs erkrankter Inhaftierter begehrte mit seiner Eingabe eine Änderung der Coronaregeln für geimpfte Inhaftierte. Bereits im Vorjahr musste der Petent nach stationären Aufenthalten im Krankenhaus trotz negativen Corona-Tests eine Quarantäne einhalten. Hierfür hatte er auch Verständnis, da er zu diesem Zeitpunkt

noch nicht geimpft war. Seit Juli 2021 war er jedoch komplett geimpft und nicht damit einverstanden, dass er nach regelmäßigen Krankenhausaufenthalten zur Chemotherapie weiterhin in Quarantäne musste.

Die um Überprüfung gebetene JVA teilte mit, wegen der psychischen und physischen Belastungen des Petenten durch seine Chemotherapie sei bereits im Juli 2021 eine Sonderregelung für ihn getroffen worden. Die Isolationszeit, welche grundsätzlich zehn Tage dauere, konnte der Petent auf seinem Haftraum verbringen und nicht auf der Isolationsabteilung. Ihm wurde später zudem die Möglichkeit eingeräumt, sich nach Rückkehr aus dem stationären Krankenhausaufenthalt einem PCR-Test in der medizinischen Fachabteilung zu unterziehen. Dieser PCR-Test wurde auf Wunsch des Petenten hin nach fünf Tagen Aufenthalt in der JVA durchgeführt. Die Isolation konnte nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses sodann bereits nach den für seine Erholung von der Chemotherapie benötigten fünf Tagen aufgehoben werden.

In einer weiteren Eingabe wandte sich im März 2021 die Angehörige eines in einer JVA einsitzenden Gefangenen dagegen, dass dort keine Besuche zugelassen seien. Sie verwies insbesondere auf andere Justizvollzugsanstalten, welche Besuche anders handhabten.

Die in Rede stehende JVA teilte im Rahmen ihrer Stellungnahme an die Bürgerbeauftragte mit, mit der Petentin und der Lebensgefährtin des inhaftierten Sohnes ein ausführliches Gespräch geführt zu haben. Die Petentin hatte ihren Sohn seit Monaten nicht mehr gesehen, da dieser lediglich mit der Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind über Skype-Video in Kontakt gestanden hatte. Um den Kontakt zwischen Enkelkind und Sohn nicht zu behindern, hatte sie auf einen Skype-Video-Besuch verzichtet. Da die Petentin allerdings auch keine Möglichkeit hatte, zu den Skype-Terminen mit dem Enkelkind hinzuzukommen, da sie ohne Führerschein ist und nicht am selben Ort

Der Leiter der JVA bestätigte den Asthmabefund des Petenten, welcher damit in die von der Landesregierung aufgerufene Impfgruppe 2 mit hoher Priorität gehört. Eine anstaltsinterne Impfpriorisierung wurde zum Zeitpunkt der Eingabe jedoch nicht vorgenommen, da alle Gefangenen in der in Rheinland-Pfalz aufgerufenen Impfgruppe 3 (erhöhte Priorität) eingestuft wurden. Wegen möglicherweise kurzfristiger Entlassungen oder Verlegungen in andere Anstalten, z. B. wegen kurzfristig anberaumter Gerichtstermine, strebte der Leiter der JVA als Koordinator für die Impfungen in den rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten grundsätzlich die Besorgung des Impfstoffs von Johnson & Johnson an, weil dieser nur einmal verimpft werden muss. Auch bei Gefangenen unter 60 Jahren wurde eine ärztliche Aufklärung in der Weise für möglich gehalten, dass die impfwillige Person in die Lage versetzt wird, eine Entscheidung zur individuellen Risikoakzeptanz – wie von der STIKO verlangt – treffen zu können. Selbstverständlich werde aber auch der Impfstoff von Johnson & Johnson nur mit Zustimmung der Impflinge verabreicht. Die JVA wollte sich daher auch um Alternativimpfstoffe bemühen, was in der Folgezeit gelang.

Das Ministerium der Justiz führte in der zuständigen Fachabteilung intensive Beratungen zum Thema durch. Im Kern ergab sich nach Auffassung des Ministeriums daraus, dass mit „verantwortlicher Person“ in § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (Vorschrift über die formalen Anforderungen an die Impfdokumentation) nicht nur der impfende Arzt, sondern darüber hinaus auch impfende Institutionen, Behörden oder wie im vorliegenden Fall die Bezeichnung des Corona-Impfzentrums gemeint sei. Dies erschließe sich auch daraus, dass im Vergleich dazu in der vorhergehenden Fassung des § 22 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz noch ausdrücklich und abschließend lediglich der „impfende Arzt“ genannt worden sei. Mit „verantwortliche Person“ in § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz müsse also nach dem Willen des Gesetzgebers mehr gemeint sein als bloß der „impfende Arzt“.



aus der Vorgängerregelung, nämlich der Name der hinter dem Impfenden stehenden Organisation. Zudem gebe es gemäß der kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz genaue Vorgaben, wie ein Arztstempel auszusehen habe. Gemäß diesen Vorgaben sei auf den Stempeln als eine der Mindestangaben explizit auch der Name der Einrichtung zu benennen.

Dem Anliegen der Petenten wurde damit zwar nicht unmittelbar entsprochen. Gleichwohl wird der Justizvollzug die Beschaffenheit der Stempel noch einmal einer Überprüfung zuführen. Um ihre Diskretion zu wahren, sollten Gefangene und Untergebrachte ohnehin nach ihrer Entlassung am besten in einer Apotheke ein elektronisches Impffertifikat erstellen lassen, um nur dieses bei Kontrollen vorweisen zu können.

Ebenfalls um Vermeidung des Wissens um den Aufenthalt in einer JVA ging es einem Inhaftierten, der eine Regelung für alle Justizvollzugsanstalten in Rheinland-Pfalz übernommen haben wollte, wonach bei Anrufen von außen keine Auskünfte erteilt werden, wenn nicht der korrekte Vor- und Zunahme eines Gefangenen sowie die Gefangenenbuch-Nummer genannt werden. Hintergrund der Petition war die Beantwortung einer telefonischen Anfrage einer Person dahingehend, dass man dieser mitgeteilt hatte, dass der Petent keine Besuchserlaubnis erteilt hat, wodurch der Person bekannt wurde, dass der Petent sich in der JVA befindet.

Die angesprochene JVA kam nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass die Verwendung der Gefangenenbuch-Nummer als „Pin-Code“ zur Besuchsvereinbarung genutzt werden kann. Den Gefangenen musste allerdings zunächst die Möglichkeit gegeben werden, die auf der Besuchsdifferenzierung eingetragenen Besucherinnen und Besucher zu informieren und diesen ihre Gefangenenbuch-Nummer mitzuteilen. Sodann wurde die Besuchsterminierung nur noch durchgeführt, wenn den Anrufern die Gefangenenbuch-Nummer bekannt ist.



d) Einheitliche Standards

Unterschiedliche Handhabungen verschiedener Sachverhalte – vor allem in Fragen der (technischen) Ausstattung – in den Justizvollzugsanstalten des Landes führen immer wieder zu vergleichenden Betrachtungen durch Gefangene und ihre Angehörigen, die bereits verschiedene Anstalten kennengelernt haben.

Die Justizvollzugsanstalten Wittlich, Frankenthal und Zweibrücken ermöglichen Besucherinnen und Besuchern eine Online-Besuchsanmeldung. Um die Vereinbarung von Terminen auch Menschen, die nicht während der Telefonzeiten in den Justizvollzugsanstalten anrufen können, zu erleichtern, wäre es wünschenswert, wenn alle Einrichtungen diesen Service anbieten könnten.

Die Justizvollzugsanstalten Wittlich, Zweibrücken und Koblenz bieten auf ihren Websites auch die Online-Beantragung von Skype-Terminen an. Eine weitere JVA lehnte dies im Rahmen eines Petitionsverfahrens allerdings ab. Eine Online-Terminvergabe werde nicht angeboten und solle auch nicht angeboten werden. Durch die telefonische Absprache könnten Termine direkt vergeben werden. Oftmals würden in den Telefonaten auch noch andere Hinweise auf die Modalitäten von Besuch bzw. Videotelefonie gegeben. Bei einer



Terminvergabe über den elektronischen Weg würde zusätzlicher E-Mailverkehr mit Antworten auf die elektronisch gestellten Terminanfragen erforderlich werden. Durch die starke Nutzung der Videotelefonie und die schnelle Vergabe von Terminen wäre sogar zu erwarten, dass es bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Anfragen nicht bei einer Antwortmail der Besuchskoordination der JVA bleiben würde – insbesondere, wenn gewünschte Termine nicht verfügbar seien und neue Termine angefragt werden müssten. Der Aufwand hier wäre um ein Vielfaches höher als bei einer telefonischen Terminvereinbarung. Dem Anliegen des Petenten wurde somit leider nicht entsprochen.

In der JVA Zweibrücken wird Angehörigen nach der Abgabe von datenschutzrechtlichen Einverständniserklärungen bereits seit 2020 die Möglichkeit gegeben, Nachrichten an Gefangene per E-Mail an ein spezielles Postfach zu übermitteln. Diese Mails werden ausgedruckt und dem Gefangenen in den Haftraum gebracht. Per Mail antworten können die Gefangenen jedoch nicht. Damit kann eine Reduzierung der Posteingänge und damit des Kontrollaufwandes für Briefsendungen – vor allem im Hinblick auf den Auftrag sogenannter Neuer Psychoaktiver Substanzen – erreicht werden.

Die JVA Diez teilte im Rahmen der Prüfung von zwei Eingaben mit, dass sie seit Anfang Oktober 2021 ebenfalls testweise ermögliche, zusätzlich zum Briefverkehr über das Eingabeformular auf der Homepage der JVA Nachrichten an Personen zu versenden, die in der JVA Diez inhaftiert seien. Pro Monat können zehn Nachrichten je Absender ausgedruckt und ausgehändigt werden. Anlagen in gängigen Formaten können in begrenzter Anzahl einzeln hochgeladen werden, der Ausdruck der Nachricht und der Anlagen erfolgt jedoch nicht in Farbe. Gleiches ermöglicht auch die Jugendstrafanstalt Wittlich. Hier könnte sich nach Auffassung der Bürgerbeauftragten eine gesetzliche Regelung anbieten, die

einheitliche Regelungen des elektronischen Briefverkehrs mit Gefangenen für alle Vollzugseinrichtungen ermöglicht.

Zur Einheitlichkeit der Fernsehversorgung teilte das Ministerium der Justiz im Rahmen einer Eingabe mit, in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes würden gemäß langjähriger Praxis jeweils Einzelverträge zur Fernsehversorgung der Gefangenen mit unterschiedlichen Vertragspartnern und Laufzeiten geschlossen. Mit Blick auf die weitgehende Eigenständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen, bauliche und technische Unterschiede des Gebäudebestands mit verschiedenen Verkabelungen sowie teilweise günstige lokale Anbieter seien die Ausschreibungen vor Ort auch notwendig.

Das Fernsehen habe für die Gefangenen ebenso wie der Besitz anderer technischer Geräte zweifellos einen hohen Stellenwert. Abweichende Regelungen in den Anstalten könnten daher bei Verlegungen von Gefangenen gelegentlich zu Unverständnis oder Verärgerung führen. Ihr Wunsch nach einer Anpassung des Fernsehempfangs sei vor diesem Hintergrund durchaus nachvollziehbar.

Tatsächlich hätten jedoch alle Justizvollzugseinrichtungen momentan eine gute Grundausstattung beim Fernsehempfang. Dies werde möglicherweise dann nicht mehr so wahrgenommen, wenn es einer einzelnen Justizvollzugsanstalt gelinge, mit einem Anbieter einen noch „besseren“ Vertrag abzuschließen. Einen unmittelbaren Handlungsdruck konnte der Staatssekretär im Ministerium der Justiz in dieser Angelegenheit derzeit nicht erkennen. Er sagte allerdings eine Erörterung zwischen der zuständigen Fachabteilung und den Anstaltsleitenden zu, in der zwischenzeitlich mehrheitlich die Zusage erfolgte, die eigene Praxis unter Prüfung der Anregungen aus anderen Anstalten auf Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich eines zunächst kostenlosen Fernsehempfangs für Neuzugänge und Transportgefangene zu prüfen.

e) Einzelfälle

Landtagswahl 2021

Im Wahljahr 2021 bemühten sich auch die in den Vollzugsanstalten Inhaftierten um Teilhabe und machten im Rahmen der Briefwahl von ihrem Wahlrecht Gebrauch. In Einzelfällen kam es hierbei zu Schwierigkeiten, die im Rahmen von Eingaben vorgetragen wurden. So bat ein Petent wenige Tage vor der Landtagswahl um Unterstützung, da er am 19.02.2021 einen Antrag auf Briefwahl zur Post gegeben und am 10.03.2021 noch keine Rückantwort erhalten hatte.

Die Überprüfung durch die JVA ergab, dass der Antrag tatsächlich am 19.02.2021 zur Post gegeben wurde. Das Büro der Bürgerbeauftragten setzte sich kurzfristig mit der zuständigen Stadtverwaltung in Verbindung, wo der Antrag auf Briefwahl eingegangen und bearbeitet worden war. Die Briefwahlunterlagen waren auch an die vom Petenten angegebene Adresse übersandt worden. Hierbei hatte es sich jedoch um die Anschrift der Ehefrau gehandelt, welche umgezogen war und keinen Kontakt mehr mit dem Inhaftierten wünschte.

Mit der Stadtverwaltung wurde daraufhin vereinbart, dass der erteilte Wahlschein für ungültig erklärt wird

und der Petent neue Briefwahlunterlagen erhält. Die Unterlagen wurden am 11.03.2021 durch einen Boten der JVA beim Bürgerservice der Stadt abgeholt und dem Petenten ausgehändigt. Die JVA trug auch Sorge dafür, dass der Rücklauf zum Wahlbüro rechtzeitig erfolgte.

Herausgabe von Asservaten

Ein Gefangener mit begrenzten Deutschkenntnissen bat um Unterstützung, da er sich seit Rechtskraft seines Urteils um die Rückgabe eines als Beweismittel beschlagnahmten Handys und eines Navigationsystems bemüht hatte. Weitere beschlagnahmte Gegenstände wurden ihm bereits Mitte September 2020 zurückgegeben, die bezeichneten Geräte fehlten jedoch noch.

Die um Überprüfung gebetene Staatsanwaltschaft wies darauf hin, dass sie die Herausgabe des beschlagnahmten Mobiltelefons sowie des Navigationsgeräts nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils am 28. November 2019 verfügt hatte. Die Entscheidung wurde zunächst dem ursprünglich mit den Ermittlungen befassten Polizeipräsidium und sodann einer Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, auch wurde um Herausgabe der Asservate gebeten. Erst bei der im Rahmen



des Petitionsverfahrens erfolgten erneuten Überprüfung durch die rheinland-pfälzische Vollstreckungsbehörde fiel auf, dass die Asservate nicht, wie bislang irrig angenommen, bei einer der zuvor genannten Behörden verwahrt wurden. Vielmehr wurden beide Asservate einem anderen Verfahren zugeordnet und bei einer Kriminalinspektion in Rheinland-Pfalz verwahrt. Die Herausgabe wurde sodann mit Verfügung vom 20. September 2021 veranlasst. Der Leitende Oberstaatsanwalt bedauerte die entstandene Irritation sehr.

Zugang zu elektronischen Geräten

Durch Verlegungen und Rückverlegungen haben Gefangene gelegentlich Probleme, wenn sie genehmigte Elektrogeräte in Besitz hatten, welche ihnen in der neuen Vollzugsanstalt nicht mehr ausgehändigt werden.

So wollte ein Petent erreichen, dass ihm sein CD-Player und sein Fernsehgerät wieder ausgehändigt werden. Er war im August 2020 aus seiner Stamm-JVA in die Sozialtherapeutische Anstalt nach Ludwigshafen verlegt und nach einer sechsmonatigen Orientierungsphase im Februar 2021 wieder in die Ursprungs-JVA zurückverlegt worden. Sein CD-Player, der durch die ursprüngliche JVA noch immer verplombt und gesiegelt war, sowie sein Fernsehgerät, welches ihm – ebenfalls infolge einer Eingabe – nach seiner Verlegung aus einer hessischen JVA zuvor ausgehändigt worden war, wurden ihm zunächst verweigert. Aktuell verfügte er nur über ein TV-Leihgerät, für das er monatlich Miete bezahlen musste. Die um Überprüfung gebetene JVA teilte mit, dass das private TV-Gerät und der CD-Player wieder an den Petenten ausgehändigt wurden. Auch in einem weiteren Fall erhielt der Petent nach Rückverlegung aus Hessen sein privates Fernsehgerät nach anfänglicher Verweigerung wieder ausgehändigt, nachdem es auf eine mögliche Beschädigung des Gerätes oder der daran angebrachten Siegel überprüft wurde.

1.4 Sprechtag in den Justizvollzugsanstalten

a) JVA Frankenthal

Beim Sprechtag in der JVA Frankenthal meldeten sich 21 Gefangene an. Anmeldungen von Bediensteten lagen nicht vor. 40 Anliegen wurden mit der überwiegenden Zahl (21) als Auskunft abgeschlossen, dem gegenüber standen drei nicht einvernehmliche und immerhin sechs einvernehmliche Petitionsabschlüsse.

Die thematischen Schwerpunkte in den Gesprächen mit den Gefangenen waren die Hofstunde, Sport und Freizeit in den Hafthäusern C und E, die persönliche Vollzugsplanung, die Zuteilung einer Arbeit, die Ausstattung mit Kühlschränken und die medizinische Versorgung.

Bei einer Belegungsfähigkeit von 420 Haftplätzen im geschlossenen Vollzug stehen in der JVA Frankenthal 262 Arbeitsplätze zur Verfügung, was der räumlichen Kapazität geschuldet ist. Für Gefangene in Untersuchungshaft gibt es ausschließlich die Möglichkeit im Hausdienst zu arbeiten oder in einem Unternehmerbetrieb mit zehn Arbeitsplätzen. Beschwerden richteten sich gegen die Nichtzuteilung eines Arbeitsplatzes. In drei der Einzelfälle wurde der Bürgerbeauftragten und den Petenten eine individuelle Begründung vorgelegt (z. B. Drogenkonsum, Gefangene standen noch auf der Warteliste, Ablösung wegen missbräuchlicher Nutzung der Kontakte zu Hausarbeitern). Einem weiteren Gefangenen konnte einvernehmlich eine Arbeit im Unternehmerbetrieb zugewiesen werden.

In Hafthaus C warteten Gefangene auf die Lieferung von Kühlschränken, da ihre Hafträume noch nicht damit ausgestattet waren. Die Beschaffung der Haftraumkühlschränke für alle Vollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt seit November 2018 sukzessive durch die Zentrale Beschaffungsstelle des Ministeriums der Justiz. Auf die Lieferung hatte die JVA

Frankenthal keinen Einfluss. Mit der Abschlusslieferung für Hafthaus C war frühestens im Oktober zu rechnen, sie ist aber inzwischen erfolgt. Nicht abgeholfen werden konnte allerdings der Eingabe eines Gefangenen, der sich über die Größe des Kühlschranks beschwerte.

Zur medizinischen Versorgung konnte den Petenten in zwei Fällen weitergeholfen werden. Ein Inhaftierter wusste nicht, wie er eine Brille finanzieren soll, da er einer Unterhaltspfändung unterlag. Ihm wurde jedoch ermöglicht, die Brille vom Hausgeld zu bezahlen, indem die Kostendeckung über die Ansparung von Eingliederungsgeld vom Hausgeld beantragt und auch genehmigt wurde. Die Brille konnte daher beschafft werden.

Ein anderer Petent wollte Unterstützung bei der Erlangung von Zahnersatz erreichen. Im Zuge des Petitionsverfahrens teilte die JVA Frankenthal mit, für den prothetischen Zahnersatz des Petenten habe ihre Zahnärztin am 04.05.2021 einen Heil- und Kostenplan erstellt. Im Rahmen der Belehrung, dass er zur Übernahme eines Eigenanteils an den Laborkosten in Höhe von 40 Prozent verpflichtet sei, hatte der Petent erklärt, dass er diese Kosten übernehme und sich hierzu von außerhalb Geld einzahlen lasse. Diese Einzahlung blieb jedoch aus. Folglich sei der Petent auf die Möglichkeit hingewiesen worden, einen Antrag auf Kostenübernahme im Vorgriff auf ein zu erwartendes Arbeitsentgelt zu stellen. So könnte ihm sein Eigenanteil als Vorschuss gewährt werden. Hiermit erklärte er sich einverstanden.

Die medizinische Fachaufsicht wurde im Rahmen von zwei Eingaben mit einer Überprüfung beauftragt. In einem Fall begehrte der Petent ein bestimmtes Schmerzmittel sowie ein ADHS-Medikament, eine Indikation zur Medikation des Gefangenen mit den von ihm begehrten Wirkstoffen lag nach Auffassung der Fachaufsicht jedoch zu keinem Zeitpunkt vor.

Die Überprüfung der Behandlung einer Laktoseunverträglichkeit in einem weiteren Fall dauert noch an.

b) JVA Wittlich

14 Gefangene und ein Bediensteter sprachen beim Sprechtag in der JVA Wittlich vor, wobei das Anliegen des Bediensteten sich nicht auf die JVA Wittlich bezog. Von insgesamt 25 Anliegen wurden 16 als Auskunft abgeschlossen, zwei ergaben nicht einvernehmliche Abschlüsse, in vier Fällen erfolgte der Abschluss einvernehmlich.

Thematischer Schwerpunkt in den Gesprächen mit den Gefangenen war die persönliche Vollzugsplanung. Den Sozialdienst, Verlegungswünsche, Beurteilungen zur bedingten Entlassung, die Verpflegung und Besuchsregelungen machten jeweils zwei Gefangene zum Gegenstand ihrer Vorsprache.

Eingaben zur Vollzugsplanung stellen stets individuelle Einzelfälle dar, allgemeine Aussagen lassen sich bis auf den zeitlichen Ablauf für die Erstellung der Vollzugs- und Eingliederungspläne daraus nicht herleiten.

In einem Fall konnte die Eingabe einvernehmlich abgeschlossen werden, da der Petent nur die Fortschreibung seines Vollzugsplans abwarten musste, dann wurde er in den offenen Vollzug verlegt. Ein weiterer Gefangener monierte verschiedene Formulierungen im Vollzugsplan, tatsächlich war aber nur ein Häkchen im Vordruck falsch gesetzt. Ein drittes Anliegen bezog sich auf gewünschte Lockerungen, hier hatte der Petent aber parallel eine Beschwerde bei Gericht eingereicht, sodass eine weitere Befassung der Bürgerbeauftragten ausschied.

Zwei Gefangene wurden aus der Haft abgeschoben, was auch ihrem Wunsch entsprach. Im Vorfeld der Abschiebungen erfolgten Abklärungen mit der zuständigen Ausländerbehörde.

Hilfe bei der Abfassung von Schreiben an Behörden erhoffte sich ein hafterfahrener Gefangener mit Migrationshintergrund, auch einer der zwischenzeitlich abgeschobenen Gefangenen beschwerte sich über

mangelnde Hilfe durch den Sozialdienst. Die JVA stellte klar, behördliche Schreiben würden Nichtmutter-sprachlern jederzeit durch den zuständigen Sozialdienst erläutert, wenn diese Bedarf melden würden, dies sei bei dem Petenten jedoch nie erfolgt. Bezüglich einer rechtlichen Beratung müsse angemerkt werden, dass der Sozialdienst diese weder leisten könne noch dürfe. Im zweiten Fall beschränkte sich nach Auskunft der JVA die Bitte um Hilfe stets auf die Organisation einer zeitnahen Abschiebung. Dem Petenten sei wiederholt erklärt worden, dass der Sozialdienst das Verfahren nicht beschleunigen könne und die Entscheidungen von Ausländerbehörde und Staatsanwaltschaft abzuwarten seien.

Besuche in Coronazeiten wurden durch zwei Gefangene thematisiert. Einer bat um eine Erklärung für die hohe Trennscheibe zwischen ihm und seiner im offenen Vollzug einer anderen JVA inhaftierten Frau. Schließlich erhielt er die erbetene Erklärung. Ein anderer wünschte die Durchführung von Besuch für alle geimpften Gefangenen mit geimpften Angehörigen. Der sogenannte „2G-Besuch“ wurde durch die JVA in der 43. Kalenderwoche eingeführt.

c) Kontakt zu Berufsvertretungen

Nach einem schwierigen Jahr ohne persönliche Kontakte mangels Vorliegen eines Impfstoffs gegen Corona konnte im Jahr 2021 wieder das vertrauensvolle Gespräch zwischen dem Vorsitzenden des Landesverbandes des Bundes der Strafvollzugsbediensteten (BDSB) und der Bürgerbeauftragten gesucht werden. Die Gelegenheit zur Klärung der Bedürfnisse der Vollzugsbediensteten wird von beiden Seiten gerne genutzt.

d) Austausch mit dem Ministerium der Justiz

Traditionell findet als Abschluss eines Sprechtags ein Gespräch mit dem Staatssekretär im Ministerium der Justiz, dem Abteilungsleiter Strafvollzug und den jeweiligen Anstaltsleitungen statt. Dieses konnte zu Beginn des Jahres 2022 in den Räumlichkeiten des Ministeriums der Justiz mit dem im Jahr 2021 neu berufenen Staatssekretär Herrn Dr. Matthias Frey durchgeführt werden. Die Bürgerbeauftragte bedankt sich für die gute Gesprächsatmosphäre und den offenen Austausch über die Petitionsverfahren und allgemeine Belange des Justizvollzugs.

DANK

der Bürgerbeauftragten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug

Erneut stand ein Berichtsjahr unter dem besonderen Eindruck und den Anforderungen durch die Corona-Pandemie. Die Anstaltsleitungen und das Personal in den Justizvollzugsanstalten haben viel unternommen, um gegenzusteuern und den Vollzug sicher zu gestalten. Angefangen bei der Bereitschaft, sich selbst impfen und testen zu lassen und damit zur Erhöhung der Sicherheit vor einer Infektion und deren Übertragung beizutragen. Weiterhin durch den Versuch, die Bewältigung der Krise auf die

lokalen Gegebenheiten der Anstalten anzupassen und Angebote wann immer es geht aufrechtzuerhalten. Schließlich im Bemühen, die getroffenen Regelungen gut zu kommunizieren, damit sie von den Gefangenen und Untergebrachten nachvollzogen werden können. Insbesondere für Letzteres bedankt sich die Bürgerbeauftragte, da in ausführlichen Stellungnahmen den Informationsbedürfnissen der Petenten und des Petitionsausschusses nachgekommen wurde.

1.5 Maßregelvollzug

Neben verschiedenen Eingaben zu Coronamaßnahmen in den Kliniken des Maßregelvollzugs beschwerten sich dort untergebrachte Menschen im Jahr 2021 vornehmlich über die Belegungssituation und die damit einhergehende räumliche Enge in der Klinik Nette-Gut für forensische Psychiatrie. Auch mussten verschiedene zu einer Maßregel verurteilte Petenten mangels Aufnahmemöglichkeiten in den rheinland-pfälzischen Kliniken zunächst eine Haftstrafe (sog. Organisationshaft mit einer maximalen Dauer von drei Monaten) antreten, ehe ihre Klinikaufnahme – in manchen Fällen außerhalb von Rheinland-Pfalz – erfolgen konnte.

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit teilte hierzu mit, seit wenigen Jahren sei bundesweit und auch in Rheinland-Pfalz ein Anstieg der suchtkranken, nach § 64 StGB untergebrachten Patienten in Maßregelvollzugsanstalten zu verzeichnen. In Rheinland-Pfalz betreffe dies insbesondere die Belegung mit drogenabhängigen § 64er Patienten in der Klinik Nette-Gut. Zudem steige der Patientenanteil, bei dem die Maßregel aufgrund fehlender Erfolgsaussichten für erledigt zu erklären sei. Dabei habe sich nach Praxisberichten auch die Patientenstruktur verändert, hin zu einer größeren Zahl an Patienten mit fraglicher Abhängigkeitserkrankung, vielmehr einem missbräuchlichen Drogenkonsum als Teil des delinquenten Lebenswandels. Ursachen für diese problematische Entwicklung seien zum einen gesetzliche Fehlanreize, zum anderen die obergerichtliche Rechtsprechung und eine (leichte) Zunahme an Drogendelikten in den letzten Jahren.

Der Fachaufsicht im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) sowie dem zuständigen Fachreferat im Gesundheitsministerium sei die schwierige Belegungssituation sehr gut bekannt. Auch der hieraus entstehenden erheblichen Belastungen für die Patientinnen und Patienten, aber auch für die Mitarbeiterschaft, sei man sich selbstverständlich bewusst.

Das Land arbeitet nach Angaben des Ministers daher mit Hochdruck unter Beteiligung aller relevanten Akteure an einer schnellen baulichen Entzerrung der bestehenden Belegungssituation. Als erste temporäre Maßnahme hätten Container auf dem Gelände der Klinik in Betrieb genommen werden können. Um die Belegungssituation nachhaltig zu entspannen, würden sowohl die Klinik Nette-Gut als auch die Rheinhessen-Fachklinik Alzey neue Räumlichkeiten für je 40 zusätzliche Plätze erhalten. Diese Baumaßnahmen hätten jedoch eher mittelfristigen Charakter.

Anfang Februar 2021 habe die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug im LSJV in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium zudem einen Aufnahmestopp für die Klinik Nette-Gut verfügt. Diese außergewöhnliche Maßnahme habe bedeutet, dass zunächst keine weiteren drogenkranken Patienten gemäß § 64 StGB in Rheinland-Pfalz hätten untergebracht werden können. Dies erklärte die vermehrt vollstreckte Organisationshaft der Delinquenten.

Als wichtige Initiative zur nachhaltigen Reduktion der Überbelegung im Maßregelvollzug sei eine Bund-Länder-AG unter Leitung des Bundesministeriums der Justiz eingerichtet worden mit dem Ziel einer Reform des § 64 StGB. Von dieser Reform erwarteten sich die Länder und die Fachwelt u. a., dass deutliche Fehlanreize im § 64 StGB, die zu einer – aus fachlicher Sicht – Fehleinweisung in den Maßregelvollzug führen würden, behoben werden könnten. Die Bund-Länder-AG sollte bis Ende November 2021 ihre Arbeit abschließen und die Ergebnisse (als Gesetzestexte) sollten unmittelbar in eine Gesetzesreform münden. Diese obliegt nun dem neu gewählten Bundestag.

Die Bürgerbeauftragte hofft, dass mit den aufgezeigten Wegen bald eine Besserung der Situation für die – angehenden – Maßregelvollzugspatienten erreicht werden kann.



2. ORDNUNGSBEHÖRDEN, POLIZEI UND AUSLÄNDERANGELEGENHEITEN

2.1 Ordnungsbehörden

Die Eingaben zum Bereich der Ordnungsbehörden sind genauso vielfältig wie deren Aufgabenbereiche. Sie betreffen Bußgelder im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs, Verstöße gegen die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeL-VO), die Zuweisung einer Wohnung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, die Koordinierung des Einsatzes Freiwilliger in Krisenstäben bei Naturkatastrophen, Bekämpfung einer Rattenplage, Lärmbelästigungen oder die Wegnahme eines gefährlichen Hundes, um nur einige Beispiele zu nennen. Sie betrafen dabei alle Ebenen der Verwaltung in Rheinland-Pfalz.

Bereits die Eingaben des vergangenen Berichtsjahres haben deutlich gemacht, dass die Ordnungsbehörden im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie stark gefordert sind. Diese Entwicklung hat sich auch in dem vorliegenden Berichtszeitraum fortgesetzt. Viele Eingaben zum Bereich der Ordnungsbehörden stehen und standen in einem mehr oder weniger engen Zusammenhang mit der fortdauernden Pandemie.

Als Ärgernis empfinden es Bürgerinnen und Bürger, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörden nur in der Regeldienstzeit erreichbar sind und sie sich dann mit ihren Problemen an die Polizeidienststellen wenden müssen. Sofern dort die Angelegenheit nicht als dringlich bewertet wird, fühlen sich Bürgerinnen und Bürger allein gelassen und von den Behörden abgewiesen.

Im Berichtszeitraum 2021 sind der Bürgerbeauftragten insgesamt 100 Eingaben zu diesem Aufgabenbereich zugegangen. Die Anzahl der Eingaben hierzu lag

damit im Vergleich zum Vorjahr auf einem annähernd gleichen Niveau. Auch hier hatte ein Großteil der Eingaben einen Bezug zur Corona-Pandemie. Die nachfolgend dargestellten Einzelfälle geben einen Einblick zu den Themen, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger im Laufe des Jahres 2021 zum Aufgabenbereich der Ordnungsbehörden an die Bürgerbeauftragte gewandt haben.

Pressemeldung irritierte freiwillige Helfer – Minister sorgte für Klarstellung

Eine Pressemeldung des SWR vom 24.07.2021 sorgte bei freiwilligen Helfern für Unmut und Verwirrung, weshalb sich ein Petent mit einer Eingabe an die Bürgerbeauftragte wandte, mit der er erreichen wollte, dass Hilfsangebote von Freiwilligen bei Katastrophen, wie z. B. anlässlich der Unwetterkatastrophe an der Ahr, künftig professionell von den Krisenstäben koordiniert werden. Er bezog sich auf eine Meldung des Südwestrundfunks (SWR) vom 24.07.2021, mit der freiwillige Helferinnen und Helfer aufgefordert wurden, das Katastrophengebiet zu verlassen. Er führte aus, dass er solche Meldungen für fatal halte. Die enorme Hilfsbereitschaft unserer Bevölkerung sei nach Ansicht des Petenten ein wunderbarer Ausdruck dafür, dass wir in einer Gesellschaft mit Herz leben.

Der Minister des Innern und für Sport teilte nach Rücksprache des Fachreferats des Innenministeriums mit den Pressevertretern der Technischen Einsatzleitung Rheinland-Pfalz (TEL RLP) mit, dass für den Aufruf in den sozialen Medien folgende Gründe vorgelegen haben:



Am Freitag, 23.07.2021 und Samstag, 24.07.2021, blockierten unzählige Fahrzeuge freiwilliger Helferinnen und Helfer die Straßen. Sowohl die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr als auch sonstiger eingesetzter Organisationen konnten ihren Auftrag nicht mehr erfüllen. Auch die für den Abtransport des Unrats eingesetzten Müllfahrzeuge wurden durch die abgestellten Privatfahrzeuge behindert und teilweise blockiert. Die TEL RLP sah sich deshalb gezwungen, über die sozialen Medien die Helferinnen und Helfer aufzufordern, das Gebiet zu verlassen. Zudem war eine schlechte Wetterprognose vorhergesagt. In der TEL RLP wurde darüber nachgedacht, bei Eintritt dieses Schlechtwetters gegebenenfalls Teile der Bevölkerung evakuieren zu müssen. Insoweit wäre die Situation noch schwieriger geworden, wenn sich weiterhin freiwillige Helferinnen und Helfer in diesem Gebiet aufgehalten hätten.

Die Pressesprecher der TEL RLP hätten aber in den sozialen Netzwerken immer wieder betont, dass die freiwilligen Helferinnen und Helfer vor Ort gebraucht werden. Sie wurden nur eindringlich gebeten, die eingesetzten Shuttlebusse zu benutzen, damit die Wege und Straßen im Unwettergebiet frei bleiben. Im Übrigen wies der Minister darauf hin, dass das Land Rheinland-Pfalz beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Online-Plattform www.fluthilfe.rlp.de eingerichtet hat, wo sich freiwillige Helferinnen und

Helfer registrieren und dann nach den vorhandenen Bedarfen abgerufen werden können.

Der Petent teilte der Bürgerbeauftragten dann mit, dass die Darlegungen es ihm ermöglicht hätten, die zugrundeliegende Situation nachzuvollziehen und zu verstehen. Er bedankte sich für die zeitnahe und konkrete Antwort. Dem Anliegen konnte damit abgeholfen werden.

Eisverkauf entgegen den Corona-Bestimmungen?

Eine Petentin aus einer Großstadt im Westen des Landes informierte die Bürgerbeauftragte darüber, dass der Betreiber eines Eiscafés sein Eis nur mit einem Kunststoffschild über Mund und Nase, welches aber nach unten geöffnet sei, verkauft. Er atme damit auf das unverpackte Eis. Sie war der Auffassung, dass diese Vorgehensweise nicht den Bestimmungen der Corona-Bekämpfungsverordnung entspreche und äußerte, dass sie vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens kein Verständnis für dieses Verhalten habe. Sie wollte erreichen, dass die Ordnungsbehörde hier einschreitet.

Die zuständige Ordnungsdezernentin teilte der Bürgerbeauftragten hierzu mit, dass der Sachverhalt geprüft wurde. Der von der Petentin benannte Betrieb sei durch den kommunalen Vollzugsdienst mehrere Male an



verschiedenen Tagen zu unterschiedlichen Zeiten und unangemeldet kontrolliert worden. Dabei hätten keine Verstöße gegen die zu dieser Zeit gültige Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) festgestellt werden können. Die zu den Kontrollzeiten anwesenden Mitarbeitenden hätten die vorgeschriebenen Mund-Nasen-Bedeckungen in Form medizinischer Masken bzw. FFP2-Masken getragen.

Die Ordnungsdezernentin weist darauf hin, dass sich die Petentin aber gerne bei gleichgelagerten Anliegen unmittelbar an das Ordnungsamt wenden könne. Die Leitstelle des kommunalen Vollzugsdienstes stehe Ihnen diesbezüglich zur Verfügung.

Die Petentin wurde durch die Bürgerbeauftragte hierüber informiert. Mit der Tatsache, dass die Ordnungsbehörde die notwendigen Kontrollen durchgeführt hat und den erteilten Informationen zeigte sich die Petentin zufrieden.

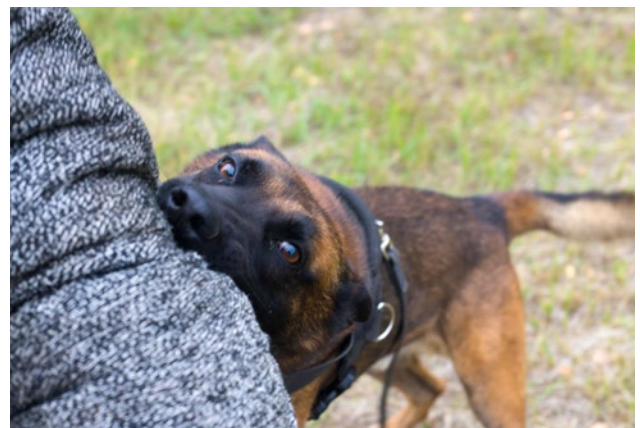
Beißattacken führten zur Wegnahme eines Hundes

Eine weitere Petentin wandte sich an die Bürgerbeauftragte und bat sie um Unterstützung, weil ihr die Ordnungsbehörde einer Großstadt ihren Hund weggenommen hatte und sie diesen wieder zurückerhalten wollte. Das Ordnungsamt habe ihr das Tier entzogen und es in einem Tierheim untergebracht, ohne den ursächlichen Sachverhalt ausreichend geprüft zu haben.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich daraufhin an den Oberbürgermeister der Stadt und bat diesen um Aufklärung und Stellungnahme. Dieser teilte dann mit, dass er die Angelegenheit unter Einbindung seines zuständigen Fachamtes geprüft habe. Danach sei es am 08.02. und am 10.07.2020 zu Beißvorfällen mit dem Belgischen Schäferhund-Boxer-Mix der Petentin gekommen. In beiden Fällen seien grundlos Menschen von dem Hundemischling attackiert und mehrfach gebissen worden. Beide Geschädigten, ein junger

Mann und ein 13-jähriges Mädchen, hätten mehrere blutende Bissverletzungen erlitten und sich umgehend in ärztliche Behandlung begeben. Aufgrund dieser Beißvorfälle sei der Hund am 10.08. und 12.08.2020 von Kommunalen Vollzugsbeamten des Ordnungsamtes in Augenschein genommen und überprüft worden. Die Vollzugsbeamten seien dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Belgische Schäferhund-Boxer-Mix weiterhin mit Maulkorb und Leine zu führen ist und die vorläufige Einstufung als gefährlicher Hund aufrechterhalten werden sollte. Der Petentin sei die Möglichkeit gegeben worden, Gehorsam und Unterordnung ihres Hundes zu verbessern und eine Hundeschule zu besuchen, um eine dauerhafte Einstufung des Rüden als gefährlicher Hund zu verhindern. Den Maulkorb- und Leinenzwang habe man in der Folge weiterhin aufrechterhalten. Eine erneute Überprüfung des Hundes durch das Ordnungsamt im Frühjahr 2021 habe seine Verwaltung angekündigt.

Der Oberbürgermeister berichtete, dass es dann am 09.02.2021 zu einem weiteren Beißvorfall mit dem Belgischen Schäferhund-Boxer-Mix gekommen sei. Der Hund der Petentin habe einen anderen Hund attackiert und so schwer verletzt, dass er am nächsten Tag in der Tierklinik eingeschläfert werden musste. Die Petentin habe sich mit ihrem Hund umgehend vom Tatort entfernt, ohne sich um das junge Mädchen mit ihrem schwer verletzten Hund zu kümmern. Sie sei jedoch



von einem Zeugen des Vorfalls zweifelsfrei erkannt worden. Eine angekündigte Bescheinigung, dass sich die Petentin zur Tatzeit im Krankenhaus bei ihrem kranken Sohn befand, sei beim Ordnungsamt nicht vorgelegt worden.

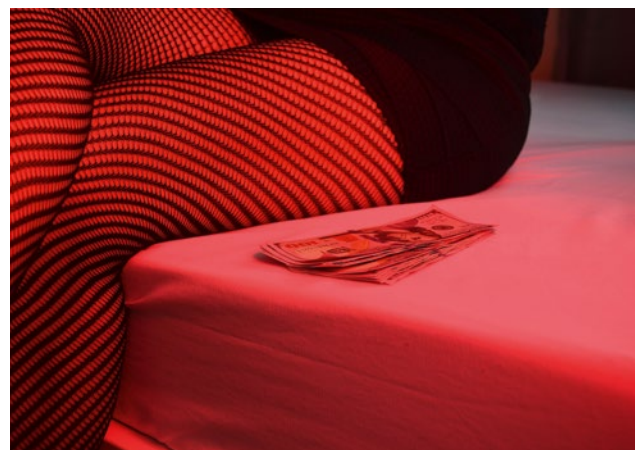
Der Oberbürgermeister wies darauf hin, dass es nie zu dieser tödlichen Beißattacke gekommen wäre, wenn sich die Petentin an den angeordneten Maulkorbzwang ihres Hundes gehalten hätte. Das Ordnungsamt sei von verschiedenen Personen immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die Petentin ihren Hund, auch nach dem Beißvorfall vom 09.02.2021, weiterhin ohne Maulkorb im öffentlichen Bereich geführt habe. In diesem Zusammenhang seien zwei Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen sie eingeleitet worden. Aufgrund der beim Ordnungsamt bekannten Vorfälle habe sich der Hund eindeutig als bissig erwiesen und sei deshalb mit ordnungsrechtlicher Verfügung als gefährlicher Hund eingestuft worden. Durch ihr uneinsichtiges Verhalten habe die Petentin immer wieder gezeigt, dass sie die für die Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Deshalb wurde ihr mit ordnungsrechtlicher Verfügung die Haltung des gefährlichen Hundes untersagt. Beide ordnungsrechtlichen Verfügungen (Einstufung des Hundes und Untersagung der Haltung des Hundes) seien inzwischen bestandskräftig. Da die Petentin der Aufforderung, ihren Hund im Tierheim abzugeben, nicht nachgekommen sei, habe dieser mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Ordnungsamt sichergestellt werden müssen.

Der Oberbürgermeister berichtete weiter, dass die Petentin einen Eintrag im Führungszeugnis besäße. Dies führe zur Unzuverlässigkeit im Sinne des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG). Deshalb könne die erforderliche Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes von ihr nicht erlangt werden. Aufgrund dessen sei die Rückgabe des gefährlichen Hundes ausgeschlossen. Da die Ordnungsbehörde hier

recht- und zweckmäßig gehandelt hatte, konnte der Eingabe nicht abgeholfen werden.

Störungen der Nachtruhe durch einen angeblichen Bordellbetrieb in der Eifel beschäftigten die Bürgerbeauftragte

Ein Ehepaar aus der Eifel bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, weil das zuständige Ordnungsamt auf ihre Beschwerden nicht reagiert habe. Sie beschwerten sich über Lärmemissionen und Ruhestörungen, die offenbar von einem in der Ortsmitte ansässigen Bordellbetrieb ausgehen. Die Petenten führten aus, dass die nächtlichen Ruhestörungen bereits seit Jahren andauerten und auch die Behörden, die Polizei sowie „viele Politiker“ vom Sachverhalt Kenntnis hätten. Trotzdem würden diese enormen Ruhestörungen – auch nach entsprechenden Einsätzen der Polizei – unvermindert weitergehen. Die teils sehr lautstarken nächtlichen Ruhestörungen würden oftmals bis in die Morgenstunden – häufig auch von Hundegebell begleitet – andauern. Auch sei ein von der Ordnungsbehörde durchgeführter Hausbesuch bei der Nachbarin, von deren Grundstück die nächtlichen Störungen ausgehen, vorher angekündigt worden. Die Petenten gaben an, sich der Situation schutzlos und ohne Unterstützung durch die Behörden ausgesetzt zu sehen.



Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei



Der Bürgermeister der zuständigen Verbandsgemeinde teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass es ist nicht zutrefte, dass der von der Ordnungsbehörde bei der Nachbarin der Petenten durchgeführte Besuch mit Voranmeldung stattgefunden habe. Dieser sei ohne Vorankündigung durchgeführt worden. Auch würden die von den Petenten vorgebrachten Argumente nicht den Angaben seiner Verwaltung entsprechen. Er führte weiter aus, dass die Petenten gebeten wurden, Lärmprotokolle über einen längeren Zeitraum zu erstellen und seinem Ordnungsamt vorzulegen. Dies sei bisher nicht erfolgt. Daher sei zu diesem konkreten Vorfall nicht weiter ermittelt worden.

Die im August 2021 bei der zuständigen Polizeiinspektion zur Anzeige gebrachten Vorgänge sind nach Aussage des Bürgermeisters Gegenstand eines laufenden Bußgeldverfahrens. Ein Anhörungsschreiben sei an die Nachbarin der Petenten ergangen. Diese habe sich zu den Vorwürfen geäußert. Der zuständige Sachbearbeiter habe zwischenzeitlich einen Bußgeldbescheid erlassen, der der Nachbarin bereits zugestellt wurde. Bezüglich der Vorwürfe, dass die Nachbarin einem Prostitutionsgewerbe nachgehe, könne seine Verwaltung keine Aussage treffen, da die Zuständigkeit hierfür bei der Ordnungsbehörde des Landkreises angesiedelt sei. Die Nachbarin habe bis Ende August 2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung ein Gewerbe als Fotografin angemeldet, was zwischenzeitlich abgemeldet wurde. Weiteres sei diesbezüglich bei seiner Verwaltung nicht bekannt.

Wie dem Antwortschreiben der Petenten an die Bürgerbeauftragte zum Ergebnis ihrer Bemühungen zu entnehmen ist, haben die bisherigen Maßnahmen, u. a. der Erlass eines Bußgeldbescheides, zu einer spürbaren Entspannung und eine Wiederherstellung der Nachtruhe gesorgt. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.

2.2 Polizei

Über Eingaben, die die Polizei betreffen, berichtet die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei grundsätzlich in ihrem Tätigkeitsbericht als Polizeibeauftragte. Ausnahmen hiervon stellen Eingaben dar, bei denen die Bürgerinnen und Bürger wünschen, dass diese als Petition dem Petitionsausschuss vorgelegt werden sollen oder Eingaben, die dem Bereich der Polizeiverwaltung zuzuordnen sind. Beim letztgenannten Bereich handelt es sich insbesondere um Eingaben aus dem Bereich der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) beim Polizeipräsidentium Rheinland-Pfalz. Diese betreffen meist Bußgeldverfahren in Verkehrsordnungswidrigkeitenangelegenheiten.

Ablesefehler führte zur Einstellung des Bußgeldverfahrens

Ein Petent aus einem benachbarten Bundesland hatte sich in einem bei der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) geführten Bußgeldverfahren an die Bürgerbeauftragte gewandt. Dabei beklagte er, dass er als Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen XX-AB 95 festgestellt wurde. Er bestritt der Halter des genannten Fahrzeugs zu sein und zum Zeitpunkt des festgestellten Verkehrsverstoßes (Geschwindigkeitsüberschreitung) vor Ort gewesen zu sein. Aus diesem Grund habe er eine schriftliche Entschuldigung des Sachbearbeiters der ZBS und die Einstellung des Bußgeldverfahrens gefordert.

Der Minister des Innern und für Sport teilte der Bürgerbeauftragten hierzu mit, dass im Mai 2021, auf der Bundesautobahn 3 (BAB 3), Fahrtrichtung Köln, mit dem Pkw mit dem Kfz-Kennzeichen XX-AB 95 die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 13 km/h überschritten wurde. Im Rahmen der Auswertung sei das Kennzeichen des Fahrzeugs fälschlicherweise als XX-B 95 erfasst worden. Daraufhin habe die ZBS eine automatisierte Halterabfrage zu

dem Kennzeichen XX-B 95 durchgeführt und, ebenfalls automatisiert, ein Verwarnungsgeldangebot in Höhe von 20,00 Euro an den Petenten als Halter des Kfz mit dem Kennzeichen XX-B 95 versandt. In Folge der Antwort des Petenten mittels E-Mail sei der Fehler beim Ablesen des Kennzeichens von der ZBS korrigiert worden. Mit E-Mail habe ihm die ZBS das Versehen erklärt und ebenso bereits eine Entschuldigung ausgesprochen. Das Verwarnungsgeldverfahren habe die ZBS in der Folge eingestellt.

Der Minister führte aus, dass ihm von der ZBS mitgeteilt wurde, dass im Weiteren die im EDV-System des Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens befindlichen personenbezogenen Daten des Petenten bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht wurden. Dem Begehren des Petenten konnte damit vollumfänglich abgeholfen wurde.

Fahrzeugführer konnte ermittelt werden – Vorgehensweise der Zentralen Bußgeldstelle war rechtmäßig

Nicht weiterhelfen konnte die Bürgerbeauftragte einem Petenten, der sich ebenfalls in einer Bußgeldangelegenheit aufgrund eines begangenen Verkehrsverstößes an sie gewandt hatte. Er trug vor, dass die Zentrale Bußgeldstelle (ZBS) beim Polizeipräsidium Rheinpfalz im Rahmen ihrer Ermittlung der Fahrzeugführereigenschaft Anhörbögen an seine beiden erwachsenen Kinder versandt habe, obwohl diese nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Petenten wohnen. Darüber hinaus sei seiner Tochter eine Fahrtenbuchauflage angedroht worden, obwohl diese „keinerlei Tatbeziehungen“ habe.

Die Ermittlungen haben dann ergeben, dass im November 2020 mit dem Pkw auf der Bundesautobahn (BAB) 65 eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen wurde. Der männliche Fahrer überschritt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h außerhalb



geschlossener Ortschaften nach Abzug der Toleranz um 24 km/h. Da der Petent Halter des obigen Fahrzeugs ist, wurde ihm eine Anhörung im Bußgeldverfahren automatisiert zugesandt.

Weil auf diese Anhörung keine Reaktion erfolgte, war eine Ermittlung des Fahrers notwendig. Bei Sichtung der Akte habe die ZBS festgestellt, dass das Foto der Geschwindigkeitsmessung einen jüngeren Mann als Fahrzeugführer zeigte und der Petent deshalb als verantwortlicher Fahrer aufgrund seines Alters auszuschließen war.

Im Zuge der weiteren Ermittlungen sei eine Abfrage im Einwohnerinformationssystem (EWOIS) nach Personen, die unter gleicher Adresse gemeldet sind bzw. waren, durchgeführt worden. Nachdem auch die Anhörung des Sohnes und die Zeugenbefragung der



Fahreignungsregister auf 85,00 Euro erhöht worden. Als Nebenfolge der Verkehrsordnungswidrigkeit werde nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides im Fahreignungsregister ein Punkt eingetragen.

Ergänzend führte der Minister aus, dass der Tochter des Petenten keine Fahrtenbuchauflage angedroht wurde. Auf dem Zeugenfragebogen, den die Tochter erhalten habe, sei lediglich die grundsätzliche Möglichkeit einer Fahrtenbuchauflage für den Halter im Fall einer erfolglosen Fahrzeugführerermittlung aufgedruckt gewesen.

Abschließend wies der Minister in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Petent als Halter des Fahrzeugs sämtliche Ermittlungen hätte vermeiden können, wenn er den Fahrzeugführer benannt hätte. Im Übrigen habe ihm gegenüber dem letztlich ermittelten Fahrzeugführer auch kein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden.

Im Rahmen ihrer Prüfung hat die Bürgerbeauftragte keine Anhaltspunkte für rechtswidriges oder unzumutbares Handeln der ZBS erhalten. Dem Anliegen konnte daher nicht abgeholfen werden.

Tochter nicht zur Ermittlung des Fahrers führten, sei ein Ermittlungsersuchen an die zuständige Polizeiinspektion gestellt worden. Dabei seien die Beamten zunächst die Halteranschrift angefahren. Der Petent habe bei der Zeugenbefragung gegenüber den Beamten angegeben, keine Angaben zur Sache machen zu wollen. Schließlich seien die Beamten die Wohnanschrift der Tochter angefahren. Dort habe eine Nachbarin nach erfolgter Belehrung die Aussage gemacht, dass der Pkw mit dem fraglichen amtlichen Kennzeichen, der im Hof des Anwesens stand, von der Tochter des Petenten und deren Freund genutzt würde. An den Fahrzeugführer sei daraufhin am Anfang Februar 2021 eine Anhörung im Bußgeldverfahren verschickt worden. Im März 2021 sei gegen ihn ein Bußgeldbescheid erlassen worden. Darin sei die Regelgeldbuße in Höhe von 70,00 Euro wegen Voreintragen im





2.3 Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Eingaben aus dem Bereich des Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts verdeutlichen, dass auch viele Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund auf die Bürgerbeauftragte bauen und ihre Hilfe in Anspruch nehmen. Dies ist besonders bemerkenswert vor dem Hintergrund, dass mit der Änderung der Asylgesetzgebung die grundsätzliche Entscheidungskompetenz auf den Bund verlagert wurde und für die kommunalen Ausländerbehörden hier wenig bis keine Spielräume bestehen. Trotzdem haben sich auch im vorliegenden Berichtsjahr wieder 56 Bürgerinnen und Bürger in ausländerrechtlichen Angelegenheiten an die Bürgerbeauftragte gewandt und um Hilfe und Unterstützung gebeten. Der Umfang der Eingaben hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich verändert (- 23).

Die nachfolgend dargestellten Fälle sind Beispiele dafür, mit welchen Anliegen aus dem o. a. Bereich sich Bürgerinnen und Bürger an die Parlamentsbeauftragte wenden:

Ausländerbehörde war nicht zuständig

Einem Petenten, der die Bürgerbeauftragte um Unterstützung in einer ausländerrechtlichen Angelegenheit seiner Ehefrau gebeten hatte, konnte nicht weitergeholfen werden. Er hatte mit seiner Eingabe vorgetragen, dass er seit Januar 2021 mit einer vietnamesischen Staatsangehörigen verheiratet sei. Die Trauung habe vor dem Standesamt seiner Heimat-Verbandsgemeinde stattgefunden. Daraufhin habe seine Ehefrau bei der Ausländerbehörde der zuständigen Kreisverwaltung eine Aufenthaltsduldung beantragt. Nach vier Monaten habe sie eine Rückmeldung von der Ausländerbehörde erhalten, dass diese in der Angelegenheit nicht zuständig sei. Dies sei für ihn nicht nachvollziehbar.

Der Landrat des Landkreises teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass die Ausländerakte seiner Ausländerbehörde nicht vorlag. Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) sei die Ehefrau des Petenten erstmals am 20.11.2020 unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist und habe hier ein Asylgesuch eingereicht.

Recherchen der Ausländerbehörde hätten ergeben, dass die Anmeldung zur Eheschließung am 21.12.2020 erfolgte, wonach zu diesem Zeitpunkt bereits sämtliche Unterlagen (z. B. Reisepass, Befreiung des Oberlandesgerichts zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses etc.) vorgelegen haben müssen. Dies lege den Verdacht nahe, dass die unerlaubte Einreise vorsätzlich – mit dem Ziel eines längerfristigen Aufenthaltes – erfolgte. Im Januar 2021 sei ebenfalls ein Umverteilungsantrag gemäß § 51 Asylgesetz (AsylG) gestellt worden, der bei der Kreisverwaltung erst Anfang April 2021 eingegangen sei. Die vietnamesische Ehefrau des Petenten habe dann über ihren Rechtsbeistand eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beantragt. Dieser Antrag sei durch seine Ausländerbehörde mangels Zuständigkeit an die damals zuständige Ausländerbehörde in Sachsen weitergeleitet worden.

Die Asylantragstellung sei am 24.03.2021 bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Dresden erfolgt. Aktenführende und somit zuständige Behörde ist, aufgrund der asylrechtlichen Zuweisungsentscheidung (§ 7 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz), seit dem 20.04.2021 ein sächsischer Landkreis.

Ebenfalls am 20.04.2021 sei laut AZR das Asylverfahren eingestellt worden, da zuvor wahrscheinlich der Asylantrag zurückgenommen wurde. Eine zuvor erteilte Aufenthaltsgestattung sei mit der Einstellung des Asylverfahrens ebenfalls erloschen bzw. laut AZR eingezogen worden. Somit halte sich die Ehefrau des Petenten seit dem 20.04.2021 ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet auf. Sie sei damit vollziehbar ausreisepflichtig. Eine einwohnermelderechtliche Anmeldung sei bisher nicht erfolgt. Somit verbleibe es nach Auffassung seiner Ausländerbehörde weiterhin bei einer ausländerrechtlichen Zuständigkeit des Landkreises im Bundesland Sachsen. Die Ehefrau sei deshalb auf die Nachholung des Visumsverfahren und der damit verbundenen legalen Wiedereinreise zu verweisen. Dem Anliegen könne damit nicht entsprochen werden.

Ein Opfer des Brexits

Der Petent, bei dem es sich um einen britischen Staatsbürger handelt, wollte mit seiner Eingabe die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland erreichen. Er führte aus, dass er sich seit dem Jahre 2019 legal in Deutschland aufhalte. Zu Beginn des Jahres 2020 habe er seine Familie im Rahmen des EU-Familiennachzugs nach Deutschland geholt. Die zuständige Ausländerbehörde einer rheinland-pfälzischen Stadt habe ihm und seiner Familie auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Diese seien jedoch am 30.06.2021 abgelaufen. Er habe mehrfach versucht, bei der Ausländerbehörde eine

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse zu erreichen. Dies sei jedoch erfolglos geblieben. Die Ausländerbehörde habe ihm lediglich mitgeteilt, dass sie sich bei ihm melden werde, was allerdings nicht geschehen sei. Die Folge sei u. a., dass die Kindergeldkasse ihre Leistungen eingestellt habe.

Die zuständige Stadtverwaltung teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass die Aufenthaltserlaubnis zwischenzeitlich verlängert wurde. Dem Anliegen des Petenten konnte damit abgeholfen werden.

Deutsche Staatsbürger benötigen keinen Staatsangehörigkeitsausweis

In Staatsangehörigkeitsangelegenheiten beobachtet die Bürgerbeauftragte, dass vermehrt Bürgerinnen und Bürgern ihre Unterstützung nachsuchen, die sich offen oder verdeckt als Angehörige der „Reichsbürger- bzw. der Selbstverwalterszene“ zu erkennen geben. Sie erkennen die Bundesrepublik Deutschland nicht als Staat an, bezeichnen ihn als „GmbH“ oder ihre Repräsentanten als „GmbH-Mitarbeiter“, die keine hoheitlichen Befugnisse hätten. In den meisten Fällen geht es Ihnen um die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen durch die grundsätzlich hierfür zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltungen. So auch in dem Fall eines Bürgers, der für sich und seine minderjährige Tochter die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises beantragt hatte, was von der zuständigen Kreisverwaltung abgelehnt wurde. Die Kreisverwaltung hatte zu Recht darauf hingewiesen, dass der Petent und seine Tochter im Besitz von Bundespersonalausweisen sind. Diese weisen ihn und die Tochter als deutsche Staatsangehörige aus. Der Ausstellung besonderer Staatsangehörigkeitsausweise bedurfte es daher nicht. Dem Anliegen konnte daher nicht abgeholfen werden.

2.4 Bestattungswesen

16 Eingaben im Jahr 2021 bezogen sich auf Sachverhalte im Zusammenhang mit Grabstätten. Die Palette reichte von der Aufnahme von Grabstätten in die Gräberliste nach dem Gräbergesetz bis hin zum pflegerischen Zustand von Friedhöfen.

Kritik: „Friedhof ist nicht gepflegt“

Der Zustand des Hauptfriedhofs in einer Großstadt wurde durch eine Witwe beklagt, die das Gräberfeld, in dem ihr Ehemann beerdigt ist, nicht über einen Weg oder Pfad erreichen konnte, sondern über Wiesenstücke, welche mit Unkraut zugewuchert waren. Die Petentin beklagte zudem, auch wenn gemäht wurde, sei die Mahd regelmäßig liegen geblieben und vom Wind auf die Gräber geweht worden. Bei Regen wurde dann alles so rutschig, dass die Petentin selbst schon

zwei Mal ausgerutscht und gefallen war. Hierauf von ihr angesprochen klagten auch die Angehörigen des Wirtschaftsbetriebes über zu wenig Personal.

Das Büro der Bürgerbeauftragten nahm das Gräberfeld in Augenschein und stellte fest, dass die von der Bürgerin benannten Wiesenstücke kniehoch bewachsen waren. Insgesamt machte der obere Teil des Friedhofs einen zugewachsenen und verwunschenen Eindruck, während der untere Teil gepflegter erschien.

Die um Überprüfung gebetene Stadt teilte mit, aufgrund des sehr feuchten Frühjahrs und der anhaltenden regelmäßigen Regenfälle in Verbindung mit den hohen Temperaturen im Sommer 2021 sei der Wirtschaftsbetrieb mit einer außergewöhnlichen Vegetation konfrontiert gewesen. Die Witterungsbedingungen hätten eigentlich eine Mahd alle zehn Tage erfordert, was kurzfristig nicht zu leisten war. Dem Wirtschaftsbetrieb war aber bewusst, dass mittelfristig Abhilfe geschaffen



werden muss. Er überarbeitete daher den Pflegeplan und den Personalschlüssel. Die Witwe bedankte sich, da zeitnah auch die Mahd des von ihr aufgesuchten Gräberfeldes ordnungsgemäß erfolgte.

Petent begehrt die Pflege eines Friedwaldes

Nicht weitergeholfen werden konnte dem Wunsch nach häufigerer Mahd im Fall eines Petenten, der als Bestattungsform für seine Mutter ein Baumgrab gewählt hatte. Bei Besichtigung des Waldstücks mit der Friedhofsverwaltung war dieses nach seinen Angaben seinerzeit gemäht gewesen, auch Schilder und Grabschmuck seien vorhanden gewesen. Der Bürger ging daher davon aus, dass das Feld regelmäßig gemäht werde. Dem konnte die Kommune jedoch nicht entsprechen, da es sich um ein Urnenfeld in Anlehnung an die sog. „Friedwaldbestattungen“ handelte, welches naturbelassen und nur einmal im Herbst gemäht werde. Dies war auch in der gültigen Friedhofssatzung aufgeführt, die der Petent bei der Auswahl der Bestattungsform vom Bestattungsinstitut erhalten habe. Zwar soll die Friedhofssatzung konzeptionell überarbeitet werden, da weitere Bereiche für die Urnenwaldbestattung von den Bürgern dringend gewünscht würden, kann hier jedoch wohl keine Änderung erwartet werden.

Umbettung einer Urne

Persönlich berührend war der Fall einer Urnenbestattung, die aufgrund eines Missverständnisses zwischen dem Bürgermeister einer Stadt und den Mitarbeitern des Bauhofes an der falschen Stelle erfolgte. Die Witwe des Verstorbenen sowie der Stadtbürgermeister selbst wandten sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte, da sie die Genehmigung der zuständigen Verbandsgemeinde erreichen wollten, vor Ablauf eines Jahres bereits eine Umsetzung der Urne an den ursprünglich gewünschten Platz vornehmen zu

lassen. Der Verstorbene selbst hatte ein Baumgrab im Schatten als letzte Ruhestätte gewünscht und diese zu Lebzeiten mit dem Bürgermeister besichtigt.

Die für die Umbettung zuständige Verbandsgemeinde nahm eine rechtliche Prüfung der Angelegenheit vor und verwies auf die Friedhofssatzung, nach welcher bei Vorliegen eines wichtigen Grundes frühestens nach einer einjährigen Mindestruhezeit eine Umbettung erfolgen darf. Im ersten Jahr der Ruhezeit war darüber hinaus sogar das Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses Voraussetzung für die Umbettung.

Insgesamt handelt es sich in solchen Fragen stets um eine Ermessensentscheidung der Verbandsgemeindeverwaltung, wobei natürlich im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger die Einheitlichkeit der Ausübung des Ermessens einzuhalten ist. Im vorliegenden Fall sah die Bürgerbeauftragte jedoch aufgrund seiner Einzigartigkeit keine Gefährdung der Einheitlichkeit der Ausübung des Ermessens und bat um Prüfung, ob die Ausnahmeentscheidung ergehen kann.

Nach erneuter Überprüfung durch die Verbandsgemeinde erklärte diese ihre Bereitschaft, unter Zurückstellung erheblicher Bedenken einer Umbettung vor Ablauf der Mindestruhezeit zuzustimmen. In aller Stille wurde diese daraufhin vorgenommen, worüber sich die Witwe sehr erleichtert zeigte und bei der Bürgerbeauftragten bedankte.



3. BAUEN UND WOHNEN

3.1 Dauer von Verfahren

Vermehrt wurde in diesem Berichtsjahr – wie auch schon in den Vorjahren – die Dauer von Baugenehmigungsverfahren beanstandet. Auch angesichts steigender Baupreise hat die Bürgerbeauftragte bei allem Verständnis für die pandemiebedingten Herausforderungen den Unmut der Bürgerinnen und Bürger darüber gut nachvollziehen können.

Bauvoranfrage wurde vergessen

Ein Bürger hatte sich an die Bürgerbeauftragte gewandt und mitgeteilt, dass er auf seinem Grundstück u. a. die Errichtung von Carports zwecks Umstellung auf Elektromobilität beabsichtigte. Diesbezüglich hatte er am 7. Februar 2020 eine Bauvoranfrage bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung eingereicht. Nach Angaben des Bürgers habe die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung ihm mit Schreiben vom 2. März 2020 den Eingang seiner Bauvoranfrage wie auch die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen bestätigt. Trotz seiner Sachstandsanfrage mit Schreiben vom 31. Dezember 2020 und seiner Beschwerde vom 13. Mai 2021 hat der Bürger keinen weiteren Posteingang seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde verzeichnen können.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Kreisverwaltung die Angaben des Bürgers allesamt bestätigt und eingeräumt, dass die Weiterbearbeitung der Bauvoranfrage schlichtweg vergessen worden sei. Die Kreisverwaltung habe den Vorfall sehr bedauert; ihren Angaben nach hat der zuständige Sachbearbeiter den Bürger bereits um Entschuldigung gebeten. Im Übrigen hat die Kreisverwaltung versichert, zeitnah eine Entscheidung zu treffen und diese dem Bürger dann zuzustellen.

Im Hinblick darauf wurde dem Bürger mitgeteilt, dass sich die Angelegenheit mit der Zustellung des beantragten Bauvorbescheides erledigen wird. Sollte er jedoch nicht wie angekündigt die Entscheidung erhalten, wurde er gebeten, dies der Bürgerbeauftragten mitzuteilen, damit sie sich erneut für ihn einsetzen kann. Hierauf hat sich der Bürger nicht mehr bei ihr gemeldet. Insoweit ist davon auszugehen, dass er den beantragten Bauvorbescheid erhalten und sich damit die Angelegenheit in seinem Sinne geklärt hat. An dieser Stelle ist die Vorgehensweise der Kreisverwaltung im Übrigen als vorbildlich zu loben, indem sie ihren Fehler sogleich eingeräumt, der zuständige Sachbearbeiter den Bürger um Entschuldigung gebeten und augenscheinlich eine zeitnahe Entscheidung erlassen hat.

Bauaufsichtliches Einschreiten angemahnt

In einem anderen Fall hatte ein Petent ein bauaufsichtliches Einschreiten angemahnt, seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde jedoch nichts gehört. Hintergrund dessen war, dass sein Nachbar an der gemeinsamen Grundstücksgrenze eine Mauer aus Pflanzsteinen errichtet hatte. Der Nachbar hatte sie nach den vom Petenten getroffenen Feststellungen ohne Fundament und ohne weitere Stabilität hergestellt mit der Folge, dass sich die Pflanzsteine bereits in Richtung des Grundstücks des Petenten geneigt hatten.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde nach Angaben der Kreisverwaltung sogleich tätig geworden war, indem sie den Nachbarn noch am selben Tag aufgefordert hatte, unter Fristsetzung einen statischen Nachweis vorzulegen und, sofern erforderlich, durch entsprechende



Nachbesserungsmaßnahmen die Standfestigkeit der baulichen Anlage herzustellen. Die Kreisverwaltung hat erklärt, dass der Petent hierüber versehentlich nicht unterrichtet worden war.

Im Laufe des Petitionsverfahrens hat die Untere Bauaufsichtsbehörde nach Auskunft der Kreisverwaltung auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Im Rahmen dessen hat sie die Angaben des Petenten bestätigen können. Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hat der Petent die Rückmeldung gegeben, dass der Nachbar die Mauer entfernt habe. Abschließend hat er sich für den Einsatz und die Hilfe der Bürgerbeauftragten herzlich bedankt.

3.2 Bauaufsichtliche Überprüfung von Tierhaltungen

Geruchsbelästigung durch Hühner und Gänse

Bei der von Bürgerinnen und Bürgern begehrten bauaufsichtlichen Überprüfung von Tierhaltungen sind Beeinträchtigungen durch die Tiere regelmäßig „Stein des Anstoßes“. Im Berichtsjahr beanstandete ein Bürger erhebliche Geruchsbeeinträchtigungen wie auch Ungeziefer, die er auf in seiner unmittelbaren Nachbarschaft gehaltene Hühner und Gänse zurückgeführt hat. Daher hatte er ein bauaufsichtliches Einschreiten beantragt und gegen die dem Nachbarn erteilte Baugenehmigung auf Errichtung eines Unterstandes Widerspruch eingelegt. Ihm war jedoch an einer einvernehmlichen Regelung sehr gelegen und hatte daher um einen Vor-Ort-Termin gebeten.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Kreisverwaltung dem Wunsch des Bürgers auf einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin entsprochen, an dem auch der Tierhalter, sein Nachbar, teilgenommen hat. Aus Sicht der Kreisverwaltung war der Termin konstruktiv



verlaufen: Nach einer sachlichen Erörterung der Angelegenheit habe der Petent erklärt, den Antrag, gerichtet auf ein bauaufsichtliches Einschreiten, sowie seinen Widerspruch gegen die Baugenehmigung zurücknehmen zu wollen, was er dann auch umgesetzt hat. Insoweit konnte die Angelegenheit geklärt werden.

Lärmbelästigung durch Jagdhunde in Zwingerhaltung

In einem anderen Fall hat der Petent geschildert, wie er durch den Lärm von vier in Zwingern gehaltenen Jagdhunden beeinträchtigt wird. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Untere Bauaufsichtsbehörde eine Nutzungsuntersagungsverfügung, verbunden mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung und einer Zwangsgeldandrohung, gegenüber dem Nachbarn erlassen. Insoweit hat die Kreisverwaltung dem Anliegen des Petenten entsprochen, auch wenn der Nachbar seinerzeit noch die Möglichkeit hatte, hiergegen Widerspruch einzulegen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches zu beantragen und somit den Rechtsweg zu bestreiten.

100 Hühner in einem Wohngebiet waren zu viel

Im Sinne der Betroffenen erfolgreich konnte auch folgende Eingabe abgeschlossen werden: Die Petenten haben geltend gemacht, dass auf einem in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft befindlichen Grundstück ca. 100 Hühner in einem Wohngebiet gewerblich gehalten werden. Sie haben die Auffassung vertreten, dass eine solche Nutzung dort nicht zulässig sei. In diesem Zusammenhang haben die Petenten auf erhebliche Lärm- und Geruchsbelästigungen durch die Hühnerhaltung hingewiesen und ihre persönliche Betroffenheit geschildert.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde nach den vorliegenden Informationen eine bauaufsichtliche Verfügung zur teilweisen Räumung des Grundstücks wie auch zur Reduzierung der Tierhaltung erlassen. Mit Erlass dieser bauaufsichtlichen Verfügung wurde somit dem Anliegen der Petenten im Ergebnis entsprochen.

Schreiende Pfauen sorgten für Nutzungsuntersagung

Wie schon im Jahresbericht 2020 dargelegt, hatte eine Bürgerin erhebliche Lärmbelästigungen durch laute Schreie von acht bis zehn Pfauen in der Balz- und Paarungszeit geltend gemacht, die ihren Angaben nach von frühmorgens bis zur Dunkelheit oft stundenlang andauern würden. Im Zuge des Petitionsverfahrens stellte sich heraus, dass die Nachbarin gar 14 Pfaue im Außenbereich gehalten hat. Erst als die seitens der Bürgerbeauftragten um eine fachaufsichtliche Überprüfung gebetene Struktur- und Genehmigungsdirektion gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde tätig geworden ist, kam Bewegung in die Sache. Allerdings hat es dann noch zwei Jahre gedauert, bis die Nachbarin der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein aussagekräftiges Lärmgutachten vorgelegt hat.



Im Berichtszeitraum hat die zuständige Stadtverwaltung anhand des Lärmgutachtens dann festgestellt, dass die nächtlichen Grenzwerte deutlich überschritten werden. Sie sei daher seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion zu einem Einschreiten aufgefordert worden. Dem sei sie nachgekommen, indem ihre Untere Bauaufsichtsbehörde eine Nutzungsuntersagungsverfügung bezüglich der nicht genehmigten Stallungen und der damit einhergehenden Pfauenhaltung erlassen habe. Ihren Angaben nach hat die Nachbarin Widerspruch eingelegt.

Es blieb festzuhalten, dass die Stadtverwaltung mit Erlass der Nutzungsuntersagungsverfügung dem Anliegen der Petentin entsprochen hat, auch wenn die Nachbarin dagegen vorgegangen ist, was selbstverständlich ihr gutes Recht ist. Insbesondere dieser Fall zeigt, dass ein beharrliches Nachhaken durch die Bürgerbeauftragte am Ende doch noch zu einer Regelung der Angelegenheit im Sinne der bzw. des Betroffenen führen kann. Es ist nur schade, dass es für den Erhalt unseres Rechtsstaates der Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte bedarf; immerhin ging es der Petentin hier um die Wahrung ihrer Nachbarrechte.



4. UMWELT

4.1 Hochwasserereignis vom 14. auf den 15. Juli 2021

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Bürgerbeauftragten nur wenige Eingaben zum Hochwasserereignis vom 14. auf den 15. Juli 2021 als solchem zugegangen sind.

Zusätzliche Abflussmöglichkeit im Bereich der B 266 gefordert

Bezugnehmend auf das Hochwasserereignis an der Ahr hat ein Bürger berichtet, dass ein bestimmter Stadtteil zur Hälfte überflutet worden sei. Dies hat er insbesondere auf eine fehlende Hochwasserschutzmaßnahme

wie auch auf den Umstand zurückgeführt, dass unter der B 266 keine Abflussmöglichkeit für die Ortslage bestehe. Der Bürger hat die Auffassung vertreten, dass, hätte eine Abflussmöglichkeit bestanden, das jetzige Hochwasserereignis für den Stadtteil viel geringer ausgefallen wäre. Letztlich wollte er mit seiner Eingabe erreichen, dass eine Abflussmöglichkeit unter der B 266 geschaffen wird, ohne die der „eingedeichte“ Stadtteil weiteren Hochwasserereignissen ausgesetzt sein dürfte.

Die um eine Überprüfung gebetene Verwaltung hat zunächst ausgeführt, dass es an der Ahr ein mit Rechtsverordnung festgestelltes Überschwemmungsgebiet gibt, das einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit von etwa alle 100 Jahre entspricht (HQ100). Die letzten



großen Hochwasser an der Ahr, z. B. in den Jahren 1993 oder 2016, seien innerhalb dieser festgesetzten Grenzen abgelaufen. Nach den von der Verwaltung getroffenen Feststellungen liegt der in Rede stehende Stadtteil vollkommen außerhalb dieses Überschwemmungsgebietes, sodass es keine Beschränkungen hinsichtlich eines zu beachtenden Hochwasserschutzes gibt.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung betont, dass das erheblich größere Hochwasserereignis am 14. Juli 2021 eine wesentlich seltenere Eintrittswahrscheinlichkeit als das festgesetzte hatte und an der Ahr einer Katastrophe gleichkomme. Hier seien Flächen überflutet worden, die teilweise weit außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen. Solche extremen Hochwasserereignisse an unseren Flüssen werden sich, so die Verwaltung weiter, auch künftig leider nicht vollkommen ausschließen lassen.

Unter Berücksichtigung dieses abgelaufenen extremen Hochwasserereignisses seien die Grenzen eines statistischen HQ100 überschlägig neu berechnet worden. Danach werde der Stadtteil auch künftig außerhalb eines HQ100 liegen, sodass es hier auch zukünftig keine Beschränkungen hinsichtlich eines zu beachtenden Hochwasserschutzes geben werde, die über eine freiwillig getroffene hochwasserangepasste Bauweise hinausgehen.

Im Übrigen hat die Verwaltung die Aussage des Bürgers bestätigt, dass der nördliche Teil des Stadtteils überschwemmt worden war. Ebenfalls seien aber auch große Teile der an der Ahr sowohl oberhalb als auch unterhalb liegenden Ortschaften überschwemmt gewesen, wobei hier ebenfalls die vom Bürger in dem Stadtteil bemängelten Abflussmöglichkeiten der Ahr bestehen.





Letztlich ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gelangt, dass für den Stadtteil keine signifikante größere Ausdehnung festzustellen sei, die auf eine fehlende Abflussmöglichkeit der Ahr hindeuten könnte, betrachte man die Ausdehnung der bei dem Katastrophenereignis entlang der Ahr überschwemmten Bereiche. Gleichwohl sei es nicht auszuschließen, dass der Wasserstand in dem überfluteten Stadtteil etwas geringer gestanden hätte, sofern die B 266 dort nicht vorhanden wäre. Allein die Schaffung einer Abflussmöglichkeit an dieser Stelle zur Ahr hin – wie von dem Bürger vorgeschlagen – bringe nach erster Einschätzung durch die Verwaltung jedoch nicht den gewünschten Erfolg, weil die Dimensionierung eines Abflussquerschnittes unter der B 266 für derart große Hochwasserabflüsse hier kaum möglich sei.

Abschließend hat die Verwaltung aber darauf hingewiesen, dass die betreffende Stadt zurzeit ein Hochwasservorsorgekonzept aufstelle, bei dessen Verfahren auch die Bevölkerung beteiligt werden. Somit hat der Bürger hier die Möglichkeit, seine Anregungen zur Hochwasservorsorge einzubringen, sodass in diesem Rahmen eine Verbesserung der Abflusssituation der

Ahr für den in Rede stehenden Stadtteil geprüft werden kann. Soweit ersichtlich, hat der Bürger von diesem Bürgerrecht bereits Gebrauch gemacht. Insoweit bleibt das Hochwasservorsorgekonzept abzuwarten.

Auszahlung der Soforthilfe konnte geklärt werden

In einem anderen Fall ging es einem von dem Hochwasserereignis Betroffenen um eine schnelle und unbürokratische Gewährung von Soforthilfen. So hatte er angegeben, sowohl einen Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe beim Statistischen Landesamt als auch einen entsprechenden Antrag bei der Kreisverwaltung gestellt zu haben. Er machte am 2. August 2021 geltend, bislang noch nichts gehört zu haben.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat das Statistische Landesamt erklärt, dass die Auszahlung der beantragten Soforthilfe am 2. August 2021 erfolgt sei. Die Kreisverwaltung hat ihren Angaben nach die Soforthilfe in Höhe von 1.000,00 € am 6. August 2021 ausbezahlt. Insoweit konnte die Angelegenheit im Sinne des Bürgers geklärt werden.

4.2 Hochwasserschutzmaßnahmen

Auffallend war indes, dass Bürgerinnen und Bürger angesichts des Hochwasserereignisses im Norden von Rheinland-Pfalz für derartige Ereignisse sensibilisiert worden sind. Entsprechend haben sie sich für regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen an konkreten Gewässern oder aber für die Wiederherstellung des ursprünglichen Bachlaufes eingesetzt.

Wiederherstellung des natürlichen Bachlaufs soll Hochwasser verhindern

Ein Bürger hat zunächst mitgeteilt, dass sich sein bereits im Jahr 1933 errichtetes Wohnhaus in unmittelbarer Nähe zu einem Gewässer befindet. Auf der gegenüberliegenden Seite des Gewässers sei eine Mauer. Dort werde regelmäßig Erde angeschwemmt und Bäume würden sich anpflanzen. Der Bürger hat im Rahmen seiner Eingabe geltend gemacht, dass die dort befindlichen Bäume höher als die Mauer waren. Dadurch sei dem Gewässer ein Drittel oder gar die Hälfte seines

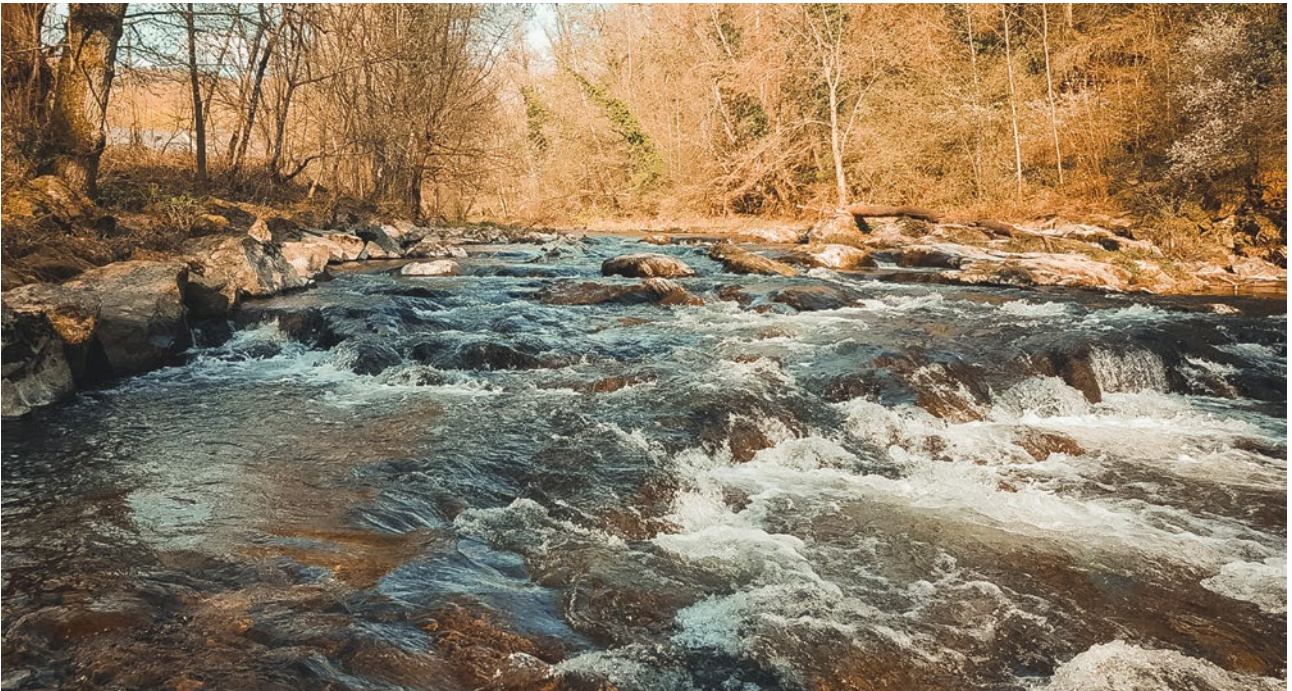


natürlichen Bachlaufes genommen worden. Der Bürger hat letztlich befürchtet, dass im kommenden Winter sein Keller – wie auch schon in der Vergangenheit der Fall – überflutet wird. Vor diesem Hintergrund wollte er erreichen, dass der natürliche Bachlauf des in Rede stehenden Gewässers möglichst bald wiederhergestellt wird, indem die Bäume gefällt und das angeschwemmte Erdreich entfernt werden.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die zuständige Kreisverwaltung erklärt, dass die von ihr beauftragten Firmen die erforderlichen Arbeiten für die 36. KW zugesagt haben. Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hat der Petent bestätigt, dass die Arbeiten an dem Gewässer ausgeführt worden sind; insoweit habe sich die Angelegenheit geklärt. Der Petent hat sich für die Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte sehr bedankt.

Anregung einer Bürgerin wird im Hochwasserschutzkonzept berücksichtigt

Hingegen konnte einer Bürgerin nicht geholfen werden, soweit es ihr um ein sofortiges, unbürokratisches Ausbaggern eines Bachbettes ging. Aber der Reihe nach: Die Bürgerin machte geltend, dass ein Gewässer hin und wieder bereits Hochwasser, zuletzt im Jahr 2016, geführt hatte mit der Folge, dass sie ihre Hühner, Maschinen usw. habe retten müssen. Die Bürgerin hat weiter erklärt, dass ein Ingenieurbüro die Aussage getroffen haben soll, dass das Bachbett jedes Jahr auszubaggern sei, was ganz offensichtlich unterlassen worden war. Denn auf den zur Akte gereichten Fotos war das Bachbett an sich nicht mehr zu erkennen; es war mit Bäumen und Büschen vollständig zugewachsen. Im Hinblick auf das Hochwasserereignis im Norden von Rheinland-Pfalz wollte die Bürgerin – auch für die anderen betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner – eine möglichst zeitnahe Unterhaltungsmaßnahme erreichen. In diesem Zusammenhang hat sie



seinerzeit noch darauf hingewiesen, dass keine 200 m weiter Bagger und Lastkraftwagen im Einsatz sind.

Doch die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung konnte und wollte dieser praktischen Lösung nicht zustimmen. Denn es stellte sich heraus, dass sie die Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes vergeben hatte. Im Rahmen einer Ortsbegehung hätten sich Bürgerinnen und Bürger mit Vorschlägen bereits in das Verfahren mit einbringen können. Hiervon hatte die Petentin nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung mit ihrem Anliegen – dem Ausbaggern des Bachbettes – bereits Gebrauch gemacht. Weiter hat die Verbandsgemeindeverwaltung erläutert, dass die Vorschläge ausgewertet und je nach Ergebnis der Auswertung in das Hochwasserschutzkonzept mit aufgenommen worden seien. Seinerzeit werde es gerade mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt, um es in einer erneuten Bürgerinformationsveranstaltung vorzustellen und zu diskutieren. Die Ergebnisse würden ebenfalls in das Hochwasserschutzkonzept mit

einfließen. Anschließend habe der Verbandsgemeinderat über das dann vorliegende Hochwasserschutzkonzept einen Beschluss zu treffen. Im Übrigen hat die Verbandsgemeindeverwaltung darauf hingewiesen, dass hierfür eine Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz möglich sei, was jedoch den vorgenannten Ablauf voraussetzte.

Es ist zwar durchaus verständlich, dass beabsichtigte Hochwasserschutzmaßnahmen insbesondere mit den Naturschutz- und Wasserbehörden abgestimmt werden müssen. Auch erachtet die Bürgerbeauftragte die Bürgerbeteiligung für sehr wichtig, können Bürgerinnen und Bürger so doch ihre Ortskenntnisse und praktischen Erfahrungen mit einbringen. Im Interesse der Betroffenen stellt sich hier gleichwohl die Frage, ob und ggf. in welcher Weise dieses Verfahren verkürzt werden kann. Denn die Bürgerin hat sich im Übrigen gefragt, wer die Verantwortung dafür übernimmt, sollte zwischenzeitlich ein Unglück passieren. Insoweit würden ihr „die Mühlen der Behörden zu langsam mahlen“.

4.3 Umwelt

Baumfällungen und Rückschnittmaßnahmen im Bereich von Straßen

Eine Bürgerin hat sich mit ihrer Eingabe letztlich für eine naturnahe Gestaltung der Straßenränder ausgesprochen. In diesem Zusammenhang hat sie Baumfällungen und Rückschnittmaßnahmen der Vegetation im Straßenbereich beanstandet.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zwecks allgemeiner Klärung der Angelegenheit im Bereich von Landesstraßen darauf hingewiesen, dass die Planung der Bepflanzung von Straßennebenflächen in der Regel aus funktionalen Gründen der Böschungssicherung oder der Einbindung der Trasse in die Landschaft erfolgt. Eine Schaffung von Lebensräumen für

Tierarten, insbesondere für seltene und gefährdete, spiele hierbei eine untergeordnete Rolle. Gleichwohl ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit der Petentin konform gegangen, dass die Straßennebenflächen in unterschiedlicher Ausprägung auch Funktionen für Tierarten der Halboffenlandschaft übernehmen. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat erklärt, dass die Bedeutung in dem Maße zunehme, wie die umgebende Landschaft Habitatstrukturen vermissen lässt. In diesem Zusammenhang hat es aber auch darauf hingewiesen, dass das verkehrsbedingte Gefährdungspotential für die in den Straßennebenflächen lebenden Tiere nicht unterschätzt werden dürfte.

Weiter hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau erläutert, dass das Straßenbegleitgrün aus wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten hinsichtlich seiner Pflegeintensität in sog.





Intensivbereiche und sog. Extensivbereiche unterschieden wird. Zum Intensivbereich gehören Bankette, Mulden, Gräben, Trenn- und Mittelstreifen, Sichtflächen und Rastplätze. Dies seien Flächen, deren Bewuchs vorrangig aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Wasserabflusses oder des Erholungsbedarfs der Verkehrsteilnehmenden überwiegend niedrig und dicht zu halten sei. Zum Extensivbereich gehören alle übrigen Gras- und Gehölzflächen des Straßenbegleitgrüns wie etwa Böschungen, Innenflächen in Anschlussstellen sowie Flächen außerhalb des Straßenrandbereichs. Hinsichtlich der Pflegeintensität werden hier nach Angaben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau neben wirtschaftlichen auch ökologische Aspekte beachtet. Beispielsweise würden ältere Gehölzbestände nach Möglichkeit nur abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden, sodass Kleintiere und Insekten die Möglichkeit haben, sich auf die sich verändernde Situation einzustellen. Damit könnten abwechslungsreiche Lebensstätten geschaffen bzw. erhalten werden.

Schließlich hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau darauf hingewiesen, dass eine einheitliche Grünpflegestrategie im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Mobilität seit dem Jahr 2020 nach den Vorgaben des Leistungsheftes für den Betriebsdienst an Bundesfernstraßen und den Vorgaben des Merkblattes Grünpflege umgesetzt wird.

Neben der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften und des Nachbarschaftsrechtes sowie der Berücksichtigung ökologischer Aspekte sei, so das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau weiter, auch eine Minimierung des Pflegeaufwands aus ökonomischen Gründen sowie zur Reduzierung der Verkehrsbeeinträchtigungen geboten. Bei der Pflege der Gehölzflächen werde daher ein sinnvoller Kompromiss zwischen all diesen Belangen gesucht, insbesondere zwischen dem verkehrssicheren Bestandsschutz

und dem Zurverfügungstellen von Lebensräumen. Um diese Strategie künftig noch stärker in der Praxis zu verankern, baue der Landesbetrieb Mobilität diesbezüglich aktuell Fachressourcen auf. Darüber hinaus sei eine Schulungskampagne für den Straßenbetriebsdienst zur Thematik „Gehölzpflege im Spannungsfeld zwischen Verkehrssicherheit und Umweltschutz“ geplant. Im Übrigen würde das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau – ganz allgemein gesehen – konkrete konstruktive Vorschläge für eine weitere ökologische Aufwertung des Straßenbegleitgrüns zum Schutz der biologischen Vielfalt gerne aufnehmen und diese hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit prüfen lassen.

Soweit sich die Petentin im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens auch dafür ausgesprochen hat, dass die zuständigen Stellen den entlang der Landesstraßen vorzufindenden Abfall aus Artenschutzgründen einsammeln, hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau eingeräumt, dass es landesweit Probleme mit illegalen Abfallablagerungen auf Parkplätzen und dem Straßenseitenraum gibt. Diese müssten dann zu Lasten und auf Kosten der Allgemeinheit entsorgt werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat letztlich um Verständnis dafür gebeten, dass der Landesbetrieb Mobilität nur im Rahmen der ihm gegebenen personellen und finanziellen Möglichkeiten dem Problem der Abfallablagerungen an Parkplätzen und Straßen begegnen kann.

Als Ergebnis blieb festzuhalten, dass die Straßenmeistereien nach Angaben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau bereits den entlang der Landesstraßen vorzufindenden Abfall im Rahmen ihrer Möglichkeiten einsammeln. Auch hat es betont, dass heute schon bei der Pflege der Gehölzflächen ein sinnvoller Kompromiss zwischen den verschiedenen Belangen gesucht wird und u. a. eine entsprechende Schulungskampagne geplant ist.

Hierauf hat die Petentin erklärt, dass das Ergebnis in etwa ihren Erwartungen entspricht. Zugleich hat sie sich sehr für die Arbeit der Bürgerbeauftragten bedankt. Die Eingabe wurde im Übrigen als sog. „öffentliche Petition“ behandelt; sie hatte 273 Mitzeichnerinnen und Mitzeichner.

Dank an die Bürgerbeauftragte, den sie gerne an das zuständige Ministerium weitergibt

Im Einzelnen hat die Petentin geschrieben:

„Ihnen wollte ich einmal danken für Ihre professionelle Arbeit und für Ihr Vorgehen, tatsächlich bei den betreffenden Stellen anzufragen und sogar nachzuhaken. Es macht mich sehr glücklich, dass meine kleine Bürgerinnenstimme gehört und ernsthaft geprüft wird. Ihr zutiefst demokratisches Vorgehen ist für mich (und alle anderen Menschen, die verstehen, dass dies keine Selbstverständlichkeit ist), eine wirklich große Sache. Danke insbesondere dafür, dass Sie auch nachgereichte Argumente noch in Ihren Entscheidungsfindungsprozess mit einbezogen haben. Das hätten Sie nicht tun müssen, ist aber eine große Sache – denn Menschen wie mir fallen manche Sachverhalte erst im Verarbeitungsprozess selbst auf. In diesem Sinne: Dankeschön und weiter so.“

Lärmbelästigungen durch Musik

Die Bürgerbeauftragte wird immer wieder mit Lärmbelästigungen u. a. durch Musik befasst. Ein besonders drastischer Fall, der im Berichtsjahr mit den erteilten Auskünften abgeschlossen wurde, soll an dieser Stelle erwähnt werden: Eine Bürgerin hatte Musiklärm, verursacht durch ihren Nachbarn, beanstandet. Dabei hatte

die Bürgerin, die angesichts der Corona-Pandemie verstärkt im Homeoffice arbeitet, ihre persönliche Betroffenheit geschildert. Letztlich wollte sie mit ihrer Eingabe geeignete Maßnahme seitens des Ordnungsamtes zur Verbesserung der Lärmsituation erreichen.

Es stellte sich heraus, dass das Ordnungsamt bereits zwei Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Nachbarn eingeleitet hatte. Zuvor hatte es jedoch Probleme, Beweise zu sammeln, um überhaupt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten zu können. Zwar seien Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Ordnungsamtes bei Meldung einer Ruhestörung, so die Verbandsgemeindeverwaltung weiter, schnellstmöglich zu der Nachbarwohnung gefahren, soweit die personelle Kapazität gegeben war. Vor Ort war jedoch oftmals keine Ruhestörung feststellbar. Soweit die Ruhestörung noch angedauert habe, hatte der Nachbar seinerzeit die Musik auf Verlangen abgedreht oder auf eine angemessene Lautstärke eingestellt. Daher habe sie die Nachbarschaft gebeten, Lärmprotokolle zu führen und ihr zur Verfügung zu stellen.

Weiter hat die Verbandsgemeindeverwaltung erklärt, dass ihr Ordnungsamt eines Tages zu einer Ruhestörung durch den Nachbarn gerufen worden. Vor Ort sei laute Musik aus der Wohnung und den offenen Fenstern zu hören gewesen. Trotz der Rufe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Ordnungsamtes habe der Nachbar nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung die Musik nicht abgestellt. Auch als eine Streife der Polizeiinspektion eingetroffen sei und das Martinshorn eingeschaltet habe, habe er keine Reaktion gezeigt. Es bestand der Verdacht, dass er nicht in der Wohnung war, sondern die Musik angestellt und das Haus verlassen habe. Eine Sicherstellung der Musikanlage war aus rechtlichen Gründen aber nicht möglich gewesen, denn hierfür fehlt es nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung an einer Rechtsgrundlage im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, die ein Öffnen und Betreten der Wohnung zugelassen hätte.



Vor Ort habe eine Beschwerdeführerin dem Ordnungsamt aber ein Lärmprotokoll übergeben. Nach Auswertung dieses Lärmprotokolls sei, so die Verbandsgemeindeverwaltung weiter, ein drittes Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden. Dieses beziehe sich auf 27 Ruhestörungen an 17 Tagen. Das Bußgeld sei in Höhe von 2.053,50 € festgesetzt worden. Nach Eingang eines weiteren Lärmprotokolls sei schließlich ein viertes Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden. Dieses bezieht sich nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung auf 18 Ruhestörungen an zehn Tagen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat seinerzeit beabsichtigt, ein Bußgeld in Höhe von 4.053,50 € festzusetzen, sobald das Anhörungsverfahren abgeschlossen ist.

Aus Sicht der Verbandsgemeindeverwaltung hat das Ordnungsamt damit alle ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel ausgeschöpft. Bedingt durch die mangelnde Rechtsgrundlage für das Betreten der Wohnung sei grundsätzlich keine Sicherstellung der Musikanlage möglich. Darüber hinaus sei zu bedenken, dass die „Gefahr“ im Sinne des Gefahrenabwehrrechts, das das Ordnungsamt zum Handeln befugt, nicht mehr besteht, sobald die Musik abgestellt oder auf eine angemessene Lautstärke eingestellt worden ist. Nach Einschätzung der Verbandsgemeindeverwaltung sei

sich der Nachbar inzwischen dessen aber bewusst und nutze die ihm zur Verfügung stehenden Mittel scheinbar zur Provokation der Nachbarschaft aus.

Nicht unproblematisch war auch, dass der Lärmverursacher anfangs von einem Verwandten unterstützt worden war, indem dieser das Bußgeld für ihn bezahlt hatte. Da dieser im Zuge des Petitionsverfahrens der Verbandsgemeindeverwaltung zugesagt hat, ihn nicht mehr zu unterstützen, wird dieser nun erstmals die Konsequenzen seines Verhaltens selbst tragen müssen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat im Übrigen dargelegt, dass sie im Rahmen der Zwangsvollstreckung schnellstmöglich Erzwingungshaft beantragen werde, sollten die verhängten Bußgelder nicht beglichen werden. Daher sei künftig mit einem Unterlassen der Ruhestörungen zu rechnen, sobald ein entsprechender Haftbefehl erlassen und gegebenenfalls vollstreckt ist.

Angesichts der bestehenden Rechtslage sieht die Verbandsgemeindeverwaltung ihren Angaben nach letztlich keine andere „Lösung“ als bei Nichtbegleichen des Bußgeldes schnellstmöglich Erzwingungshaft zu beantragen. Auch wegen der mit einem Haftantritt verbundenen Kosten, die am Ende die Steuerzahlerinnen und -zahler zu tragen haben, stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber die derzeitige Rechtslage nicht überprüfen sollte.

5. VERKEHR

5.1 Straßenverkehr

Das Thema „Parken“ ist in dem Sachgebiet stets präsent und führt in jedem Jahr zu Eingaben an die Bürgerbeauftragte. Dies verwundert insofern nicht, als dass jeder die Situation kennt, dass man entweder verzweifelt nach einem Parkplatz sucht, Parkbuchten entweder als zu wenig oder aber als störend eingezeichnet empfunden werden, parkende Pkw zu Verkehrsproblemen führen oder sich Anwohner über die Anordnung von Parkplätzen beschweren. Gerade auch in Zeiten immer knapper werdenden Parkraums in den Städten kommt es dabei zu Problemen zwischen Fahrzeugführern und den Straßenverkehrsbehörden.

Bei solchen Anliegen steht oftmals das subjektive Empfinden des Einzelnen den objektiven Gegebenheiten vor Ort gegenüber. Ist die Schilderung der betroffenen Bürgerin bzw. des betroffenen Bürgers mitunter dramatisch, so kommt es immer wieder vor, dass sich dieser Sachverhalt nach einer Stellungnahme der zuständigen Verwaltung relativiert. Eine Lösung lässt sich leider oftmals nicht finden, da die Positionen zu sehr auseinander liegen.

Patienten-Parkplätze vor einer Arztpraxis erwünscht

So begehrte ein Arzt die Einrichtung von Parkplätzen vor seiner Praxis, um seinen Patientinnen und Patienten ein nahes Parken zu ermöglichen. Die Ermittlungen ergaben, dass nach Auskunft der Stadtverwaltung in dem betroffenen Straßenabschnitt bereits unter Einhaltung der gesetzlichen Halt- und Parkvorschriften ohne zeitliche und räumliche Einschränkung geparkt werden darf. Die Markierung von Parkflächen sei somit nicht notwendig und würde nur unnötige



Kosten verursachen. Darüber hinaus sei ein Parken in den angrenzenden Straßen möglich und man finde dort regelmäßig eine Parkmöglichkeit. Weiterhin seien auch auf dem eigenen Grundstück Parkmöglichkeiten vorhanden. Selbst wenn man Parkflächen einzeichnen wollte, würde sich die Straße vor der Arztpraxis nicht dazu anbieten, da sich dort eine begrünte Einengung und zum anderen die Hofeinfahrt befände; darüber hinaus seien Parkflächen gegenüber einer Straßeneinmündung regelmäßig zu vermeiden. Der Betrieb der Arztpraxis werde durch die derzeitige Verkehrsregelung nicht eingeschränkt.

Parkflächenausweisung für Kleingewerbebetrieb gefordert

Ein ähnliches Anliegen verfolgte eine Anwohnerin, welche die Einrichtung einer Parkmöglichkeit vor ihrem Grundstück forderte. Sie betrieb ein Kleingewerbe und wollte für ihre Kunden eine Parkmöglichkeit vor dem Geschäft. Weiterhin vermietete sie eine Ferienwohnung und wollte ihren Gästen eine wohnungsnah Parkmöglichkeit bieten. Solange sie das Gewerbe und die Ferienwohnung betreibt, sollte der gesamte



Bereich vor ihrem Haus als Halte- und Parkmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die um Stellungnahme gebetene Verwaltung wies darauf hin, dass es bedingt durch die engen Straßenzüge im Ortskern bei gleichzeitiger Zunahme von parkenden Fahrzeugen der Anlieger sowie dem zunehmenden Betrieb von Ferienwohnungen mit weiterem Parkplatzbedarf in der Vergangenheit immer wieder zu Behinderungen für Fußgänger und Radfahrer sowie zu Beeinträchtigungen bei der Durchfahrt für Rettungs-, Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge gekommen sei. Dies habe zu wiederholten Beschwerden von Betroffenen geführt. Insofern sei es der Gemeinde ein besonderes Anliegen gewesen, die Freihaltung der Rettungswege zu gewährleisten und den ungehinderten Verkehrsfluss zu ermöglichen. Im Nachgang zu einer Verkehrsschau im Oktober 2018 sei eine Parkverbotszone eingerichtet worden. Dabei sei vor dem Anwesen der Petentin eine öffentliche Parkfläche markiert worden, die von jedem Straßenverkehrsteilnehmer genutzt werden kann. Ebenso habe die Petentin für den Bereich vor ihrer Garage einen zusätzlichen Sonderparkausweis erhalten. Mit dem Ausweis könne die Petentin oder von ihr Berechtigte vor der Garagenausfahrt legal parken. Eine Anfrage bei der Ortsgemeinde habe ergeben, dass mit der Petentin mehrere Gespräche geführt wurden. Hierbei seien ihr die rechtliche Situation und die Parkmöglichkeiten ausführlich erläutert worden. Dem Wunsch der Petentin, die öffentliche Parkfläche vor ihrem Anwesen nur für ihre Kunden bzw. Feriengäste zu reservieren, könne aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden, da es sich um eine für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmete Fläche handelt. Die Petentin habe allerdings ebenso wie ihre Kunden bzw. Feriengäste die Möglichkeit, die markierte Parkfläche zu nutzen, wenn diese frei ist. Darüber hinaus verfüge sie noch zusätzlich über den Parksonderausweis, mit dem ausschließlich sie als auch ihre Kunden oder Feriengäste als Berechtigte bei Auslegung des Parkausweises

die Fläche vor ihrer Einfahrt beparken können. Weiterhin könnten ihre Kunden auch die anderen markierten Parkplätze kostenlos nutzen. Zudem bestehe noch die Möglichkeit, 200 m entfernt eine Stunde kostenlos zu parken.

Verständlicherweise konnte dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden.

Behindertenparkplatz

In einer weiteren Eingabe forderte ein Anwohner die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes für seine Ehefrau.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass, wenn es um die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen geht, in der Regel besonders intensiv nach einer Lösung gesucht wird. Dies war auch vorliegend der Fall und die zuständige Verwaltung hat sich in der Person eines Ersten Beigeordneten sehr engagiert.

Allerdings verhinderte vorliegend eine bereits seit vielen Jahren schwelende Streitigkeit zwischen dem Petenten und der Gemeinde eine Lösung, da der Petent diese – sachfremden – Erwägungen bedauerlicherweise zum Gegenstand der Parkplatzproblematik machte und damit zwei unterschiedliche Themen miteinander vermischte.

Anlässlich eines ersten Ortstermins machte die Verwaltung, vertreten durch den Ersten Beigeordneten, dem Petenten den Vorschlag, wenige Meter von seinem Grundstück entfernt einen vorhandenen Parkplatz als Behindertenparkplatz zu definieren. Allerdings stehe der Parkplatz jedem Schwerbehinderten und nicht ausschließlich dem Petenten bzw. dessen Ehefrau zu. Dies lehnte der Petent trotz der räumlichen Nähe mit der Begründung ab, der vorgeschlagene Parkplatz sei zu weit entfernt. Im weiteren Verlauf wurde dem Petenten die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes direkt vor seinem Anwesen vorgeschlagen. Hierzu

sollte aufgrund des mangelnden Abstandes zu dem Anwesen der von ihm selbst angebrachte Zaun zwischen Grundstück und Parkplatz beseitigt werden. Dies hatte der Petent unter Hinweis auf seine Streitigkeiten mit der Gemeinde abgelehnt. Der Petent bevorzugte eine Lösung unter Einbeziehung des Straßenkörpers, was aber aus Sicherheitsgründen abgelehnt werden musste, da es sich um eine viel befahrene Straße mit ÖPNV-Verkehr und Schulbussen handelt. Aus diesem Grund wurde die Straße auch so ausgebaut, dass alle Parkflächen auf den Seitenstreifen eingerichtet wurden und der Straßenkörper für den Fahrzeugverkehr völlig frei ist. Im Rahmen eines weiteren Ortstermins konnte trotz weiterer Vorschläge keine Lösung gefunden werden, da der Petent nicht bereit war, die Abspernung auf der Länge des Parkplatzes zu entfernen. Der

Petent hatte im Rahmen der Diskussion jahrzehntelang zurückliegende Streitigkeiten mit der Gemeinde angeführt, die letztendlich nichts mit der Eingabe hinsichtlich einer Ausweisung eines Behindertenparkplatzes zu tun haben. Eine Einsicht war nach Auskunft des Ersten Beigeordneten diesbezüglich bei ihm nicht zu erreichen gewesen.

Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten hat sich die Verwaltung in Gestalt des Ersten Beigeordneten intensiv um eine einvernehmliche Lösung bemüht, die letztlich jedoch an dem Verhalten des Petenten scheiterte. Dabei ist nach Auffassung der Bürgerbeauftragten auch zu erkennen gewesen, dass der Petent nicht an einer Lösung interessiert ist, sondern vielmehr die Streitigkeiten mit der Gemeinde den Schwerpunkt seines Anliegens darstellen.

Behindertenparkplatz wird in Parkkonzept berücksichtigt

Anders stellte ich sich eine andere Eingabe dar, in der ein Bürger ebenfalls die Ausweisung eines Behindertenparkplatzes wünschte. Gleichzeitig wollte er erreichen, dass eine Verwarnung zurückgenommen wird. Die um Stellungnahme gebetene Verbandsgemeindeverwaltung wies darauf hin, dass ohnehin gerade ein neues Parkkonzept erstellt werde, in dessen Rahmen der gewünschte Behindertenparkplatz ausgewiesen werde. Die ausgesprochene Verwarnung inklusive dem Verwarnungsgeld sei rechtmäßig gewesen, allerdings werde aus Kulanzgründen auf das erhobene Verwarnungsgeld verzichtet, da kein Parkkonzept vorgelegen habe.

Beschilderung von Anwohnerparkplätzen

Ein weiterer Bürger erachtete die Beschilderung von Anwohnerparkplätzen als missverständlich. Dies hätte zur Folge, dass viele Verkehrsteilnehmer





fälschlicherweise auf Bewohnerparkplätzen parkt. Daher sei es für ihn schwieriger einen Parkplatz zu finden. Er wollte erreichen, dass die ursprünglich vorhandene Beschilderung wiederhergestellt und der Bereich sodann stärker als bislang kontrolliert wird.

Nach Auskunft der zuständigen Stadtverwaltung wurden die Argumente mit dem Bürger bereits ausgetauscht und dessen Probleme ernst genommen. Kontrollen und Maßnahmen würden so engmaschig und regelmäßig erfolgen, wie es die Personal- und Auftragssituation zulasse. Jedoch sei im Stadtgebiet seit Jahren eine Steigerung von Verkehrsverstößen zu verzeichnen, die nicht nur die innerstädtischen Bereiche, sondern auch einzelne Stadtteile betrafen und zunehmend auch Beseitigungsmaßnahmen erforderten. Eine ständige Präsenz der Überwachungskräfte allein im Wohnumfeld des betroffenen Bürgers sei daher nicht realisierbar. Allerdings sei die bestehende Parkregelung klar und gut erkennbar und entspreche den Vorgaben des Bundesverordnungsgebers zum Abbau des „Schilderwaldes“. Vorliegend ergebe sich die Anzahl an „Falschparkern“ nicht durch die Regelung, sondern ausschließlich durch die mangelnde Aufmerksamkeit und Akzeptanz der unberechtigten Verkehrsteilnehmer. Es sei die bestmögliche Regelung zum Wohle der berechtigten Bewohner angeordnet und eingerichtet worden.

Subjektive Betrachtung versus objektive Sachlage

Dass oftmals die subjektive Sichtweise des Einzelnen anders als die objektive Sachlage ist, zeigte sich in einer Eingabe, mit der ein Anwohner die Entfernung von zwei Kfz-Stellflächen entlang seines Grundstücks forderte. Vorliegend war allerdings zu berücksichtigen, dass der Anwohner bereits viel unternommen hatte, um sein Anliegen zu verfolgen. Von der Beschwerde beim Fachamt bis zur Klage beim Verwaltungsgericht – in allen Instanzen hatte er ausführlich und wiederholt die

Sach- und Rechtslage erläutert bekommen. Unter anderem auch die Erforderlichkeit der Stellplätze, die von dem Anwohner bestritten wird, wurde nach Auskunft der Stadtverwaltung bereits in allen Verfahrensschritten hinreichend thematisiert, erörtert und letztlich festgestellt. Selbstverständlich komme es dort, wo Menschen arbeiten und Entscheidungen getroffen werden, immer wieder einmal zu Fehlern oder Fehleinschätzungen. Aus diesem Grund würden Anregungen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger sehr ernst genommen und führen dazu, dass das Verwaltungshandeln in solchen Fällen sehr genau und gegebenenfalls auch durchaus mehrfach überprüft. Vorliegend war nach Auffassung der Stadtverwaltung jedoch ein Punkt erreicht, an dem weder ein erneuter Klärungsbedarf bestehe, noch eine Wiederholung der immer gleichen Erklärungen den Anwohner zufriedenstellen würde. Die Stadtverwaltung verwies dazu auf das Urteil des Verwaltungsgerichts und die bisherigen Antwortschreiben an den Anwohner.

Die Bürgerbeauftragte stimmte der Auffassung der Stadtverwaltung zu. Zwar war hinsichtlich des angesprochenen Urteils des Verwaltungsgerichts zu berücksichtigen, dass die Klage erfolglos war, weil sie unzulässig war (da die Anordnung der Parkflächen bestandskräftig wurde). Allerdings war den Entscheidungsgründen u. a. zu entnehmen, dass dem Anwohner darüber hinaus auch die Klagebefugnis gefehlt hat. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts sind die Belange Einzelner bei verkehrsbehördlichen Anordnungen nur in geringem Umfang geschützt, und zwar nur soweit diese durch die Einwirkungen des Straßenverkehrs in einer Weise beeinträchtigt werden, die das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß übersteigt. Dafür sei im vorliegenden Fall jedoch nichts ersichtlich. Der Anwohner könne sein Grundstück ungehindert betreten und werde durch die Parkflächen nicht anders betroffen, als andere Eigentümer, deren Grundstücke unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzen. Sein Eigentum sei situationsgebunden und

etwaige Einschränkungen seien als Ausdruck der Sozialbindung eines jeden Eigentums hinzunehmen. Auf die subjektive Sichtweise des Anwohners komme es rechtlich nicht an.

Temporärer Wegfall von Parkflächen durch Straßenbaumaßnahme

Manchmal führen auch Straßenbaumaßnahmen zu einem temporären Wegfall von Parkflächen und es stellt sich für die Anwohnerinnen und Anwohner die Frage, wo sie möglichst nahegelegenen parken können.

So in einer Eingabe, mit der sich ein Bürger über Einschränkungen beschwerte, die er als Anwohner einer von Straßenbaumaßnahmen betroffenen Straße hinnehmen musste. Er wollte die Bereitstellung von Ersatzparkplätzen für die Dauer der Straßenbaumaßnahme erreichen.

Die um Stellungnahme gebetene Verwaltung erklärte, dass aufgrund umfangreicher Erneuerungen der gesamten tiefbautechnischen Infrastruktur derzeit mehrere Straßen bzw. Straßenabschnitte im Stadtgebiet von Straßenbaumaßnahmen betroffen seien.

Um den mit der Baumaßnahme einhergehenden Beeinträchtigungen der direkten Anlieger entgegenzukommen, seien Ersatzparkflächen in einem Parkhaus zur kostenlosen Nutzung für den Zeitraum der Nichterreichbarkeit der eigenen Zufahrten angeboten worden. Das Parkhaus befinde sich 650 m vom Anwesen des Petenten entfernt. Des Weiteren seien die betroffenen Straßen entsprechend der örtlichen Bautätigkeit für den Anliegerverkehr geöffnet. Ein vom Petenten angesprochener Parkplatz stellte nach Auskunft der Verwaltung die größtmögliche Parkkapazität der Bürger zur Innenstadt, zur Gesundheitsversorgung (Ärztelhaus) und für Berufspendler zur Verfügung, wodurch eine durchgängige Nutzung als Ersatzmaßnahme in dem benötigten Umfang nicht möglich sei.



Nach Einschätzung der Bürgerbeauftragten liegt das Problem bei Eingaben rund um das Thema Parken darin, dass jeder zunächst einmal seine individuelle Situation betrachtet und dementsprechend die Verwaltung zu einem Handeln auffordert. Die Verwaltung dagegen muss beim Erlass von Regelungen die Gesamtheit der Verkehrsteilnehmer (und Anwohner) betrachten und darf gerade nicht im Interesse eines Einzelnen oder einer Gruppe handeln. Dies ist für den Betroffenen nicht immer direkt nachvollziehbar. Konflikte sind dabei vorprogrammiert. In ihren Stellungnahmen haben die Verwaltungen sodann die Möglichkeit darzulegen, welche Hintergründe es für getroffene Regelungen gibt, welche Umstände es zu betrachten gilt und welche Ziele verfolgt werden. Für den Einzelnen erschließt sich sodann im Petitionsverfahren, dass es ggf. keine andere als die getroffene Lösung gibt. Die Bürgerbeauftragte sieht in es in solchen Fällen daher auch als ihre Aufgabe an, durch Aufklärung Verständnis für getroffene Regelungen zu wecken, um auf diesem Weg zu einer Befriedung der Angelegenheit beizutragen.

Ausweisung neuer Parkplätze stieß auf Widerstand

Parkplätze sind rar, insbesondere in den Innenstädten. Allerdings können sie auch zu Problemen dort führen, wo sie vorhanden sind bzw. neu ausgewiesen werden sollen. So gibt es auch Fälle, in denen Bürgerinnen und Bürger nicht mehr Parkplätze wünschen, sondern sich gegen die Ausweisung von Parkplätzen wenden, da sie sich beeinträchtigt fühlen. Dabei ist zu beachten, dass eine Gemeinde nicht einfach nach Belieben Parkplätze



ausweisen darf, sondern eine Reihe von Vorschriften und Regeln zu beachten hat. Dies zeigte sich in einer Eingabe, mit der sich ein Anwohner gegen die Ausweisung neuer Parkplatzflächen in der von ihm bewohnten Straße wandte.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde legte dar, dass beim Erlass der Anordnung nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde und sie gemäß der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts auch zuständig war. Darüber hinaus sei auch kein Einvernehmen der Ortsgemeinde nach § 45 Abs. 1 b Satz 2 StVO erforderlich gewesen, da dies lediglich für die Fälle erforderlich sei, welche Parkmöglichkeiten für Bewohner, Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Bereiche kennzeichnen und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung getroffen werden müssen. Die Tatsache, dass die eingezeichneten Parkplätze von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden dürfen, zeige an, dass es sich gerade nicht um Parkplätze

handele, für deren Anordnung ein Einvernehmen mit der Ortsgemeinde erforderlich gewesen wäre. Als Begründung wurde eine Entzerrung der aktuell angespannten Parksituation auf einer Hauptdurchgangstraße bei den regelmäßig stattfindenden Fußball- und Tennisspielen angeführt. Im Rahmen der Kontrolle des ruhenden Verkehrs hätte die dadurch entstandene Parksituation bestätigt werden können. Insbesondere an den Wochenenden herrsche ein enormer Parkdruck, der zu regelmäßigen Problemen im fließenden Verkehr führe.

Hinsichtlich der von dem Anwohner geltend gemachten Beeinträchtigungen wies die Straßenverkehrsbehörde darauf hin, dass sich zwischen den Parkflächen und dem Grundstück ein Gehweg und eine Grundstückseinfriedung in Form einer Hecke befinde.

Die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde hielt indes auch einer fachaufsichtlichen Überprüfung stand, nachdem die zunächst unzureichende Begründung der Anordnung nachgebessert wurde. Insgesamt war die Ausweisung der Parkplätze nicht zu beanstanden.



6. STEUERN UND ABGABEN

6.1 Gebühren und Beiträge

Diskussion um Straßenausbaubeiträge hat sich beruhigt

In diesem Sachgebiet, in dem oftmals die Erhebung von einmaligen und wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen eine Rolle spielt, blieb es im Berichtszeitraum eher ruhig. Bereits im letzten Jahresbericht wurde über die flächendeckende, generelle Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge berichtet und über Eingaben, die dieses Thema betrafen.

Interessanterweise ist in der Zwischenzeit Ruhe eingeleitet und die Zahl der diesbezüglichen Eingaben an die Bürgerbeauftragte zurückgegangen.

Eine Petition sollte trotzdem erwähnt werden, da sie ein Grundproblem bei den wiederkehrenden Beiträgen betrifft. Während bei den einmaligen Straßenausbaubeiträgen eine bestimmte Verkehrsanlage abgerechnet wird, z. B. eine Straße, an der das beitragspflichtige Grundstück liegt, wird bei den wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen eine Abrechnungseinheit abgerechnet, d.h. ein abgegrenztes Gebiet, das in der Regel aus mehreren Straßen besteht. Die Umstellung kann zu Irritationen bei den Beitragszahlern führen.

Gebildete Abrechnungseinheiten führten zu höheren Beiträgen

So wandte sich ein Bürger gegen die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in zwei Ortsteilen einer Ortsgemeinde.

Hintergrund seiner Beschwerde war, dass aufgrund einer Satzungsänderung die beiden Ortsteile als

eigenständige Abrechnungsgebiete abgerechnet werden sollten. Dies hatte zur Folge, dass auf die Grundstückseigentümer dieser Ortsteile höhere Beitragszahlungen als bisher zukommen sollten. Der Petition war eine Liste mit 39 Unterschriften beigelegt.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass nach Auskunft der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde bereits seit einigen Jahren wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Bis zur Neufassung der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge sei in der Ortsgemeinde für das gesamte Gemeindegebiet eine Abrechnungseinheit gebildet worden, d.h. für die Beitragserhebung sind alle beitragspflichtigen Grundstücke des gesamten Gemeindegebietes herangezogen worden. Mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung besteht die Ortsgemeinde aus nunmehr drei Abrechnungseinheiten. Grund hierfür sei, dass die Ortsteile jeweils über 1 km von der eigentlichen Ortslage entfernt liegen. Da unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz nicht mehr von einer zusammenhängenden Bebauung gesprochen werden könne, hätte die Ortsgemeinde die Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge neu fassen und die drei Abrechnungseinheiten bilden müssen. In der Folge seien die beitragsrelevanten Kosten der vom Petenten bewohnten Abrechnungseinheit unter Berücksichtigung des in der Satzung festgelegten Gemeindeanteils von den wenigen beitragspflichtigen Grundstückseigentümern dieser Abrechnungseinheit zu tragen. Dabei gehören zu einer Abrechnungseinheit sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen dieses Gebietes und es sei unerheblich, ob diese Verkehrsanlagen durch den Beitragspflichtigen auch tatsächlich genutzt werden, da beim Beitrag alleine die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung

oder Anlage ausreicht. In diesem Zusammenhang wies die Verbandsgemeindeverwaltung darauf hin, dass sowohl die Verwaltung als auch die Ortsgemeinde im Fall der Beitragserhebung an die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden sind und keine Möglichkeit haben, von diesen abzuweichen. Sollten sich im Hinblick auf die Zahlung der Beitragsforderung Schwierigkeiten ergeben, wies die Verbandsgemeindeverwaltung vorsorglich auf die Möglichkeit der Beantragung einer Stundung der Forderung hin.

Diese Petition verdeutlicht, dass es auch nach der flächendeckenden Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags Probleme geben wird, die geklärt werden müssen. Wichtig ist, dass die zuständigen Verwaltungen den Bürgerinnen und Bürgern die neuen Modalitäten der Beitragserhebung verständlich machen und gerade auch bei einem Systemwechsel von einmaligen auf wiederkehrende Beiträge die Unterschiede, aber auch die Vorteile erläutert werden. In diesem Zusammenhang ermuntert die Bürgerbeauftragte die Bürgerinnen und Bürger, frühzeitig Kontakt zu den Verwaltungen aufzunehmen und Fragen zur Beitragsveranlagung zu stellen. Sollte es in diesem Rahmen zu Problemen kommen, besteht darüber hinaus stets die Möglichkeit, sich an die Bürgerbeauftragte zu wenden, die sich dann für eine Klärung der offenen Fragen einsetzen kann.

6.2 Steuern

Prägend für dieses Sachgebiet ist, dass sich in der Regel kein übergeordneter Themenbereich ausmachen lässt und es sich stets um individuelle Anliegen handelt. Dabei kann es um Steuerforderungen der Finanzämter gehen, um Pfändungsmaßnahmen und um Fragen rund um die Bearbeitung der Steuererklärung. Die Bürgerbeauftragte wendet sich sodann an das zuständige Finanzamt und versucht eine Klärung herbeizuführen. Dank der schnellen und detaillierten Stellungnahmen



der Finanzämter kann dies oftmals auch erreicht werden. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass z. B. bei einer beanstandeten rechtmäßigen Steuerforderung auf diese verzichtet wird. Eine Klärung kann in diesem Beispielfall auch dadurch erfolgen, dass der Petentin bzw. dem Petenten nochmals erklärt wird, dass die Steuerforderung zu Recht besteht. Manchmal wenden sich Bürgerinnen und Bürger erst an die Bürgerbeauftragte, wenn sich die Steuerforderung bereits in der Vollstreckung befindet. Dazu lässt sich allgemein festhalten, dass die Finanzämter, bevor es zu einer Vollstreckung von Forderungen kommt, den Betroffenen ausreichend Zeit zur Begleichung der Forderungen eingeräumt haben.

Nichtzahlung nach Zahlungsaufschub führte zu Vollstreckungsmaßnahmen

Ein Bürger wandte sich mit seiner Eingabe gegen Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamts.

Die Ermittlungen ergaben, dass gegenüber dem Petenten Forderungen aus Haftungsbescheiden bestehen, die aus einer seit 2019 insolventen GmbH resultieren. Das Bestehen der Forderungen sei unbestritten. Dabei

sei dem Petenten mehrfach auf dessen Antrag Vollstreckungsaufschub gewährt worden, ohne dass eine Zahlung erfolgte. Aufgrund dessen sei nach Ablauf des Vollstreckungsaufschubs die Zwangsvollstreckung eingeleitet worden, woraufhin der Petent durch seinen Steuerberater erneut einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub gegen Ratenzahlung gestellt hat.

Nach den vom Finanzamt getroffenen Feststellungen wurde dem Petenten, obwohl er bei der Überprüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vollständig mitgewirkt habe, ein weiterer Vollstreckungsaufschub gegen die Zahlung von monatlichen Raten gewährt. Zur Sicherung der inzwischen angestiegenen Rückstände sei im Einvernehmen mit dem Steuerberater die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek vorgenommen worden. Bedingung für die Gewährung des Vollstreckungsaufschubs sei u. a. gewesen, dass die vereinbarten Raten pünktlich gezahlt werden. Allerdings sei bereits die erste Rate nicht gezahlt worden. Da auch kein weiterer Zahlungseingang zu verzeichnen gewesen sei, sei deshalb die Zwangsvollstreckung in Form von Kontenpfändungen wieder aufgenommen worden. Das Finanzamt wies darauf hin, dass angesichts des geschilderten Sachverhaltes die ausgebrachten Vollstreckungsmaßnahmen verhältnismäßig seien. Die Geeignetheit der Kontenpfändung als Vollstreckungsmaßnahme zur Befriedigung der Ansprüche liege zweifelsfrei vor. Auch die Erforderlichkeit der Vollstreckungsmaßnahme sei gegeben, mildere Maßnahmen seien nicht ersichtlich. Insbesondere sei dem Petenten die Möglichkeit gegeben worden, die Rückstände im Wege einer Ratenzahlung zu begleichen. Da die vereinbarten Ratenzahlungen jedoch auch trotz Erinnerung nicht geleistet wurden und auch keine weitere Rückmeldung erfolgte, sei eine erneute Aufnahme der Zwangsvollstreckung erforderlich gewesen. Im Übrigen stelle die Pfändung der Konten insbesondere im Vergleich zu der Beantragung einer Anordnung der Zwangsversteigerung des Grundstücks die weniger

belastende Vollstreckungsmaßnahme dar. Angesichts der nicht unerheblichen Höhe der Steuerrückstände und der Tatsache, dass die Vereinbarungen mit dem Finanzamt zum wiederholten Male nicht eingehalten und Mitwirkungspflichten somit verletzt wurden, erscheinen die ausgebrachten Vollstreckungsmaßnahmen nach Auffassung des Finanzamts im Verhältnis zum angestrebten Zweck, der Beitreibung der Rückstände, als zumutbar. Die Verhältnismäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sei daher gegeben.

Eine Vorgehensweise des Finanzamts, die nach Auffassung der Bürgerbeauftragten nicht zu beanstanden war.

Pfändungsschutzkonto wurde nicht beantragt – Pfändungen wurden durchgeführt

In einer weiteren Eingabe wandten sich Petenten gegen Pfändungsmaßnahmen und beehrten deren Aufhebung.

Hintergrund der Eingabe war, dass im Zuge der Zwangsvollstreckung rückständiger Steuern das Konto der Petenten gepfändet wurde. Zum Zeitpunkt der Pfändung hätten sich die Rückstände überwiegend aus Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag unterschiedlicher Jahresfestsetzungen zusammengesetzt, daneben auch aus Vollstreckungskosten sowie entsprechenden Vorauszahlungen für das dritte Quartal 2020. Nach einem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen sei diesem entsprochen und die Kontopfändung entsprechend eingeschränkt worden. Nach den vom Finanzamt getroffenen Feststellungen kommt eine Aufhebung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung bislang nicht in Betracht, da nach wie vor Steuerrückstände bestehen. Die Petenten seien schriftlich darauf hingewiesen worden, dass sie zur Sicherung des ihnen zustehenden pfändungsfreien Betrags die Möglichkeit haben, bei dem betreffenden

Kreditinstitut die Umwandlung des Kontos in ein Pfändungsschutzkonto zu beantragen. Die Umwandlung sei auch bei bereits gepfändeten Konten jederzeit möglich. Erfolge die Umstellung bis zum Ablauf von vier Wochen seit Zustellung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung bei dem Kreditinstitut, wirke der Pfändungsschutz sogar auf den Zeitpunkt der Zustellung zurück. Von dieser Möglichkeit hätten die Petenten bislang keinen Gebrauch gemacht. Soweit sie trotz des Hinweises von diesem gesetzlich vorgesehenen Pfändungsschutz keinen Gebrauch machen, fehle es ihnen insoweit an einem Rechtsschutzbedürfnis. In diesem Zusammenhang wies das Finanzamt darauf hin, dass sich die Petenten bereits seit mehr als zehn Jahren fast durchgehend in Vollstreckung befinden. Insofern sei ihnen bekannt, mit welchen Konsequenzen zu rechnen ist, wenn die Steuerrückstände in Beitreibung geraten.

Pfandfreigabeerklärung konnte nicht erteilt werden

Bereits in der Vollstreckung befand sich ein Ehepaar, das vom Finanzamt eine Pfandfreigabeerklärung forderte, damit sie das betroffene Grundstück an ihren Sohn veräußern können.

Die Bürger wandten sich bereits seit langer Zeit gegen Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamts und hatten in diesem Zusammenhang bereits eine Vielzahl von gerichtlichen Verfahren angestrengt, die jedoch erfolglos blieben.

Die Ermittlungen ergaben, dass sich nach Auskunft des Finanzamts die begehrte Pfandfreigabeerklärung auf ein Grundstück bezieht, bei dem aktuell ein Zwangsversteigerungsverfahren anhängig ist. Die Petenten hätten erhebliche Steuerrückstände, die durch den zu erwartenden Erlös aus der Zwangsversteigerung gemindert werden sollen. Eine Pfandfreigabeerklärung durch das Finanzamt zum jetzigen



Zeitpunkt käme einem Verzicht auf die Begleichung der Steuerrückstände gleich und komme daher nicht in Betracht. Eine bereits in früheren Jahren an das Finanzamt gerichtete Anfrage der Petenten betreffend der Möglichkeit des Verkaufs des Grundbesitzes an den Sohn sei in der Weise beantwortet worden, dass einem Verkauf an den Sohn dann zugestimmt werden kann, wenn der zu vereinbarende Kaufpreis dem Verkehrswert des Grundbesitzes entspricht. Ein entsprechendes Preisangebot sei bisher nicht abgegeben worden.

Auch in diesem Jahr dankt die Bürgerbeauftragte den Finanzämtern, dem Landesamt für Steuern und dem Ministerium der Finanzen für die gute Zusammenarbeit. Wie bereits eingangs erwähnt, zeichnen sich die Stellungnahmen der Finanzämter im Petitionsverfahren durch die zeitliche Nähe zu ihrer Anforderung, ihre Gründlichkeit und ihre Vollständigkeit aus, sodass in der Regel keine Nachfragen mehr erforderlich sind. Dank dieser hohen Qualität können auch die zugrundeliegenden Petitionsverfahren zeitnah bearbeitet werden, sodass die Petentinnen und Petenten nicht lange auf Antworten warten müssen.

7. KOMMUNALE ANGELEGENHEITEN

Nach § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung sind die Gemeinden verpflichtet, die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung in geeigneter Form zu unterrichten.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 15 bezieht sich diese Unterrichtspflicht insbesondere auf wichtige Planungen (z. B. Verkehrs-, Straßenbau- oder Sportstättenplanung) und Vorhaben der Gemeindeverwaltung (z. B. Errichtung oder Änderung von Schulen, Kindergärten und sonstigen sozialen Einrichtungen), die für die weitere Entwicklung der Gemeinde bedeutsam sind. Soweit Rechtsvorschriften (z. B. Baugesetzbuch, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommunalabgabengesetz) besondere Bestimmungen über die Unterrichtung der Einwohner enthalten, gehen sie den Bestimmungen der Gemeindeordnung vor. Als geeignete Formen zur Unterrichtung der Einwohner kommen je nach den örtlichen Verhältnissen insbesondere Berichte in Zeitungen, Mitteilungen im Amtsblatt, Mitteilungen in Einwohnerversammlungen, Aushang an Bekanntmachungstafeln, Rundschreiben und das Internet in Betracht.

Die Zustellung der amtlichen Bekanntmachungsorgane führte im Berichtszeitraum zu Eingaben an die Bürgerbeauftragte.

Amtsblatt wurde nicht zugestellt

So beschwerte sich ein Bürger darüber, dass ihm das amtliche Bekanntmachungsorgan seit 1. Januar 2021 nicht mehr zugestellt werde.

Der Bürger wohnte im Außenbereich und bekam bislang das Amtsblatt per Post zugestellt. Die Portokosten in Höhe von zuletzt 22,95 €/Exemplar/Quartal stellte der Verlag der Verbandsgemeinde in Rechnung.

Die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung stellte zu dem Anliegen des Petenten zunächst fest, dass das Amtsblatt nicht kostenfrei an alle Haushalte verteilt werden muss. Das Amtsblatt könne kostenfrei bei der Verbandsgemeindeverwaltung (bzw. Gemeindebüro) abgeholt werden, zusätzlich müsse die Möglichkeit angeboten werden, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten auch einzeln zu beziehen. Für die 79 Postabonnements seien Kosten in Höhe von 1.813,05 €/Quartal entstanden. Dabei hätten nur 0,86 Prozent der Haushalte in der Verbandsgemeinde zu diesem Zeitpunkt das Amtsblatt per Post erhalten, doch habe diese Zustellung mit etwa 18 Prozent der Kosten für Druck und Zustellung zu Buche geschlagen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass in der Verbandsgemeinde nahezu flächendeckend schnelles Internet verlegt und ein digitaler Zugang zum Amtsblatt möglich ist, sei man zur Entscheidung gekommen, zum 1. Januar 2021 den Postversand einzustellen. Die Postabonnenten seien darüber informiert und auf die möglichen Alternativen (Zusendung auf eigene Rechnung, Abholung oder Online-Angebot) hingewiesen worden. Dabei hätten für nahezu alle Außenbereiche inzwischen, u. a. auch durch nachbarschaftliches Engagement, Ablagestellen eingerichtet werden können, an denen der Zugang zu einer gedruckten Ausgabe des Amtsblattes mit relativ geringem Aufwand möglich sei. Im Übrigen sei der Bürger telefonisch gefragt worden, ob die Verwaltung dem Verlag seine Adresse angeben kann, um wie in anderen Außenbereichen eine Ablagestelle einzurichten, an der das Amtsblatt abgeholt werden kann. Dies sei von dem Bürger abgelehnt worden. Er habe jedoch innerhalb seiner Ortsgemeinde die Möglichkeit, in der ortsansässigen Bäckerei zu den regulären Öffnungszeiten ein Amtsblatt abzuholen.



Insoweit konnte dem Petenten vorliegend nicht geholfen werden. Allerdings hatte sich der Petent im Nachgang und nach einiger Zeit erneut an die Bürgerbeauftragte gewandt und erklärt, dass nach seinen Recherchen die Abholung nicht funktioniere. Die Ermittlungen dazu laufen noch.

Bürger beantragte, die Zustellung des amtlichen Bekanntmachungsorgans einzustellen

In einer anderen Eingabe wollte ein Bürger genau das Gegenteil erreichen, nämlich, dass ihm das amtliche Bekanntmachungsorgan nicht mehr zugestellt wird.

Die Ermittlungen ergaben, dass die Gemeinde, in welcher der Bürger lebte, in der vorteilhaften Lage ist, allen Bürgerinnen und Bürgern die öffentlichen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen kostenlos zustellen zu können. Die Besonderheit hierbei ist nach Auskunft der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, dass die Gemeinde keine Kosten hat. Hintergrund sei die Vergabe der Leistung „Abdruck der öffentlichen Bekanntmachungen sowie der sonstigen amtlichen Bekanntmachungen“ an einen anzeigenfinanzierten Verlag, der zuvor angeboten hatte, allen Haushalten kostenlos die öffentlichen sowie die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen zuzustellen.

Nach den von der Verwaltung getroffenen Feststellungen definiert die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in den §§ 13 und 14 die Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger. In § 15 der Gemeindeordnung werde die Verwaltung ausdrücklich zur Unterrichtung und Beratung der Einwohner verpflichtet. In dem zwischen dem

Verlag und der Gemeinde geschlossenen Vertrag sei geregelt, dass allen Haushalten das Bekanntmachungsorgan zugestellt wird. Aus diesem Grund könne dem Anliegen nicht entsprochen werden, vielmehr sei es dem Bürger zuzumuten, die öffentlichen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen entgegzunehmen.

Zwei unterschiedliche Mitteilungsblätter in einer Verbandsgemeinde?

Ein anderer Bürger beschwerte sich darüber, dass es in einer Verbandsgemeinde zwei unterschiedliche Mitteilungsblätter gibt, bei denen die Anzeigenpreise je nach ursprünglicher Verbandsgemeinde unterschiedlich sind. Vielmehr dürfe es nach seiner Auffassung nur ein Mitteilungsblatt geben.

Was sich zunächst irritierend anhörte, stellte sich nach den Ermittlungen durch die Bürgerbeauftragte so dar, dass zwei Verbandsgemeinden fusioniert hatten und die beiden Mitteilungsblätter der ehemaligen Verbandsgemeinden zu einem Mitteilungsblatt zusammengefasst wurden. Entscheidend ist nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung, dass die öffentlichen Bekanntmachungen der neuen Verbandsgemeinde in einer Zeitung erfolgen, sodass es einen einheitlichen amtlichen Teil gibt. Lediglich der Anzeigenteil, klar von dem amtlichen Teil abgegrenzt, liege in der Vermarktung und Verantwortung des Verlags. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen würden die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültigen Anzeigenpreislisten des Verlags gelten. Laut Mitteilung der Geschäftsleitung des Verlags werden die Anzeigenkunden vorab darauf hingewiesen, dass es unterschiedliche Anzeigenteile in der Verbandsgemeinde gibt. Der Anzeigenkunde könne selbst entscheiden, ob er nur in einem oder beiden Anzeigenzirkeln der Verbandsgemeinde werben will. Die jeweilige Entscheidung habe Einfluss auf den Anzeigenpreis. Zusammengefasst gibt es hinsichtlich des amtlichen Teils nur ein Mitteilungsblatt.

8. SOZIALES

Insgesamt stellen die Eingaben zum Bereich „Gesundheit und Soziales“ auch in diesem Jahr einen der Schwerpunkte der Arbeit der Bürgerbeauftragten dar. Allerdings gab es innerhalb der Bereiche „Soziales“ und „Gesundheitswesen“ erhebliche Verschiebungen, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Aus diesem Grund werden diese im Berichtsjahr getrennt betrachtet.

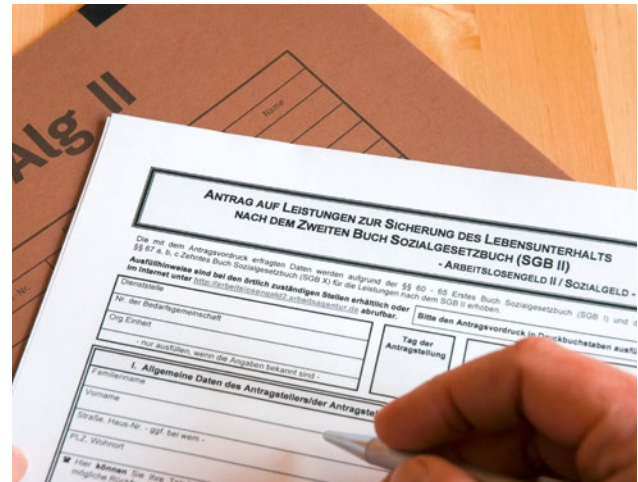
Zum Bereich „Soziales“ zählen alle Eingaben, in denen es um Sozialleistungen oder die Sozialversicherung geht, mit Ausnahme der Leistungen für Kinder und Jugendliche.

Dabei sind insbesondere die Eingaben, mit denen es um die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, also insbesondere des sog. Arbeitslosengeldes II und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ging, weiter zurückgegangen und befinden sich aktuell auf einem sehr niedrigen Niveau. Hinzu kamen auch noch Eingaben zur Ausbildungsförderung, zum Wohngeld, der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege, dem Schwerbehindertenrecht und den gesetzlichen Sozialversicherungen, insbesondere der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Rentenversicherung.

Auf einige der Schwerpunkte bzw. Besonderheiten wird in der Folge näher eingegangen.

8.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gehören die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II), das sog. Arbeitslosengeld II, sowie die Hilfen zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter



und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII).

Bereits im vergangenen Jahr war festzustellen, dass die Eingaben nach Inkrafttreten des Sozialschutzpakets 1, in dem u. a. ein erleichterter Zugang zur Grundsicherung und weiteren existenzsichernden Leistungen geregelt wurde, erheblich zurückgingen. Dieser Zeitraum wurde aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie weiter verlängert, sodass die Regelungen zum erleichterten Zugang in die Grundsicherungssysteme während des kompletten Berichtsjahrs galten. Dies betrifft insbesondere die befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen, sofern dies nicht „erheblich“ ist, und die Anerkennung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung. Ausgenommen hiervon waren lediglich die Fälle, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum bereits die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt wurden.

Dennoch erfolgte die Bewilligung bzw. Weiterbewilligung nicht immer unproblematisch, wie das folgende Beispiel zeigt.



Vermögensprüfung bei einem Schaustellerehepaar

Ein Bürger und seine Ehefrau, die seit fast 40 Jahren im Schaustellerbetrieb tätig sind, konnten seit März 2020 keinerlei Einkünfte mehr erzielen. Aus diesem Grund hatten sie für die Zeit von April bis September 2020 Arbeitslosengeld II beantragt und in Höhe von 800 € monatlich erhalten. Der Weiterbewilligungsantrag ab Oktober 2020 wurde durch das Jobcenter aufgrund vorhandenen Vermögens abgelehnt. Nach eigenen Angaben verfügten die Eheleute zwar über ein Vermögen von ca. 100.000 €. Hierbei handelte es sich jedoch zum größten Teil um die in den letzten zwei Jahren ausbezahlten Lebensversicherungen und Spareinlagen, die ihre Altersvorsorge darstellten, da sie keine Rente erhalten werden. Sie mussten nun von diesem Erspartem leben.

Das Jobcenter vertrat zunächst die Auffassung, dass die Regelungen zum vereinfachten Zugang für die Grundsicherung, die zum damaligen Zeitpunkt zunächst bis zum 31.03.2021 verlängert worden waren, hier nicht galten. So wären nach § 67 Abs. 1 SGB II Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in dieser Zeit beginnen, nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 erbracht. § 67 Abs. 2 SGB II bestimme, dass Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt werde. Aus diesem Grund wäre beim ersten Bewilligungsantrag im Frühjahr 2020 für sechs Monate kein Vermögen angerechnet worden. Da es sich bei dem Antrag im September 2020 um einen Weiterbewilligungsantrag und nicht um einen Neuantrag handelte, schied aus Sicht der Kreisverwaltung die Anwendung dieser Regelung aus mit der Folge, dass die regulären Vermögensfreigrenzen zu beachten wären. Dies führte im Ergebnis dazu, dass von dem insgesamt nachgewiesenen Vermögen von 125.000 € abzüglich des Wertes der selbst genutzten Immobilie, des Fuhrparks und der Vermögensfreibeträge ein

Vermögen von 11.000 € zur Sicherung des Lebensunterhalts vorrangig einzusetzen waren. Aus diesem Grund hatte das Jobcenter den Weiterbewilligungsantrag abgelehnt.

Der Bürgerbeauftragten war jedoch bekannt, dass andere Jobcenter in diesen Fällen anders verfahren. Zudem wurde mittlerweile auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu dieser Konstellation ausgeführt, dass bei einem Weiterbewilligungsantrag für weitere sechs Monate von der Vermögensprüfung abzusehen ist, sofern erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Die Kreisverwaltung wurde daher um eine ergänzende Prüfung unter Berücksichtigung dieser Ausführungen gebeten. Diese ergab, dass der Ablehnungsbescheid aufgehoben und dem Ehepaar ab Oktober 2020 weiter Arbeitslosengeld II bewilligt wurde.

Auswirkungen der Verzögerung bei der Weiterbewilligung der befristeten Erwerbsminderungsrente

Für die Bürgerinnen und Bürger schwierig nachzuvollziehen ist es, wenn dem Grunde nach klar ist, dass ein Anspruch auf Zahlung von Leistungen besteht, es jedoch Unklarheiten darüber gibt, welche Stelle genau sie zahlen muss. Dies kann aus den unterschiedlichsten Gründen der Fall sein. Sofern jemand die Altersgrenze für den Bezug einer Regelaltersrente noch nicht erreicht hat, bestimmt sich die Frage, ob das Jobcenter Arbeitslosengeld II oder das Sozialamt Leistungen zahlen muss, nach der Erwerbsfähigkeit. Ist jemand erwerbsfähig, ist das Jobcenter für die Zahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zuständig. Aufgrund einer dauerhaften vollständigen Erwerbsminderung, besteht dagegen ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Eine Besonderheit ergibt sich bei einer befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung. In

diesem Fall haben die Betroffenen in der Regel einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, die ebenfalls vom Sozialamt gezahlt wird.

Hier wandte sich eine Bürgerin an die Bürgerbeauftragte, der bis Ende Februar Hilfe zum Lebensunterhalt von der Kreisverwaltung gezahlt worden war. Diese war eingestellt worden, da die Rente wegen Erwerbsminderung nur befristet bis Februar 2021 bewilligt worden war. Sie hatte zwar rechtzeitig im Oktober einen Antrag auf Weitergewährung der Rente gestellt, allerdings hatte ihr Hausarzt aufgrund einer längeren Erkrankung die notwendigen Unterlagen nicht einreichen können, sodass eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich war. Seitens der Kreisverwaltung war die Bürgerin an das Jobcenter verwiesen worden, das ab März für die Zahlung zuständig sei. Die Petentin selbst ging aber davon aus, dass ihr die Erwerbsminderungsrente weiter gezahlt würde. Dies sei ihr so auch von der Rentenversicherung mitgeteilt worden. Sie hatte zudem Kontakt mit dem Jobcenter aufgenommen, das ihr auch entsprechende Unterlagen übersandt hatte, allerdings kann die Petentin den rechten Arm nicht bewegen und den Antrag nicht ausfüllen. Einen Termin zur Vorsprache konnte sie aufgrund der Corona-Pandemie aber nicht erhalten. Die Kreisverwaltung wies darauf hin, dass der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII für bedürftige Personen nur besteht, wenn die volle Erwerbsminderung festgestellt und absehbar nicht von Dauer ist. Insoweit sei das Sozialamt an die Entscheidung des Rententrägers über das Vorliegen einer Erwerbsminderung gebunden. Aufgrund der offensichtlich weiterhin bestehenden gesundheitlichen Probleme der Petentin hatte die Rentenversicherung zunächst eine Weiterzahlung der Rente bis 31.07.2021 veranlasst, sodass die Kreisverwaltung auch die entsprechende Hilfe zum Lebensunterhalt für diesen Zeitraum bezahlte und so die aktuelle Notlage geklärt werden konnte.

8.2 Wohngeld

Beim Wohngeld handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Unterkunft. Dieser wird als Mietzuschuss für Mieterinnen und Mieter oder als Lastenzuschuss für Eigentümer einer Wohnung bzw. eines Hauses gezahlt. Rechtliche Grundlage ist das Wohngeldgesetz. Dabei richtet sich die Höhe des Wohngeldes nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung und dem Gesamteinkommen. Zweck des Wohngeldes ist die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es handelt sich hier um einen Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte mit selbst erwirtschaftetem, eigenen Einkommen. Es handelt sich damit nicht um eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts wie beispielsweise dem Arbeitslosengeld II oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese beiden Leistungen schließen sich gegenseitig aus.

Wohngeld oder Arbeitslosengeld II

Die Frage, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht oder doch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, kann dabei zu Problemen führen. Diese Erfahrung musste eine Petentin machen, die sich Anfang Juni 2021 verzweifelt an die Bürgerbeauftragte wandte. Sie hatte zwischen Januar und Mai für zwei Leiharbeitsfirmen gearbeitet. Bevor sie die Tätigkeit bei der zweiten Firma begonnen hatte, hatte sie im März einen Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt und kurz darauf einen Anruf einer Mitarbeiterin des Jobcenters erhalten, dass sie zunächst einen Antrag auf Wohngeld stellen müsse. Dies geschah auch am 05.03.2021 bei der Stadtverwaltung. Seit Anfang Mai war die Petentin wieder arbeitslos und erhielt Arbeitslosengeld I in Höhe von ca. 400 €. Eine Entscheidung über die Bewilligung von Wohngeld war bis dahin noch nicht erfolgt, vielmehr



wurden weitere Unterlagen angefordert. Zudem wurde die Petentin erneut aufgefordert, ergänzend Arbeitslosengeld II zu beantragen, obwohl sie in einer ähnlichen Situation im März vom Jobcenter auf den Wohngeldantrag verwiesen worden war. Die Petentin befürchtete nun, dass sie ihre Wohnung verlieren könnte, da sie die Miete nicht mehr zahlen konnte und auch nicht mehr wusste, wo sie Geld für Medikamente und Ähnliches hernehmen sollte. Die Bürgerbeauftragte nahm daraufhin kurzfristig Kontakt mit der Stadtverwaltung auf, damit die Angelegenheit geklärt werden konnte. Zudem wurde die Petentin darauf hingewiesen, dass das Jobcenter verpflichtet ist, in einer aktuellen Notlage zunächst einzutreten. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass ein Wohngeldanspruch besteht, bestünde dann gegebenenfalls ein entsprechender Erstattungsanspruch. Die Petentin sollte daher dringend Leistungen beantragen, was schließlich auch geschah. Der Petentin wurde kurzfristig Arbeitslosengeld II ab Juni bewilligt. Nachdem weitere Unterlagen, insbesondere der Ablehnungsbescheid über den Wohngeldantrag, vorlagen, wurde auch rückwirkend ab März 2021 Arbeitslosengeld II bewilligt.

8.3 Rentenversicherung

Der Bezug einer Rente der Deutschen Rentenversicherung ist nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland möglich. Viele Rentnerinnen und Rentner ziehen daher dauerhaft aus Deutschland weg. Dabei können allerdings Probleme auftreten, wenn ein dauerhafter Umzug in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgt.

Eher unfreiwillig musste ein Ehepaar diese Erfahrung machen, das sich nach dem Ruhestand abwechselnd auf den Philippinen und in Deutschland aufhält. Da aufgrund der Corona-Situation eine Ausreise nach Deutschland nicht möglich war, wurde – um doppelte Kosten zu vermeiden – der Zweitwohnsitz in Deutschland abgemeldet. Dies führte allerdings dazu, dass die Rentenzahlung zum 01.01.2021 eingestellt wurde, obwohl sie die Auskunft erhalten hatten, dass die Altersrente weiterhin auf ein deutsches Bankkonto gezahlt werden könnte, auch wenn der Wohnsitz im Ausland liege. Das Bankkonto hatte sich auch nicht geändert. Trotz mehrfacher Versuche der in Deutschland lebenden Schwiegertochter erfolgte bis Anfang April 2021 keine Auszahlung der Altersrente, was mittlerweile zu finanziellen Problemen bei den Schwiegereltern führte. Nachdem sich die Bürgerbeauftragte einschaltete, teilte die Deutsche Rentenversicherung mit, dass die Rente von der Deutschen Post AG, Niederlassung Renten-Service in Berlin, wegen des Auslandsverzugs eingestellt worden war. Die für die Wiederanweisung der Rente notwendigen Informationen hätten leider nicht zeitnah vorgelegen. Mit Bescheid vom 09.04.2021 wurden die Anweisung der laufenden Rente ab April 2021 und die Auszahlung der Rentennachzahlung für die Zeit von Januar bis März 2021 veranlasst. Leider war die Angelegenheit damit nicht erledigt. Anfang Mai meldete sich die Schwiegertochter erneut mit der Bitte um Unterstützung bei der Bürgerbeauftragten, weil die laufende Zahlung der Rente ab April doch nicht erfolgte. Sie selbst hatte auf telefonische Nachfrage keine zufriedenstellende Auskunft erhalten. Die Deutsche Rentenversicherung bat daraufhin, die Verzögerung zu entschuldigen. Die Rentenzahlung für die Monate April bis Juni 2021 wurde am 12.05.2021 angewiesen. Ab Juli 2021 werde die Rente planmäßig jeweils am Ende des Monats gezahlt.



9. GESUNDHEITSWESEN

Die Zahl der Eingaben zum Bereich „Gesundheitswesen“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr noch einmal erheblich gesteigert und mehr als verdoppelt. Dieser Anstieg ist auf die Corona-Pandemie zurückzuführen und betraf vor allem das 1. Halbjahr 2021. Wie nicht anders zu erwarten, waren es zum überwiegenden Teil Eingaben, die die Impfungen gegen das Coronavirus zum Gegenstand hatten. Daneben gab es u. a. Beschwerden über die Landespflegekammer, die Kassenärztliche Vereinigung im Zusammenhang mit der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung und dem ärztlichen Bereitschaftsdienst, die Schließung bzw. den Erhalt von Krankenhäusern, über Coronatests, Quarantänemaßnahmen oder die Gewährung von Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Auf einige Punkte, insbesondere aber die Eingaben zum Thema Impfungen, wird im Folgenden näher eingegangen.

9.1 Hausärztliche Versorgung

Ein bereits seit Jahren wiederkehrendes Thema ist die (haus-)ärztliche Versorgung in Rheinland-Pfalz. Die Auswirkungen des Ärztemangels werden für die Bürgerinnen und Bürger, gerade auch in den ländlichen Regionen, spürbarer. Daher wenden sich immer wieder Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte, wenn sie bei der Suche nach einem Arzt bzw. einer Ärztin nicht weiterkommen. Unterstützung bei der Suche nach einem Arzt bzw. einer Ärztin können die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich über den Patientenservice 116117 der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz erhalten. Der Bürgerbeauftragte sind in diesem Fall eher die Hände gebunden. Sie kann lediglich auf die Problematik aufmerksam machen und in den Fällen, in denen beanstandet wird, dass die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz

nicht helfe bzw. nicht erreichbar sei, versuchen, weiterzuhelfen.

Im Berichtsjahr wandten sich mehrere Bürgerinnen und Bürger einer Region an die Bürgerbeauftragte, da einer der Hausärzte in der Kreisstadt zu Ende des Jahres seine Praxis aufgeben wollte. Sie hatten sich bereits frühzeitig, nachdem sie davon erfahren hatten, darum bemüht, einen Ersatz zu finden, kamen allerdings nicht weiter.

Erfolgreiche Suche nach einem neuen Hausarzt

Eine Bürgerin, deren Ehemann aufgrund seiner Krebserkrankung auf einen Hausarzt bzw. eine Hausärztin angewiesen ist, der/die auch Hausbesuche macht, war von dem Arzt bereits im März 2021 über die Praxisaufgabe informiert worden. Sie hatte bereits persönlich, allerdings erfolglos, bei den in Betracht kommenden Ärzten vorgesprochen. Auch von der Kassenärztlichen Vereinigung hätte sie telefonisch keine Hilfe erhalten. Man habe ihr vielmehr geraten, sich schriftlich dorthin zu wenden. Dafür hatte sie aber aufgrund der Pflege des Ehemannes weder Zeit noch Kraft und wandte sich im Juli 2021 hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte, die ihr Anliegen daraufhin bei der Kassenärztlichen Vereinigung vortrug. Diese teilte bereits im August 2021 mit, dass das Ehepaar mit Unterstützung des Patientenservice 116117 eine neue hausärztliche Anlaufstelle finden konnte.

Lange Suche – noch kein Erfolg

Für einen anderen, schon älteren Bürger, der aufgrund seiner Herzerkrankung ebenfalls auf regelmäßige Besuche bei einem Hausarzt angewiesen ist, konnte leider bis Ende des Jahres keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Er wandte sich im Juni an die Bürgerbeauftragte und verwies darauf, dass er bei

verschiedenen Ärztinnen und Ärzten in der Umgebung vorgesprochen hatte, ihm aber jeweils mitgeteilt worden war, dass keine neuen Patienten angenommen würden. Die Telefonnummer 116117 hätte er angerufen, es sei jedoch kein Durchkommen gewesen. In diesem Fall erklärte die Kassenärztliche Vereinigung, dass dieser Bürger sich nicht davon entmutigen lassen solle, falls ein direktes Durchkommen beim Patientenservice nicht möglich sei. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort würden sich darum bemühen, ihm weiterzuhelfen. Zudem teilte die Kassenärztliche Vereinigung mit, dass vor Ort freie Arztsitze vorhanden seien und sich dort Hausärztinnen und Hausärzte niederlassen könnten, wenn sie wollten, und verwies auf entsprechende Förderprogramme. Allerdings sei es gerade in den ländlich geprägten Gebieten häufig eine sehr herausfordernde Aufgabe, neue Ärztinnen und Ärzte für eine dortige Niederlassung zu gewinnen. So seien auch die Kommunen gefragt, ein attraktives Lebens- und Arbeitsumfeld zu schaffen, denn die Vertragsärzteschaft sei in der Wahl ihres Niederlassungsortes frei und könne nicht zur Niederlassung an einem bestimmten Ort verpflichtet werden. Dieser ältere Bürger hatte in der Folge die Auskunft erhalten, dass vor Ort beim Krankenhaus ein Ärztezentrum entstehen würde und er dort möglicherweise bei einer Praxis für Allgemeinmedizin unterkommen könnte. Mitte Dezember wandte er sich dann erneut an die Bürgerbeauftragte, da dieses Ärztezentrum doch noch nicht so schnell entstünde und er jetzt ein letztes Mal bei seinem bisherigen Hausarzt war. Von der Krankenkasse sei er auch auf die Nummer 116117 verwiesen worden, aber da lande er in einer Warteschleife. Er befürchtete, dass dafür Kosten anfallen, sodass er dann die Anrufe recht schnell beendete, ohne jemanden zu erreichen. Diese Nummer ist für den Anrufer kostenfrei, was ihm erklärt wurde. Im Übrigen konnte er nur auf die Aussage der Kassenärztlichen Vereinigung verwiesen werden, dass er weiter versuchen solle, unter dieser Nummer jemanden zu erreichen.

9.2 Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz

§ 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) regelt die Entschädigung für Beschäftigte und Selbstständige aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots. Dabei erhalten die Beschäftigten die Entschädigung in den ersten sechs Wochen als Lohnfortzahlung von den Arbeitgebern, die sich diese auf Antrag zurückerstatten lassen können. Ab dem 30.03.2021 wurde mit dem § 56 Abs. 1a IfSG eine Entschädigung für erwerbstätige Personen aufgrund der notwendigen Betreuung eines Kindes eingeführt.

Bearbeitung der Anträge

Der Geschäftsführer zweier Unternehmen wandte sich Anfang des Jahres an die Bürgerbeauftragte, da insgesamt fünf Anträge nach § 56 Abs. 1 IfSG noch nicht bearbeitet worden waren, wobei drei Anträge zum Zeitpunkt der Eingabe 14 Wochen zuvor gestellt worden waren. In diesem Zusammenhang führte der Petent aus, dass Anträge, die Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Saarland betrafen, innerhalb von knapp sechs Wochen und damit schneller bearbeitet wurden. Er wies darauf hin, dass die Arbeitgeber in Vorleistung treten, ohne eine zeitnahe Erstattung zu erhalten. Dies könnte bei einem hohen Quarantänestand schnell existenzbedrohend werden, zumal Anträge nur rückwirkend gestellt werden könnten.

Der Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung teilte in diesem Fall mit, dass aufgrund der extrem hohen Antragszahlen – zum Stichtag 08.03.2021 waren dies 39.664 Anträge – und der vielen Anfragen und Beschwerden leider generell mit langen Wartezeiten zu rechnen sei. Die Anträge würden jeweils in der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet. Trotz der vielen Sonderaufgaben, die das Landesamt aufgrund der Corona-Pandemie zu bewältigen hatte, wurden aus den unterschiedlichsten Bereichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie studentische Hilfskräfte für Assistenzarbeiten bereitgestellt. Soweit es der Arbeitsmarkt in Bezug auf geeignete Bewerber zugelassen hatte, wurde bereits durch die Verpflichtung externen Personals nachgesteuert. Zum Vergleich mit dem Saarland führte der Präsident aus, dass nach seiner Kenntnis dort weniger als 25 Prozent der Anträge gegenüber Rheinland-Pfalz vorlägen. Zusätzlich ist in Rheinland-Pfalz für Streitigkeiten über diese Ansprüche der Verwaltungsrechtsweg gegeben, was durch eine erhebliche Anzahl von Widerspruchsverfahren zu einer deutlichen Mehrbelastung führe, während im Saarland unmittelbar der ordentliche Rechtsweg (Klage) zu beschreiten sei. Der Petent war mit dem Ergebnis zufrieden, zumal seine Anträge bald bearbeitet wurden.

Angesichts der hohen Zahl an Anträgen kann zudem festgestellt werden, dass die Zahl der Eingaben bei der Bürgerbeauftragte zu diesem Thema sehr gering war.

Keine Entschädigung bei wünschenswerter Betreuung eines Kindes

Nicht zufrieden geben wollte sich eine Petentin mit der Ablehnung eines Antrags nach § 56 Abs. 1a IfSG, den der Arbeitgeber des Ehemannes gestellt hatte. Die Petentin befand sich aufgrund einer akuten Krebserkrankung ab Februar 2020 in Chemotherapie. Die siebenjährige Tochter besuchte die erste Klasse der Grundschule, die seit dem 16.03.2020 geschlossen war. Der Ehemann hatte zunächst die Betreuung der Tochter auf Kosten einer Freistellung und unter Inanspruchnahme von Urlaub und unbezahltem Urlaub übernommen. Ab Anfang Juni war die Grundschule für die Erstklässler geöffnet, wobei zwei Stunden Unterricht angeboten wurden. Seitens des Bildungsministeriums sei aber empfohlen worden, dass Kinder, die Risikopatienten im häuslichen Umfeld haben, nicht in die Schule kommen. An diese Empfehlung hätten sie



sich gehalten. Da der Ehemann seine Tätigkeit nicht im Homeoffice ausüben konnte, vereinbarte er mit dem Arbeitgeber, von Mai bis Anfang Juli 2020 mit vermindertem Arbeitsentgelt zu Hause zu bleiben. Aufgrund des abgelehnten Antrags forderte der Arbeitgeber nun das geleistete Arbeitsentgelt zurück. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung teilte dazu mit, dass durch § 56 Abs. 1a IfSG nicht die Fälle erfasst sind, in denen die Eltern selbst oder das Kind zu einer Risikogruppe gehören. Im Ergebnis ging es um die Frage, ob keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestand. Hier hätte es tatsächlich die Möglichkeit einer Notbetreuung gegeben, auch bei der schrittweisen Öffnung der Schulen, die die Familie nach den vorgelegten Unterlagen aufgrund des hohen Ansteckungsrisikos für die Mutter nicht in Anspruch genommen hatte. Auch wenn dies von der Schule empfohlen worden war, führte dies nach Angaben des Landesamtes bedauerlicherweise nicht dazu, dass die Notfallbetreuung ausgeschlossen war. Im Ergebnis war hier nicht die Schließung oder das Betreuungsverbot die Ursache für die fehlende Betreuung, sondern der Grund lag in der Person selbst, hier der Mutter als Risikoperson. Im Ergebnis konnte aufgrund der gesetzlichen Regelungen leider keine andere Lösung gefunden werden, was auch für die Bürgerbeauftragte aufgrund der gesamten Umstände kein zufriedenstellendes Ergebnis war.

9.3 Corona-Schutzimpfung

Wie oben bereits beschrieben, erreichten die Bürgerbeauftragte in den ersten Monaten des Berichtsjahres viele Eingaben zum Thema Corona-Schutzimpfung. Dennoch kann festgehalten werden, dass dies im Vergleich zur Gesamtzahl der tatsächlich erfolgten Registrierungen und Impfungen nur ein sehr kleiner Teil war, der sich an die Bürgerbeauftragte wandte.

9.3.1 Registrierung, Terminvergabe und Impfung in der Priorisierungsgruppe 1

Die Impfungen gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 begannen Ende 2020 bzw. Anfang 2021. Weil der Impfstoff in der Anfangsphase knapp war, wurden bestimmte Bevölkerungsgruppen bevorzugt. Grundlage bildete die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 (Coronavirus-Impfverordnung) des Bundes. Darin waren die einzelnen Priorisierungsgruppen geregelt. Die höchste Priorisierung hatten alle Menschen ab 80 Jahren sowie all jene, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen betreut werden oder tätig waren. Auch Menschen ab 80 Jahren in ambulanter Pflege gehörten dazu sowie eine enge Kontaktperson, ebenso Personen, die auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, in Rettungsdiensten oder den Impfzentren arbeiteten.

In Rheinland-Pfalz erfolgten die Impfungen in den stationären Einrichtungen durch mobile Impfteams. Darüber hinaus konnten sich die Personen, die zur Gruppe 1 mit höchster Priorität gehörten, ab dem 05.01.2021, registrieren. Gerade am Anfang kam es dabei zu erheblichen Problemen bei der Online-Registrierung und der Erreichbarkeit der Hotline. Dass am Anfang nicht ausreichend Impfstoff für alle zur Verfügung stand, führte dann dazu, dass es auch bei früher

Registrierung dauerte, bis tatsächlich ein Impftermin vergeben wurde. Festzustellen war, dass die Ungeduld recht groß und für viele die Vergabe der Termine nicht nachvollziehbar war.

Trotz früher Registrierung kein unmittelbarer Termin

So gab es relativ schnell auch Beschwerden bei der Bürgerbeauftragten, dass trotz Registrierung am 05.01.2021 und Zugehörigkeit zur Priorisierungsgruppe 1 diese Personen immer noch keine Impftermine erhalten hatten. Die erste Beschwerde kam bereits am 13.01.2021, nachdem eine ältere Bürgerin auf ihre Registrierung vom 05.01.2021 noch keine Terminbestätigung erhalten hatte und laut Berichterstattung in der Presse bereits alle Termine bis Mitte Februar vergeben wären. Hier konnte nur darauf hingewiesen werden, dass den erwähnten Presseartikeln entnommen werden konnte, dass nur Termine vergeben wurden, für die nach den Lieferzusagen auch Impfstoff zur Verfügung stand und – zu dieser Zeit – noch knapp 71.400 Terminregistrierungen vorlagen, die weiter bestehen blieben. Diese Personen würden eine Nachricht erhalten, sobald es wieder freie Termine gebe.

Frühe Registrierung und Unverständnis bei Terminvergabe im Vergleich zu anderen

Mitte Februar kamen dann die nächsten Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die anführten, dass Personen aus ihrem Umkreis, die sich eine Woche später telefonisch registriert hatten, bereits Impftermine erhalten hätten und geimpft worden wären. Informationen, wann mit einem Termin zu rechnen wäre, gäbe es trotz Nachfragen auch nicht. Das zuständige Ministerium teilte dazu mit, dass telefonische Anfragen und Online-Registrierungen im Rahmen der Vergabe der Impftermine zeitgleich und im Übrigen chronologisch bearbeitet würden. Sollten Personen, die sich später als die Petentinnen und Petenten registriert hatten,

bereits vor diesen einen Impftermin erhalten haben, so würde dies nicht aus einer etwaigen unterschiedlichen Behandlung resultieren, sondern sei alleine systembedingt. Der limitierende Faktor für die Anzahl und damit das Tempo der Impfungen war die Verfügbarkeit des Impfstoffs von Biontech, der zu dieser Zeit für die Personengruppe der über 80-Jährigen grundsätzlich zu verwenden war. Die Verfügbarkeit hing wiederum von den Impfstofflieferungen des Bundes ab. Deshalb waren Wartezeiten zwischen der Registrierung für einen Termin über das Online-Formular und der tatsächlichen Terminvergabe möglich. Nach ausbleibenden Impfstofflieferungen wurden am 17.02.2021 Erstimpfungen in den Impfzentrum planmäßig wieder aufgenommen.

Gemeinsamer Termin für Ehepaar nach Verschiebung nicht möglich

Die in diesem Zusammenhang bereits angesprochene Zwangspause von Impfungen führte dazu, dass Mitte Januar 2021 30.000 bereits vereinbarte Termine für Erstimpfungen in den Impfzentren verschoben werden mussten. Grund für die Verschiebung waren Lieferengpässe, sodass Impftermine um etwa drei Wochen verschoben werden mussten.

In diesem Zusammenhang beanstandete ein Petent die Organisation im Zusammenhang mit der Verlegung des ursprünglichen Impftermins. Er hatte es mit hohem Aufwand geschafft, für seine Eltern, die beide über 80 Jahre alt waren, einen gemeinsamen Impftermin im Impfzentrum zu erhalten. Durch die zwangsweise Verschiebung sollten beide wieder einen getrennten Termin mit jeweils einem Tag Differenz wahrnehmen. Die Entfernung vom Wohnort zum Impfzentrum betrug ca. 49 km für eine einfache Strecke was einen erheblichen Aufwand darstellt. Der Petent erhielt auf seine Nachfrage Anfang Februar nur die Antwort, dass seine Eltern, um einen gemeinsamen Termin vereinbaren zu können, ihre jetzigen Termine stornieren und



neue Termine vereinbarten sollten. Mittlerweile wäre die Vergabe eines gemeinsamen Termins über eine Online-Registrierung möglich. Das Ministerium wies darauf hin, dass in der ersten Phase der Registrierungen eine Doppelregistrierung für zwei Termine am gleichen Tag zur gleichen Uhrzeit nicht umsetzbar war. Bei der Registrierung über die Hotline wäre dies (zufällig) in einigen Fällen geschehen, wenn die Termine direkt nacheinander vergeben wurden und die Terminslots während dieses Prozesses nicht bereits durch andere (parallele) Terminvergaben ausgelastet waren. Eine systemseitig zusammenhängende Buchung war jedoch nicht möglich, sodass bei der notwendig gewordenen Terminverschiebung diese zufällig zusammenliegenden Termine nicht wieder zwangsläufig gemeinsam vergeben wurden. Eine auch vom System unterstützte Buchung von Doppelterminen war erst im Laufe des Januars 2021 umgesetzt worden. Aus diesem Grund wurde empfohlen, wenn eine Doppelterminvergabe dringend notwendig wurde, sich erneut mittels dieser Funktion zu registrieren, da auch Terminverschiebungen systemseitig aktuell noch nicht umsetzbar waren und verschobene Termine (zumindest zu diesem Zeitpunkt) eben nicht nachträglich zusammengelegt werden könnten.

Nachträgliche gemeinsame Terminvergabe für Eheleute doch möglich

Dass es Anlaufschwierigkeiten gab und diese im Laufe der Zeit gelöst bzw. dafür Lösungen gefunden werden konnten, zeigt der folgende Fall: Der Sohn eines älteren Ehepaares wandte sich Mitte März an die Bürgerbeauftragte. Seine Mutter hatte er als über 80-jährige bereits Anfang Januar für einen Impftermin registriert. Der Vater vollendete erst am 09.03.2021 das 80. Lebensjahr und konnte erst dann für die Impfung registriert werden. Die Mutter hatte am 08.03. einen Termin für die Impfung am 24.03.2021 erhalten, und zwar im für den Kreis vorgesehenen knapp 50 km entfernten Impfzentrum, das für sie schwierig zu erreichen war. Der Sohn bemühte sich vergebens über die Hotline um einen gemeinsamen Termin und war vor allem darüber erbost, dass er mit verschiedenen Aussagen abgewimmelt wurde. U. a. wurde geraten, den Impftermin zu stornieren und einen gemeinsamen Termin zu beantragen. Dies wollte aber der Sohn nicht, da ihm keiner sagen könne, wie lange es dann dauern würde, einen Termin zu erhalten. Der Vater hatte in der Folge sogar kurzfristig seinen ersten Termin am 17.03.2021, also vor der Mutter, erhalten. In diesem Fall teilte die Ministerin mit, dass ihr Haus grundsätzlich gern bereit



und bestrebt wäre, in derartigen Fällen einen gemeinsamen Impftermin zu bewerkstelligen. Für den ersten Impftermin war die Eingabe leider zu spät; für die Zweitimpfung Ende April konnte ein gemeinsamer Termin vereinbart werden.

9.3.2 Reihenfolge der Impfungen bei den einzelnen Priorisierungsgruppen

Die Anmeldung der Personen aus der Priorisierungsgruppe 2 erfolgte gestaffelt. Ab dem 27.02.2021 konnten sich zunächst Angehörige der Berufsgruppen der Priorisierungsgruppe 2 registrieren. Ab dem 06.03.2021 war auch die Anmeldung von vorerkrankten Menschen der Priorisierungsgruppe sowie Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen und Schwangeren möglich. Am 10.03.2021 erfolgte schließlich die Möglichkeit für über 70-Jährige, sich für einen Impftermin registrieren zu lassen.

Grund für gestaffelte Anmeldung nachvollziehbar erklärt

Dass es für die gestaffelte Anmeldung gute Gründe gab, war für die Betroffenen nicht immer nachvollziehbar

oder es erreichten sie auch nicht die zur Verfügung gestellten Informationen. So wandte sich ein älteres Ehepaar, beide über 70 Jahre alt, am 02.03.2021 an die Bürgerbeauftragte, weil aus ihrer Sicht immer mehr Personen in die Priorisierungsgruppe 2 verschoben würden, die sich bereits registrieren durften, sie aber trotz ihres Alters noch nicht. Hintergrund war auch hier die Impfstoffknappheit beim Impfstoff von Biontech und die Verfügbarkeit des Impfstoffs von AstraZeneca, der zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Zulassungsbeschränkung nur an Personen verimpft werden konnte, die jünger als 65 Jahre waren. Mit dieser Auskunft waren sie zunächst zufrieden.

Absage des Impftermins aufgrund von Krankheit

Ein anderer, über 80 Jahre alter Petent, der sich bereits am 07.01.2021 registriert hatte, hatte Impftermine für den 04.03. und 07.04.2021 erhalten. Aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes konnte er den ersten Termin am 04.03.2021 nicht wahrnehmen, musste beide Termine stornieren und sich am 08.03.2021 erneut anmelden. Er befürchtete nun, dass er damit wieder am Ende der Warteschlange angelangt war, zumal sich zu dieser Zeit bereits die Angehörigen der Priorisierungsgruppe 2 anmelden konnten. Diese Befürchtungen bewahrheiteten sich jedoch nicht. Aufgrund seines Alters erhielt er neue Termine für den 30.03. und 04.05.2021.

Antrag auf Höherpriorisierung

Darüber hinaus fiel bereits zu Beginn des Jahres auf, dass bei der Priorisierung nicht alle Krankheitsbilder oder Impfindikationen berücksichtigt werden konnten. Die STIKO hatte daraufhin ihre Empfehlungen aktualisiert. In der Folge entwickelte auch das Land Rheinland-Pfalz ein Verfahren für solche Einzelfallentscheidungen. Voraussetzung dafür war ein Antrag auf Priorisierung, der beim Ministerium zu stellen war.



In diesem Zusammenhang erreichten die Bürgerbeauftragte mehrere Eingaben, in denen es gerade um die Bearbeitung dieses Priorisierungsantrags ging. Da es dabei in der Regel um Personen ging, die aufgrund von Erkrankungen erheblich gefährdet waren, war es für die Petenten nicht nachvollziehbar, dass sich die Bearbeitung mehrere Wochen hinzog. In einem Fall hatte ein älteres Ehepaar mit erheblichen Erkrankungen den Antrag auf Höherpriorisierung am 07.03.2021 per Telefax gestellt und war sehr enttäuscht, dass es nach zwei Wochen noch keine Antwort erhalten hatte. Das Ministerium wies darauf hin, dass eine Vielzahl von Anträgen auf Einzelfallprüfungen bezüglich der Priorisierung aus medizinischen Gründen bei der Geschäftsstelle des Ministeriums eingegangen war und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Hochdruck an der Prüfung der Anträge arbeiteten. Die Anträge der Petenten auf Einordnung in die Priorisierungsgruppe 2 wurden Anfang April bewilligt.

Rangfolge der Priorisierungsgruppen bleibt

Generell war zu beobachten, dass immer dann, wenn für weitere Personen die Registrierungsmöglichkeit für eine Impfung freigeschaltet wurde, die bisher bereits Registrierten Angst hatten, dass sich dadurch ihr Termin weiter verzögert.

Diese Befürchtung äußerte z. B. ein Petent, dessen 75 Jahre alte Mutter sich am 11.03.2021 für einen Impftermin registriert hatte und die am 05.04.2021 die Information erhielt, dass sie sich noch gedulden müsse. Er empfand nun den Aufruf an die 60-69-Jährigen, sich zum Impfen anzumelden, als „Schlag ins Gesicht für alle, die seit Wochen auf einen Impftermin warten.“ Das Ministerium erklärte dazu, dass die Impfterminvergabe über ein automatisiertes System erfolge, das die Empfehlungen der STIKO, die Vorgaben des Bundes sowie die vorhandenen Impfstoffressourcen berücksichtige. Auch wenn sich die Angehörigen der Priorisierungsgruppe 3 anmelden könnten, würden

die Impfungen in den neu geöffneten Gruppen nicht zu Lasten der Priorisierungsgruppe 2 und damit auch der Mutter des Petenten gehen. Erst wenn diese mit Impfungen versorgt wurden, werde mit den Impfungen der Priorisierungsgruppe 3 begonnen, was regional zu unterschiedlichen Zeiten der Fall sein konnte.

9.3.3 Öffnung der Priorisierungsgruppe 3

Die Öffnung der Terminregistrierung für die 60–69-Jährigen erfolgte nach Mitteilung des zuständigen Ministeriums aufgrund der Änderung der Alterszulassung beim Impfstoff von AstraZeneca. War dieser von der STIKO zu Beginn nur für die unter 65-Jährigen empfohlen worden, erfolgte die Empfehlung ab 04.03.2021 für alle Altersgruppen entsprechend der Zulassung. Nachdem es Meldungen über Nebenwirkungen gab, erfolgte ab dem 16.03.2021 zunächst die Aussetzung der Impfung mit diesem Impfstoff. Ab dem 30.03.2021 erfolgte dann die Empfehlung dieses Impfstoffs für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, für alle anderen nur nach Rücksprache mit dem Hausarzt.

Auch bei der Vergabe der Termine für die Angehörigen der Priorisierungsgruppe 3 betraf der Hauptteil der Beschwerden die Vergabe der Impftermine bzw. die Dauer, bis ein solcher Termin vergeben wurde. Es kann insgesamt festgehalten werden, dass eine Registrierungsmöglichkeit nicht bedeutete, dass zeitnah ein Impftermin vergeben würde. Ab dem 07.04.2021 konnte sich die Gruppe der 60-69-Jährigen aus der Priorisierungsgruppe 3 und ab dem 23.04.2021 alle anderen Angehörigen dieser Priorisierungsgruppe registrieren. Dabei wurde zudem kommuniziert, dass die Lehrerinnen und Lehrer an den weiterführenden Schulen bevorzugt werden und ihre 1. Impfung bis zum 15.05.2021 erhalten sollten.

Registrierung bedeutet nicht Terminvergabe

Auch wenn in einer Pressemitteilung des zuständigen Ministeriums vom 06.04.2021 ausgeführt wurde, dass die ersten Impfungen für die Gruppe der 60–69-Jährigen, die rund 550.000 Menschen umfasse, voraussichtlich Ende April bis Anfang Mai stattfinden, stieg die Ungeduld. Dies war an einem Anstieg der Eingaben gerade ab Ende April festzustellen. Hier wurde seitens der Bürgerbeauftragten in etlichen Fällen auf die vom Ministerium veröffentlichten Informationen zum Stand der Impfungen und wann in den einzelnen Gruppen mit einer Terminvergabe gerechnet werden kann, hingewiesen. Offenbar war es auch nicht deutlich geworden, dass die Impfungen in den neu geöffneten Gruppen nicht zu Lasten der Priorisierungsgruppe 2 gehen sollten und auch hier noch nicht alle einen Impftermin erhalten hatten. Auch hatten diese Informationen über die Presse nicht alle bereits Registrierten aus der Priorisierungsgruppe 3 erreicht, da sich die Bürgerinnen und Bürger für diese Informationen durch die Bürgerbeauftragte bedankten.

Ähnliches war einige Wochen später bei denen zu spüren, die sich ab dem 23.04.2021 registrieren konnten. Gleichzeitig kam bei vielen das Gefühl auf, dass die Vergabe der Impftermine nicht „gerecht“ erfolgte.

„Gerechtigkeit“ der Terminvergabe

So gab es vielfach Beschwerden, dass jüngere Personen eher einen Impftermin erhalten hätten als ältere, die sich doch eher angemeldet hätten, oder aber jemand ohne Priorisierung eher einen Impftermin erhielt. In den meisten Fällen konnte allerdings mangels konkreter weiterer Angaben zu den angesprochenen Personen nicht nachvollzogen werden, ob es möglicherweise einen Grund für einen früheren Impftermin für diese Personen gab, weil es sich z. B. um eine Kontaktperson einer pflegebedürftigen Person oder einer Schwangeren handelte oder ob berufliche Gründe eine Rolle



spielten. Noch am 02.06.2021 führte das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit in einer Stellungnahme aus, dass sich das Land Rheinland-Pfalz weiterhin an die von der Bundesimpfverordnung vorgegebene Priorisierung halte. Zu diesem Zeitpunkt würden Impfungen der Priorisierungsgruppe 3 nur einen geringen Anteil ausmachen. Allerdings hätte es in einigen Impfzentren im Land keine Personen der Priorisierungsgruppe 1 und 2 mehr im Wartepool gegeben, sodass hier bereits Personen der Priorisierungsgruppe 3 geimpft wurden. Zudem wäre es auch möglich, dass Personen über die sog. „Nachrückerlisten“ geimpft wurden. Da jedoch ab April auch Impfungen bei niedergelassenen Ärzten stattfanden, in die das Land nicht eingebunden war, wäre es auch möglich, dass hier entsprechende Personengruppen bereits geimpft wurden.

Ein anderer Petent, der ebenfalls das Unterlaufen der Impfpriorisierung in Rheinland-Pfalz beklagte, führte dafür als Beispiel seinen 31 Jahre alten Sohn an. Der Petent hatte sich am 10.04.2021 als über 60-jähriger registriert, sein Sohn (ohne Priorisierung und Vorerkrankung) sei beim Hausarzt bereits erstgeimpft worden, er hätte bis Mitte Mai jedoch noch keinen Termin erhalten. Hier wies das Ministerium darauf hin, dass das Impftempo im Land weiterhin maßgeblich von der Menge des gelieferten Impfstoffs bestimmt wurde. Da die tatsächlich ausgelieferten Impfstoffmengen



Schwankungen unterlagen, konnten die Termine erst vergeben werden, wenn der Bund eine Liefermenge fest zusagte, was gewöhnlich wenige Wochen vor der Lieferung erfolgte. Bezüglich der Impfung des Sohnes teilte das Ministerium mit, dass es keine Informationen zu den Impfungen durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte habe. Diese waren allerdings gehalten, sich an die Priorisierung der Bundesverordnung zu halten. Ob sie dies tatsächlich taten, konnte das Ministerium aber nicht überprüfen.

Aufhebung der Priorisierung

Die Priorisierung wurde in Rheinland-Pfalz am 07.06.2021 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt konnten sich alle für eine Impfung im Impfportal des Landes registrieren lassen. Allerdings wies der Gesundheitsminister zuvor darauf hin, dass zunächst alle bereits angemeldeten priorisierten Personen zuvor einen Termin erhalten. Aus diesem Grund erhielten auch alle bisher im Impfportal registrierten Personen am 02.06.2021 per E-Mail ein Schreiben des Ministers, in dem sie hierüber informiert wurden. Damit konnten Befürchtungen, die einige Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Ankündigung der Aufhebung der Priorisierung hatten, zerstreut werden.

Möglicherweise hätte eine regelmäßige, z. B. monatliche, automatisierte Nachricht per E-Mail an alle Registrierten zum aktuellen Stand der Impfungen dazu beigetragen, dass die Bürgerinnen und Bürger merken, dass sie sich weiter auf der Warteliste befinden und nicht vergessen wurden. Dass eine solche Nachricht technisch möglich war, zeigte die o. g. E-Mail des Gesundheitsministers.

Mit der Aufhebung der Priorisierung und der offensichtlich höheren Verfügbarkeit der Impfstoffe versiegten auch die Eingaben bei der Bürgerbeauftragten zu diesem Thema.

9.4 Impfausweis

Weitere Beschwerden befassten sich damit, dass in den Impfzentren des Landes oftmals kein Eintrag im gelben Impfausweis erfolgte, sondern nur ein Einlegeblatt ausgestellt wurde. Vielfach bestand der Wunsch, den Eintrag im Impfpass zu erhalten.

Eintragung im Impfausweis aufgrund beabsichtigter Reise ins außereuropäische Ausland

In einem solchen Fall beanstandete eine Petentin, dass sie nach der 2. Impfung im Impfzentrum nur ein Einlegeblatt für den Impfpass erhalten habe, das auch nur in deutscher Sprache war. Sie wünschte einen Eintrag in den Impfpass, da sie eine Reise zu Verwandten in die USA beabsichtigte und befürchtete, dass dies nicht anerkannt würde. Nach längerer Diskussion habe sie zumindest das Einlegeblatt mit den Daten auch in Englisch erhalten. Sie konnte nicht verstehen, warum der Eintrag im Impfausweis nicht möglich war. Das Gesundheitsministerium wies darauf hin, dass die Schutzimpfung laut Infektionsschutzgesetz im gelben Impfausweis oder in einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (Impfdokumentation) ist. In den rheinland-pfälzischen Impfzentren wurde hierfür das Standard-Einlegeblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz als Nachweis verwendet. Es hat dieselbe Dokumentationsaussagekraft wie ein Eintrag im Impfausweis. Bei dem gelben Impfausweis der WHO handelt es sich um ein international anerkanntes und empfohlenes Dokument, das auch für Reisen ins Ausland genutzt werden kann. Nach § 22 IfSG kann und darf jeder Arzt oder Apotheker Eintragungen aus alten Impfausweisen oder Impfbescheinigungen in einen aktuellen Ausweis übertragen. Ein Umtragen der Angaben aus dem Standard-Einlegeblatt in den gelben Impfpass sei daher selbstverständlich möglich. Das Ministerium verwies die Petentin daher an diese Ansprechpartner.

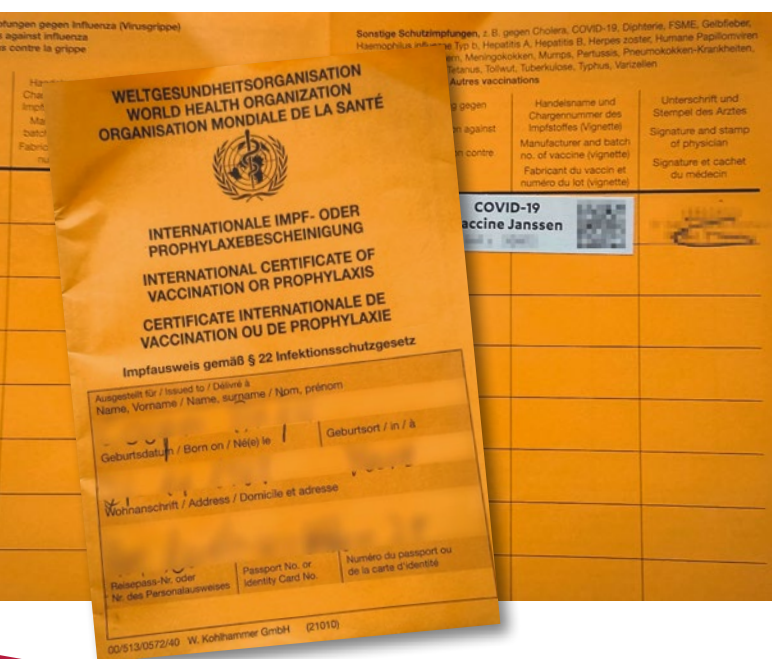
Eintragungen in einen neuen Impfpass nach Verlust

Mit dem Wunsch nach einer Eintragung in einen neuen Impfpass wandte sich auch ein Bürger, dessen Familie von der Flutkatastrophe im Ahrtal betroffen war, an die Bürgerbeauftragte. Sie hatten u. a. ihre Impfpässe verloren. Die notwendigen Nachweise über Impfungen, wie z. B. die digitalen Zertifikate der Corona-Schutzimpfungen, hatte dieser Bürger inzwischen erhalten. Allerdings würden die Ärzte vor Ort sich weigern, die Impfungen in neue Impfpässe einzutragen. Als Begründung würden sie anführen, dass sie nur solche Impfungen eintragen, die sie selbst vorgenommen hätten. Insbesondere sein 93 Jahre alter Vater sei nicht mehr in der Lage, mit dem digitalen Impfnachweis klarzukommen. Auch einzelne Zettel mit sich zu führen und vorzuzeigen, sei ihm nicht zumutbar. Dieser Bürger verwies auch auf die Tetanus-Impfung, die sie zwischenzeitlich erhalten hatten und die nicht eingetragen würde. Der Gesundheitsminister führte dazu aus, dass die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte grundsätzlich dazu berechtigt sind, Schutzimpfungen

zu dokumentieren und in einem Impfpass zu vermerken. Voraussetzung ist, sofern die Impfung nicht unmittelbar durch sie erfolgte, das Vorlegen der entsprechenden Nachweise. Allerdings seien die Ärztinnen und Ärzte nicht verpflichtet, eine solche Eintragung vorzunehmen. Hier verwies der Minister auf die Möglichkeit, dass eine Eintragung auch in einer Apotheke erfolgen kann. Der Petent bedankte sich für die Informationen, da er damit einen Arzt bewegen konnte, die entsprechenden Impfnachweise im Impfpass seines Vaters einzutragen. Nach seinen Aussagen halten diese Informationen auch einigen älteren Menschen aus der Nachbarschaft, die dasselbe Problem hatten.

9.5 Testerfordernis/neue Regelungen 3G, 2G oder 2G+

Durch die Zunahme der Coronainfektionen im Herbst kam es zu erneuten Verschärfungen der Corona-Regeln. Es gab Regelungen zu 3G (geimpft, genesen, getestet), 2G (geimpft, genesen) oder 2G+ (geimpft oder genesen und zusätzlich getestet). Dies führte zum Teil zu Verwirrungen, aber auch Beschwerden, nachdem es insbesondere bei der 2G+-Regelung eine Ausnahme von der Testpflicht für Personen gab, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten hatten. Dagegen richteten sich etliche Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die sich dadurch wiederum ungerecht behandelt fühlten, weil sie noch keine Möglichkeit zur Auffrischungsimpfung erhalten hatten oder nach der zweifachen Impfung eine Coronainfektion erlitten hatten, die doch wie ein „Booster“ sei. Da diese Ausnahme von der Testpflicht jedoch in der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz geregelt war, konnte die Bürgerbeauftragte hier nicht weiterhelfen und leitete diese Eingaben an den Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz weiter bzw. informierte die Bürgerinnen und Bürger über diese Möglichkeit.





Testpflicht in Alten- und Pflegeheimen für alle Besucherinnen und Besucher

Die Ausnahme von der Testpflicht für „Gebooster-te“ galt jedoch nicht in allen Fällen. Ein Bürger schilderte am 23.11.2022 die Folge, die dies für seinen 93 Jahre alten Schwiegervater hatte. Dieser lebt in einem Hunsrückdorf und besuchte bis dahin mit Unterstützung eines der Kinder dreimal in der Woche seine völlig demente, bewegungsunfähige und bettlägerige 91-jährige Ehefrau im 12 km entfernten Altenheim, die ihn als einzigen Menschen überhaupt noch erkenne. Er sollte nur noch Zugang haben, wenn er trotz erfolgter Corona-Impfungen einen Test vorweisen könne, der nicht älter als 24 Stunden sein dürfe. Das Altenheim würde keine Tests mehr anbieten, weil es anders als im letzten Winter keine Unterstützung durch die Bundeswehr und/oder Zuschüsse für eine externe Kraft gebe. Der Schwiegervater sei auf einen Rollator angewiesen und habe vor zwei Jahren einen Herzinfarkt gehabt. Er könne nicht durch die Gegend fahren und sich in einem andern Ort testen lassen. Vor Ort gab es zu der Zeit nur eine Testmöglichkeit ohne Terminvereinbarung. Auch war dies zeitlich schwierig mit dem Besuch im Altenheim zu vereinbaren. Aus Sicht des Petenten führte die nun

geltende „2G+“-Regelung für Besuche im Altenheim dazu, dass für dieses Ehepaar ein faktisches Kontaktverbot bestehe. Der geforderte Test werde zur unüberwindlichen Hürde, was bei der Entscheidung möglicherweise nicht bedacht worden sei. Das Gesundheitsministerium teilte dazu mit, dass die Testpflicht für alle Besucherinnen und Besucher von Altenheimen unabhängig von ihrem Impfstatus nicht durch die Landesregierung, sondern bundesweit in § 28b Abs. 2 Nr. 2 IfSG normiert wurde. Allerdings wurden die Altenheime verpflichtet, allen Besucherinnen und Besuchern Testungen anzubieten. Dies sei sowohl im Infektionsschutzgesetz als auch in den Pandemie-Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz vom 24.11.2021 vorgeschrieben. Bezüglich des erwähnten Altenheims wurde der Sachverhalt an die zuständige Stelle des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung weitergeleitet, die sich mit dem Altenheim in Verbindung setzen wollte. Das Ministerium wies ergänzend darauf hin, dass mittlerweile fünf Teststellen am Ort des Altenheims existierten, von denen mindestens bei einer eine vorherige Terminvereinbarung vorgesehen sei. Damit dürfte es dem Schwiegervater möglich sein, seine demente Ehefrau zu besuchen.

10. SCHULISCHE ANGELEGENHEITEN

Lehrerin begehrte Entfristung ihres Arbeitsvertrages

Eine Petentin wandte sich an die Bürgerbeauftragte, da sie die Entfristung ihres Arbeitsvertrages als Lehrkraft an einer Schule erreichen wollte.

Sie trug vor, dass sie ihr Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Deutsch und Russisch abgelegt habe. Zudem habe sie eine abgeschlossene Ausbildung als Redakteurin sowie als Fachjournalistin und die Zusatzqualifikation „Sonder- und Sozialpädagogik für Ausbilderinnen und Ausbilder in der Rehabilitation“ abgeschlossen. Weiterhin habe sie die Fortbildungsreihe „Neu in der Schule – Kurs IV: Sprachliche Bildung für Seiteneinsteiger“ absolviert.

Nach 14 Jahren als wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer Landtagsfraktion endete ihre Tätigkeit im Jahr 2006. Ende August 2006 habe sie eine Unterrichtstätigkeit – zunächst als Lehrkraft am Nachmittag – aufnehmen können. Bis 2013 habe sie an sechs unterschiedlichen Schulen, meist Realschulen Plus, auf der Basis von insgesamt 13 Vertretungsverträgen gearbeitet. Nach einer vierjährigen unbefristeten Tätigkeit als Assistentin der Geschäftsführung habe sie seit 21.08.2017 an einer Schule vorwiegend als Sprachförderkraft gearbeitet. Auch zum Zeitpunkt ihrer Eingabe arbeitete sie auf der Basis befristeter Verträge mit Vertretungsgrund.

Nun wollte sie mit ihrer Eingabe die Entfristung ihres Arbeitsvertrages erreichen. Dazu verwies sie auf ihre langjährige Unterrichtspraxis in den Klassen eins bis acht an den verschiedenen Schulen und Schularten. Unterrichtet habe sie die Fächer Deutsch, Englisch, Ethik, Hauswirtschaft, evangelische Religion und habe Sprachförderunterricht erteilt. Für ein halbes Schuljahr

habe sie die Klassenleitung innegehabt. Sie bat um Anerkennung dieser Praxis. Wenn möglich, möchte sie weiterhin an ihrer Grundschule arbeiten. Die Petentin stand nur wenige Jahre vor ihrem Renteneintrittsalter. Sie begehrte solange weiter zu unterrichten, wie es ihr möglich sei.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass nach eingehender Prüfung das bestehende befristete Arbeitsverhältnis mit der Petentin unbefristet fortgesetzt werden könne. Dem Anliegen Ihrer Petentin konnte somit entsprochen werden.

Fortbildung von Lehrkräften in Präsenzform gewünscht

Ein anderer Petent bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, da er eine Anpassung der Corona-Bekämpfungsverordnung bezüglich der Fortbildung von Lehrkräften in Präsenzform erreichen wollte.

Er trug vor, dass gleichzeitig bei Eltern und Schülern ein gerechtfertigtes Interesse an qualitativ hochwertigem Fern- und Hybridunterricht bestehe. Um dies leisten zu können, benötigten Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulen Unterstützung und Fortbildung. Online-Fortbildungsangebote würden Lehrkräften in vielen Fällen weiterhelfen. Sie würden aber immer dort an ihre Grenzen stoßen, wo es um Austausch und Unterstützung, intensive Diskussion, gegenseitiges Erproben und Kommunikation gehe. Gerade diese Aspekte machten aber nachhaltige und hochwertige Fortbildungen auch aus.

Als die Inzidenzzahlen der sog. „Dritten Welle“ der Corona-Pandemie sanken und Öffnungen in vielen



anderen Bereichen des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens vorgenommen wurden, sollten nach seiner Ansicht auch Schulen und Lehrkräfte wieder die Möglichkeit haben, sich in Präsenzform zu treffen, sich gegenseitig zu unterstützen und an Fortbildungen in Präsenzform teilzunehmen. Dies umso mehr, da bereits viele Lehrkräfte einmal geimpft seien und zu diesem Zeitpunkt zum zweiten Mal geimpft würden. Dadurch und durch striktes Einhalten der Hygienebestimmungen, könne das Ansteckungsrisiko verantwortungsvoll minimiert werden. Es sei zudem für Lehrkräfte nicht unbedingt nachvollziehbar, weshalb sie in Präsenzform unterrichten und Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen in der Schule haben würden – auf der anderen Seite aber keine Unterstützung durch schulinterne bzw. übergreifende Fortbildungsangebote erhalten bzw. wahrnehmen dürften.

Das Institut für Lehrerfort- und weiterbildung (ILF) gehört zusammen mit dem Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) und dem staatlichen Pädagogischen Landesinstitut (PL) zu den Pädagogischen Serviceeinrichtungen des Landes. Die Institute sind damit beauftragt, Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte, Pädagogische Fachkräfte und schulische Führungskräfte anzubieten. Über eine elektronische Plattform seien die Angebote einsehbar und eine Teilnahme könne dort gebucht werden.

Sowohl das staatliche Pädagogische Landesinstitut, wie auch die beiden kirchlichen Institute würden gleichermaßen vor der Aufgabe stehen, künftig neben Online-Angeboten auch wieder vermehrt Fortbildungen in Präsenzform – gemäß den Vorgaben der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) – durchzuführen.

Die Eingabe bezog sich auf Regelungen in der 22. CoBeLVO vom 01.06.2021: In § 12 Abs. 8 der 22. CoBeLVO wurde geregelt, dass die Durchführung von



Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums erfolgt. Dieser Passus wurde in der zwischenzeitlich gültigen 23. CoBeLVO vom 17.06.2021 dahingehend präzisiert, dass Veranstaltungen unter Beachtung des „Hygieneplans-Corona für Schulen in Rheinland-Pfalz“ durchgeführt werden können. Damit war es – wie vorher auch schon – für die Pädagogischen Serviceeinrichtungen (PL, EFWI, ILF) möglich, Lehrkräftefortbildungen mit einer höheren Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Präsenzform durchzuführen. Das Anliegen des Petenten wurde somit aufgegriffen.

Bereits das Jahr 2020 hatte gezeigt, dass die Lehrkräfte die Angebote in digitaler Form angenommen hätten. Sie hätten erlebt, dass in der Fortbildung neu erworbenes Wissen und Kompetenzen unmittelbar in Unterrichts- und Schulentwicklung einfließen können. Daher würden die Online-Angebote auch zukünftig weiterentwickelt und verstärkt durch die Pädagogischen Serviceeinrichtungen angeboten.

11. OMBUDSSTELLE FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

Kinder- und Jugendhilfe

Im Jahr 2021 wurde auf Bundesebene das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) verabschiedet. Dies hatte konkrete Auswirkungen auf die Arbeit im Büro der Bürgerbeauftragten, insbesondere auch auf die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche.

Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- ▶ die benachteiligt sind,
- ▶ die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- ▶ die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

Das Gesetz hat gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vorgenommen:

- ▶ Besserer Kinder- und Jugendschutz
- ▶ Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- ▶ Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- ▶ Mehr Prävention vor Ort
- ▶ Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen

sollen vor allem die Aufsicht und die Kontrolle verbessert werden. Auch bei Pflegeverhältnissen müssen Schutzkonzepte künftig angewandt werden. Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz zu stärken, wird die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz deutlich verbessert. Zukünftig sollen Fachkräfte, die das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren, wie zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte oder Lehrerinnen und Lehrer, auch eine Rückmeldung erhalten.

Um Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, soll die Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen deutlich reduziert werden. Eltern sollen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – unabhängig von der Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind erhalten. Die Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wird um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist.

Zentrales Anliegen des Gesetzes ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern wird es deutlich leichter, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu erhalten, die ihnen zustehen. Dies wird erreicht insbesondere durch

- ▶ eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe,
- ▶ eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und auch dadurch, dass
 - beteiligte Leistungsträger enger und verbindlicher zusammenarbeiten müssen und
 - betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern verbindlicher beraten werden im Hinblick auf ihre Leistungen, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme.

Ab 2024 werden Eltern zudem durch eine Verfahrenslotsin oder einen Verfahrenslotsen unterstützt, das heißt eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren begleitet.

Darüber hinaus werden bereits jetzt die Weichen gestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig wird (sogenannte „Inklusive Lösung“), wenn dies zuvor (bis 2027) ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt.

Erfolgreiche Prävention ist ein Schlüssel für ein gelingendes Aufwachsen in der Familie – gerade für Familien mit besonderen Belastungen. Hierzu sollen Familien sowie Kinder und Jugendliche leichter und schneller ortsnahe Hilfe bekommen. In Notsituationen können sie sich an eine Erziehungsberatungsstelle in ihrer Umgebung wenden und dort unbürokratisch – ohne Antrag und ohne Amt – eine Hilfe zur Bewältigung ihres Alltags erhalten.



Kinder und Jugendliche und ihre Familien sollen mehr Gehör erhalten und darin unterstützt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Hierzu sieht das Gesetz beispielsweise die Verankerung von Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern vor. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Pflegefamilien werden erweitert beziehungsweise verbessert. Das Land hat dieses nunmehr auf Bundesebene formulierte Ziel des § 9a SGB VIII bereits 2017 mit der Einrichtung der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche bei der Bürgerbeauftragten umgesetzt. Das Gesetz stärkt damit organisierte Formen der Selbstvertretung. Kinder und Jugendliche erhalten außerdem einen uneingeschränkten eigenen Beratungsanspruch – ohne ihre Eltern.

Bereits in den beiden vorangegangenen Jahresberichten wurde umfangreich über die Implementierung und die Zielsetzung der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche bei der Bürgerbeauftragten berichtet. Im Jahr 2021 waren rund 80 Fälle der klassischen Kinder- und Jugendhilfe in Bearbeitung.

Bewährt hat sich die Verstärkung der Stelle durch eine pädagogische Fachkraft im Jahr 2019. Hierdurch konnte eine noch bessere zielorientierte pädagogische Ansprache gegenüber Kindern und Jugendlichen erreicht werden. Auch die Gesprächskultur zur Problemlösung vor Ort mit betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie Jugendämtern konnte intensiviert werden. Das Ziel, ombudtschaftliche Standards in der Gesprächsführung nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ durchzuführen, ist nunmehr gewährleistet. Das Projekt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Stärkung der Kinderrechte (EUR&QUA) ist mit einer Vereinbarung der Projektpartner in eine schriftliche Form gegossen worden. „Erklärfilme“ über Kinderrechte sind seit 2021 auf der Homepage abrufbar.

Wunsch nach Aufnahme eines zusätzlichen Pflegekindes wurde nicht entsprochen

In einem konkreten Fall hat sich eine Petentin an das Büro der Bürgerbeauftragten gewandt, da sie gerne ein zusätzliches Pflegekind in ihrer Familie aufnehmen wollte. Die Familie hat fünf leibliche Kinder und zwei Pflegekinder.

Die Petentin hat vorgetragen, dass der Bedarf an Pflegefamilien immer mehr steige. Ihr Mann und sie hätten sich entschieden, einem weiteren Kind ein liebevolles Zuhause zu geben. Dazu hätten sie ein Familienkonzept entworfen und sich neu strukturiert. Die Petentin habe aufgehört zu arbeiten, die Familie habe ein Kindermädchen eingestellt und sie hätten über einen Pflegedienst eine Haushaltshilfe zur Unterstützung im Haushalt.

Das zuständige Jugendamt hatte sich gegen eine weitere Belegung in der Familie ausgesprochen. Die Begründung hierfür war, dass das Jugendamt vor Jahren eine Empfehlung ausgesprochen habe, dass in einer Pflegefamilie nicht mehr als fünf Kinder inklusive der eigenen Kinder leben sollten.

Die Petentin trug vor, dass das zuständige Jugendamt selbst die Familie mit zwei Kindern belegt habe, da sie – zu Recht – der Meinung sei, dass die Pflegefamilie dies schaffe. Zum Zeitpunkt der Belegung habe die Familie bereits drei eigene Kinder und ein Pflegekind gehabt. Im Dezember seien dann zusätzlich die Zwillinge auf die Welt gekommen. Das zuständige Jugendamt habe der Familie nochmals ein Kind zugewiesen. Auch in diesem Fall habe die Familie hervorragende Arbeit geleistet und die Pflegschaft gut durchgeführt. Als Familie habe die Petentin gezeigt, dass sie auch mit vielen Kindern gut zurechtkomme und kein Kind benachteiligt worden sei. Es habe nie einen negativen Vorfall gegeben.



In der Folgezeit sei die Pflegefamilie von zwei Trägern überprüft worden und beide Träger hätten sie für geeignet gehalten, auch weiteren Kindern ein liebevolles und strukturiertes Zuhause zu bieten. Als der Träger beim Jugendamt nachgefragt habe, ob die Familie belegt werden könnte, sei dies abgelehnt worden. Das Jugendamt selbst habe sich nicht die Mühe gemacht, die Pflegefamilie zu überprüfen und den aktuellen Stand und die vorherrschende Situation zu erfragen.

Nunmehr sei ein Jugendamt in der Nähe ihres Wohnortes mit einem Notfall auf die Petentin zugekommen. Hierbei handelt es sich um ein zweijähriges Kind, das dringend für eine gewisse Zeit untergebracht werden sollte. Das „Fremdjugendamt“ und ein weiterer Träger waren bzw. seien der Meinung, dass sie für das Kind eine gute Familie sein könnten.

Das zuständige Jugendamt habe dem Ganzen nicht stattgegeben. Die Begründung sei, dass nicht mehr als fünf Kinder in einer Familie untergebracht sein sollten, obwohl ein Träger bereit sei, die Pflegefamilie zu begleiten und zu unterstützen.

Kern der Diskussion war die Leitlinie des Jugendamtes, nicht mehr als fünf Kinder in einer Pflegefamilie betreuen zu lassen. Diese Maxime entspringt dem speziellen Auftrag einer solchen Maßnahme, Kindern eine zweite Chance auf ein gelingendes Familienleben als Basis für ihr späteres Leben zu ermöglichen. Analog argumentiert auch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Danach werden Erziehungsstellen bzw. Familienwohngruppen mit innewohnendem System ab einer Platzzahl von sechs Plätzen als nicht mehr familienanalog angesehen. Zumindest in dem Sinne, die solche Angebote verfolgen. Der Einrichtungsscharakter nehme mit zunehmender Platzzahl und gleichzeitiger Zunahme externen Personals einen immer größeren Raum im Vergleich zu dem System einer Familie ein. Somit könne bei einer solchen Platzzahl nicht mehr davon ausgegangen werden, dass dem Grundgedanken



dieser Hilfeform hinreichend Rechnung getragen werde. In der Kindertagespflege sei die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder ebenfalls auf höchstens fünf begrenzt.

Über die nunmehr sieben Kinder in der Familie hinaus sah das Jugendamt aus Verantwortung für die aufgenommenen Kinder, aber auch für die Familie insgesamt keine weiteren Möglichkeiten.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten, war die Auffassung des Jugendamtes nicht zu beanstanden. Sie teilte der Familie aber auch mit, dass sie ihren allerhöchsten Respekt genießt, die von ihr gewählte Aufgabe zum Wohle aller ihrer Kinder zu bewältigen.

12. ÖFFENTLICHER DIENST

Beamtenrecht

Beamtenrecht (Öffentliches Dienstrecht)

Dienstrecht bezeichnet in Deutschland die Rechtsmaterie, die die Dienstverhältnisse der Beamten regelt. Das Dienstrecht ist das Sonderrechtsgebiet eines Teil der natürlichen Personen des Öffentlichen Dienstes. Das Dienstrecht gehört zum öffentlichen Recht und ist Teil des Besonderen Verwaltungsrechts.

Das Dienstrecht trifft Bestimmungen auf folgenden Gebieten:

- ▶ Recht der Dienstverhältnisse (Begründung, Beendigung, Rechte und Pflichten)
- ▶ Besoldungsrecht
- ▶ Laufbahnrecht
- ▶ Versorgungsrecht (Ruhebezüge, Dienstunfälle, Hinterbliebenenversorgung)
- ▶ Beihilferecht
- ▶ Urlaubsrecht (Erholungs-, Sonderurlaub)
- ▶ Reisekostenrecht
- ▶ Umzugskostenrecht
- ▶ Trennungsgeldrecht
- ▶ Nebentätigkeitsrecht
- ▶ Disziplinarrecht

Die Bearbeitung von Fällen des öffentlichen Dienstrechtes nimmt nur einen geringen Teil der Gesamtfallzahl ein. In der Regel geht es um Fälle, die sich mit Fragen der Versetzung im Rahmen des länderübergreifenden

Lehrertauschverfahrens oder des Versorgungs- oder Beihilferechts befassen. Beispielhaft seien hier zwei Fälle aus dem Beihilferecht genannt.

Beihilfe wurde auf nicht existierendes Konto gezahlt

Ein Petent hatte sich an die Bürgerbeauftragte mit der Bitte um Unterstützung gewandt, da er Beihilfe auf ein nicht existierendes Konto gezahlt bekommen hatte. Hintergrund war, dass er die Bank gewechselt hatte. Die „neue“ Bank hatte im Rahmen der Kontoumzugshilfe alle ihre Finanzpartner informiert, auch die Beihilfestelle. Dennoch hatte die Beihilfestelle noch nach sieben Wochen die dem Petenten zustehende Beihilfe auf das ehemalige Konto überwiesen. Auf dieses Konto hatte der Petent keinen Zugriff mehr.

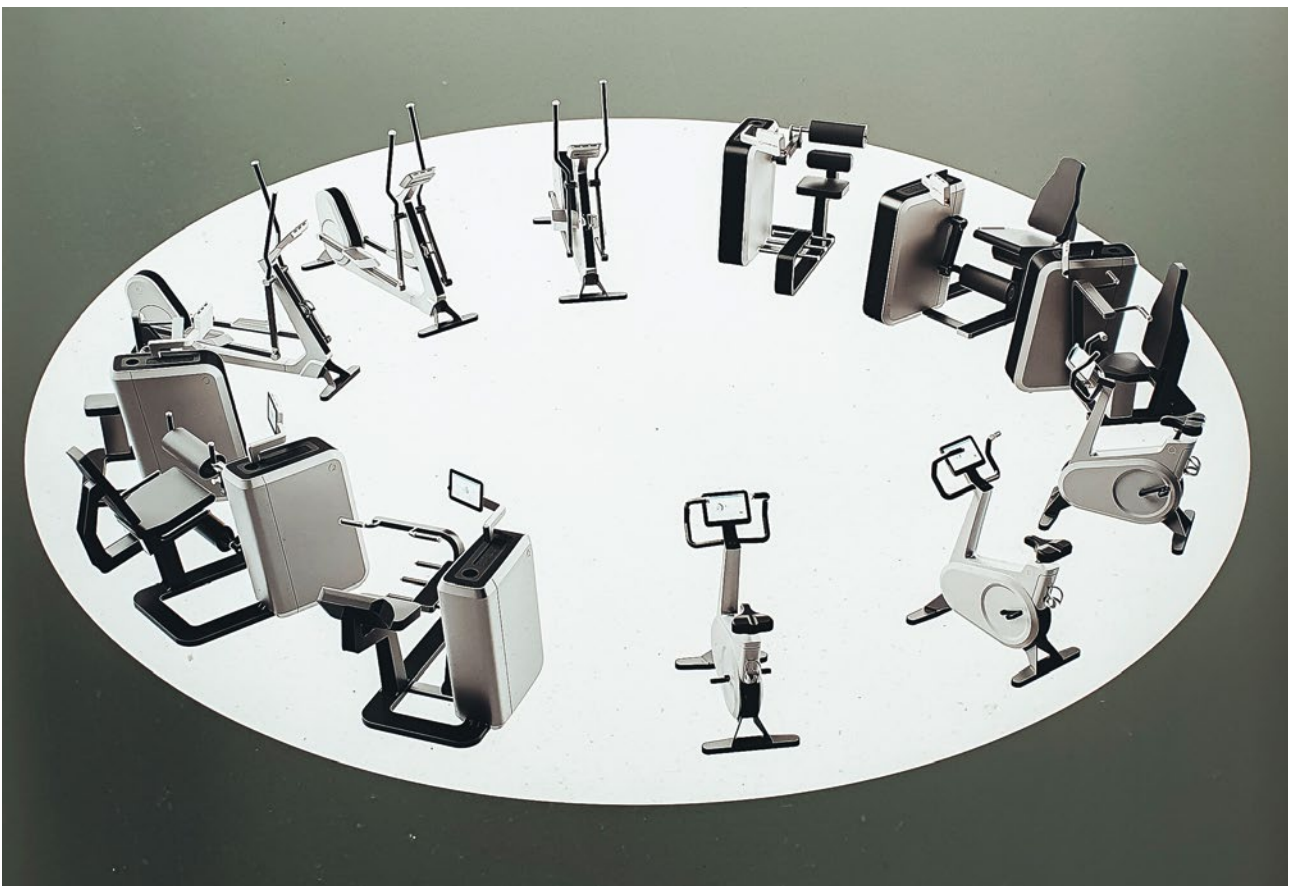
Dem Petenten war von der Beihilfestelle mitgeteilt worden, dass er warten müsse, bis die Angelegenheit geklärt sei. Der Petent war in Vorlage getreten und brauchte das Geld. Für Fehler der Beihilfestelle sei er nicht verantwortlich, trug er vor.

Nach dem Tätigwerden der Bürgerbeauftragten teilte das Landesamt für Finanzen mit, dass nach Prüfung der vorgetragenen Beanstandung festzustellen war, dass die Beihilfestelle von dem neuen Geldinstitut über die neue Bankverbindung informiert wurde. Bei der Bearbeitung des später eingegangenen Beihilfeantrages sei diese Information leider unbeachtet geblieben, sodass die auszuzahlende Beihilfe auf das alte, nicht mehr existente Konto überwiesen wurde. Dafür bat das Landesamt ausdrücklich um Entschuldigung. Es wurde veranlasst, dass der fällige Betrag umgehend auf das neue Konto überwiesen wurde. Dem Anliegen konnte damit abgeholfen werden.

Beihilfe für gerätegestützte Krankengymnastik ist limitiert

Dass gerätegestützte Krankengymnastik nicht unbegrenzt beihilfefähig ist, musste ein Petent erfahren, dem zunächst aufgrund einer ärztlichen Diagnose 2 x 10 Behandlungseinheiten einer gerätegestützten Krankengymnastik ärztlich verordnet wurden, zu denen eine Beihilfe gewährt wurde. Mit einem späteren Beihilfeantrag wurden Aufwendungen für 20 weitere – wiederum aufgrund der gleichen Diagnose ärztlich verordnete – Behandlungseinheiten einer gerätegestützten Krankengymnastik geltend gemacht. Von diesen 20 durchgeführten Einheiten wurden mit Beihilfebescheid lediglich noch fünf Einheiten als beihilfefähig anerkannt. Zur Begründung teilte die

Beihilfefestsetzungsstelle beim Landesamt für Finanzen (LfF) mit, dass Aufwendungen für eine gerätegestützte Krankengymnastik je Krankheitsfall nur bis zu 25 Sitzungen beihilfefähig sind. Gegen die Entscheidung des LfF hatte der Petent Widerspruch eingelegt, über den noch nicht abschließend entschieden worden war. Er war der Auffassung, dass die Begrenzung auf 25 Sitzungen bei einer auf Dauer angelegten Therapie eines chronischen Leidens unangebracht sei. Des Weiteren sei die ärztlich verordnete Therapieform gewählt worden, damit er das (bereits im Jahr 2004 begonnene) individuelle gerätegestützte Training auch während der Pandemie und losgelöst von den Beschränkungen (Schließung entsprechender Trainingseinrichtungen) fortführen könne. Vor diesem Hintergrund forderte der Petent eine Änderung



der Beihilfenverordnung oder eine Ausweitung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Nach § 22 Abs. 1 BVO in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 16 sind Aufwendungen für gerätegestützte Krankengymnastik je Krankheitsfall nur bis zu 25 Sitzungen beihilfefähig. Ausnahmen hiervon lässt die BVO nicht zu.

Das LfF teilte mit, dass die Begrenzung der Stundenzahl fiskalische Gründe habe. Sie sei erforderlich, da die Abgrenzung zwischen Krankenbehandlung und allgemeinem Fitnesstraining (Kosten der Lebensführung) äußerst schwierig sei. Denn grundsätzlich und typischerweise seien die Grenzen der gerätegestützten Krankengymnastik zu Heilungszwecken zur allgemeinen Lebensführung fließend.

Das Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W. hatte mit Urteil vom 22. Januar 2008 - 6 K 851/07.NW und mit Urteil vom 20. November 2008 - 6 K 949/08.NW zu der weitgehend identischen Vorgängervorschrift in der Verwaltungsvorschrift über die Beihilfefähigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen für Heilbehandlungen vom 31. Januar 2004 (MinBl. S. 130) bestätigt, dass die Begrenzung der Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen (auch bei fortschreitender Erkrankung) rechtmäßig sei.

Soweit der Petent im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ausführte, dass die Verordnung der weiteren 20 Einheiten erfolgte, um einem Rückfall zu begegnen, bestehe die widerlegbare Vermutung, dass die verordneten Maßnahmen nicht der Krankenbehandlung, sondern der Prävention bzw. Fortführung/Wiederaufnahme der individuellen Trainingseinheiten diene. Die Beihilfe sei jedoch als eine die Eigenvorsorge ergänzende Leistung konzipiert, die die Beamtinnen und Beamten von den durch die Besoldung bzw. Versorgung nicht gedeckten notwendigen Aufwendungen u. a. in Krankheitsfällen in angemessenem Umfang freistellen soll. Sie sei damit ihrem Wesen nach eine Hilfeleistung, die

– neben der zumutbaren und aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge – nur ergänzend im angemessenen Umfang einzugreifen habe. Eine vollständige Kostenübernahme aller Kosten müsse sie hingegen nicht gewährleisten.

Auch die Argumentation der außergewöhnlichen Umstände aufgrund der Corona-Pandemie und den sich daraus ergebenden Einschränkungen könne vorliegend nicht zu einer anderen beihilferechtlichen Bewertung führen. Insoweit dürfe auch nicht vergessen werden, dass alle Bürgerinnen und Bürger von der Schließung von Fitnessstudios betroffen und an der Verrichtung individueller Trainingsmöglichkeiten gehindert seien. Eine – auch nur temporäre – Aussetzung der beihilferechtlichen Begrenzung würde zu einer Verlagerung privater Kosten in den beihilferechtlich relevanten Bereich führen.

In Bezug auf die Forderung nach Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) teilte das Landesamt für Finanzen mit, dass diese nicht tangiert würde, da es sich vorliegend nicht um ärztlich durchgeführte Maßnahmen handele, sondern um von nichtärztlichen Behandlerinnen und Behandlern erbrachte Leistungen. Dem Anliegen des Petenten konnte damit nicht entsprochen werden.

Auch wenn die Ausführungen des Ministeriums der Finanzen aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden sind, so stellt sich für die Bürgerbeauftragte dennoch die Frage, ob nicht aus Gründen der gesundheitlichen Vorsorge bei bestimmten Krankheitsbildern Ausnahmeregelungen in der Beihilfeverordnung angezeigt sind.

13. ANGELEGENHEITEN DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS

Die Eingaben standen in diesem Jahr fast ausschließlich im Zusammenhang mit der Forderung bzw. Zahlung des Rundfunkbeitrags. Neben den schriftlichen Eingaben gab es wieder viele telefonische Anfragen, die nicht ausdrücklich als Eingaben erfasst wurden. Im unmittelbaren Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern konnten die Fragen beantwortet oder Hinweise zu ihrem weiteren Vorgehen gegeben werden. In vielen Fällen war dies bereits ausreichend. Dabei konnte erneut festgestellt werden, dass es oft nur darum ging, zu bestätigen, dass die Forderung des Rundfunkbeitrags bzw. das Vorgehen des Beitragsservice den gesetzlichen Grundlagen entsprach. Besonderheiten waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen. Es konnte lediglich festgestellt werden, dass die Zahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr zurückging. Auch die Erhöhung des Rundfunkbeitrags von 17,50 € monatlich auf 18,32 € zeigte – bis auf einige Unmutsäußerungen am Telefon – bei den Eingaben keine Auswirkung.

Festzustellen war, dass etlichen der Anruferinnen und Anrufer nicht bekannt war, dass sie entsprechende Mitteilungspflichten gegenüber dem Beitragsservice bzw. der jeweiligen Landesrundfunkanstalt haben. Die Anzeigepflichten sind dabei in § 8 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geregelt. Neben der Anmeldung einer Wohnung ist dabei auch eine Änderung von verschiedenen Daten anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere Adressänderungen aufgrund eines Umzugs. Die Bürgerinnen und Bürger sind dann sehr überrascht, wenn sie wegen der Zahlung des Rundfunkbeitrags für die neue Wohnung erneut angeschrieben werden, obwohl sie laut eigener Aussage diesen bereits zahlen. Eine automatische „Ummeldung“ beim Beitragsservice erfolgt allerdings nicht. Dabei tauchen manchmal auch überraschende Sachverhalte auf:

Beitragskonto der Ex-Frau

In einem solchen Fall schilderte eine Petentin Probleme, die im gleichen Ort mit ihrem Ehemann umgezogen war. Nach dem Umzug erhielt sie die Aufforderung, Rundfunkbeiträge zu zahlen, obwohl der Ehemann diese bereits zahlte. Es stellte sich dann heraus, dass das Beitragskonto für die ehemalige Wohnung auf den Namen der Ex-Frau des Ehemannes der Petentin lief und er nur den Rundfunkbeitrag als sog. „Fürzahler“ für die geschiedene Ehefrau auf deren Beitragskonto zahlte. Diese hatte sich beim Beitragsservice allerdings auch nicht umgemeldet, sondern war immer noch mit der Anschrift gemeldet, an der der zahlende (Ex-)Ehemann und dessen neue Ehefrau wohnten. Richtig wäre es gewesen, wenn der Ehemann nach dem Auszug der Ex-Frau die Wohnung eigenständig für sich angemeldet und das Lastschriftmandat für das Beitragskonto der geschiedenen Ehefrau widerrufen hätte. Hier konnte aber dahingehend eine Lösung gefunden werden, dass ab dem Umzug ein neues Beitragskonto für



den Ehemann angemeldet und das Beitragskonto der geschiedenen Ehefrau abgemeldet wurde. Im gleichen Zug wurde das neu angemeldete Beitragskonto der Petentin storniert.

Mitteilung über Nebenwohnung und Antrag auf Befreiung notwendig

Wird beim Einwohnermeldeamt ein Nebenwohnsitz angemeldet, erfährt irgendwann auch der Beitragsservice vom Vorhandensein dieses Wohnsitzes, selbst wenn die Betroffenen dies nicht selbst mitteilen. Zwar ist seit dem Urteil des BVerfG vom 18.07.2018 und der Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zum 01.06.2020 eine Befreiung von der Beitragspflicht für die Nebenwohnung möglich. Nach § 4a des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist dafür aber ein Antrag erforderlich. Zudem müssen die Voraussetzungen nachgewiesen werden, z. B. durch einen melderechtlichen Nachweis oder einen Zweitwohnungssteuerbescheid, soweit sich daraus alle benötigten Angaben ergeben.

So beschwerte sich ein Bürger, der für drei Monate übergangsweise einen Nebenwohnsitz anmelden musste, dass der Beitragsservice ein zweites Beitragskonto für ihn einrichtete. Auch sollte er mitteilen, unter welcher Beitragsnummer er bereits seine Rundfunkbeiträge zahlte und eine Meldebescheinigung vorlegen. Dieser Bürger war sehr verärgert und der Auffassung, dass dem Beitragsservice seine Meldedaten vorliegen, anhand derer er den Sachverhalt richtig erkennen und einordnen können müsste, statt ihn zu behelligen. Der SWR wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er bzw. der Beitragsservice nicht allein aus den übermittelten Daten der Meldebehörde Informationen über die tatsächliche Wohnungssituation ziehen könne, sondern auf die aktive Weitergabe von relevanten Informationen durch die (potenziellen) Beitragszahler angewiesen sei. Es könnten daher auch nicht pauschal alle Nebenwohnungen abgemeldet werden. Zudem

verwies der SWR auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das keine Abmeldung, sondern nur eine Befreiung auf Antrag für die Nebenwohnung vorgesehen hat. Das Beitragskonto für die Nebenwohnung des Petenten wurde abgemeldet und die Nebenwohnung der Hauptwohnung zugeordnet. Der Befreiungsbescheid wurde erteilt.

Nebenwohnung oder Teil einer Wohngemeinschaft?

Probleme entstehen auch immer wieder bei Wohngemeinschaften. Grundsätzlich ist pro Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu zahlen. Wer diesen zahlt, ist dabei unerheblich. Wird dann ein anderes Mitglied der Wohngemeinschaft ebenfalls auf die Rundfunkbeitragspflicht hingewiesen, ist erforderlich, dass der Name der zahlenden Person und dessen Beitragsnummer dem Beitragsservice mitgeteilt wird. Geschieht dies jedoch nicht, kann nicht überprüft werden, ob bereits jemand anders den Rundfunkbeitrag zahlt. In diesem Fall erfolgen dann eine Anmeldung und die Forderung des Rundfunkbeitrags.

Unklarheiten über das genaue Vorgehen bestanden auch bei einer Petentin, die für ein von ihr bewohntes Zimmer in der Zeit von März bis Oktober 2020 Rundfunkbeiträge zahlen sollte. Sie hatte sich während dieser Zeit in einer Umschulungsmaßnahme befunden und aus diesem Grund vor Ort ein Zimmer angemietet, das bei der Meldebehörde als Nebenwohnsitz angemeldet war. Für die Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz zahlte sie weiter den Rundfunkbeitrag. Nachdem sie zur Zahlung des Rundfunkbeitrags für das angemietete Zimmer aufgefordert worden war, stellte sie einen Antrag auf Befreiung der Nebenwohnung von der Rundfunkbeitragspflicht. Dieser wurde jedoch abgelehnt, da er zu spät gestellt wurde, nämlich erst nachdem die Nebenwohnung bei der Meldebehörde bereits abgemeldet worden war. Im Zuge des



Petitionsverfahrens konnte allerdings geklärt werden, dass es sich bei dem von der Petentin angemieteten Zimmer nicht um eine eigenständige Wohnung handelte. Vielmehr sind Zimmer, soweit sie sich in einer Wohnung befinden, die gemeinschaftlich genutzt wird, nicht beitragspflichtig. Es bedarf lediglich der aktiven Mitteilung, wer gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Rundfunkbeiträge verantwortlich ist. Nachdem die Petentin die Beitragsnummer und den Namen dieser Person mitteilte, konnte das Beitragskonto für die Nebenwohnung mit Beginn der Anmeldung ab April 2020 storniert werden.

Studentische Wohngemeinschaft

Problematisch wird es, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngemeinschaft regelmäßig wechseln und dies dann womöglich auch noch diejenigen sind, auf deren Namen das Beitragskonto für die Wohnung angemeldet war. In diesen Fällen muss sichergestellt werden, dass immer ein Bewohner bzw. eine Bewohnerin mit einem Beitragskonto für die Wohnung angemeldet wird. Zudem sollten sich die Beteiligten merken, wer den Rundfunkbeitrag zahlt und unter welcher Beitragsnummer dies erfolgt. Dies ist v. a. dann wichtig, wenn der Beitragsservice – beispielsweise aufgrund eines Meldedatenabgleichs – erst einige Zeit später Kenntnis von der Anmeldung in einer bestimmten Wohnung erhält, alle dort gemeldeten Personen anschreibt und diese die entsprechenden Daten benötigen. Oftmals ist der Kontakt zu früheren Mitbewohnerinnen oder -bewohnern dann bereits abgebrochen und die Daten sind nur schwer zu erlangen. Besser noch wäre es, wenn sich alle unmittelbar nach dem Einzug beim Beitragsservice anmelden und mitteilen, wer für diese Wohnung (bereits) zahlt. Dann bleiben alle Mitbewohnerinnen und Mitbewohner vor unliebsamen Überraschungen zu einem späteren Zeitpunkt verschont.



In einem solchen Fall wandte sich eine ehemalige Studentin an die Bürgerbeauftragte, die in der Zeit von April 2011 bis August 2019 in einem Studentenwohnheim gewohnt hatte, in dem jeder Flur eine Wohneinheit im Sinne einer Wohngemeinschaft darstellte. Für die Wohngemeinschaft hatte immer ein Mitbewohner den Rundfunkbeitrag gezahlt; innerhalb der Wohngemeinschaft wurde der Beitrag aufgeteilt. Nun wurde von ihr für die Zeit ab 01.01.2016 bis 31.03.2019 ein Betrag von 787,50 € gefordert und mittlerweile vollstreckt. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde der Petentin erklärt, dass die Namen der zahlenden Mitbewohner und deren Beitragsnummern benötigt würden, unter der in der fraglichen Zeit die Rundfunkbeiträge in der Wohngemeinschaft gezahlt wurden. Diese hatte sie bisher nicht genannt. Ohne diese Mitwirkung war die Prüfung aber nicht möglich. Der Petentin war es hier noch möglich, über bestehende Kontakte an die entsprechenden Namen und Beitragsnummern zu gelangen. Damit konnten schließlich die Abmeldung des Beitragskontos und die Einstellung der Vollstreckung durch den SWR erfolgen.



IV. ÖFFENTLICHE PETITIONEN

Die Möglichkeit, eine Petition von allgemeinen Interesse veröffentlichen zu lassen und auf diesem Wege Unterstützer zu finden, wurde auch im Jahr 2021 regen genutzt. Die Tendenz des Vorjahres (20 öffentliche Petitionen), dass es mehr öffentliche Petitionen gibt, setzte sich fort.

Veröffentlichte Petitionen im Jahr 2021:

- ▶ Baumfällungen und Rückschnittmaßnahmen im Bereich von Straßen, 273 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung des Landesglücksspielgesetzes, 3 Mitzeichnungen
- ▶ Fortschreibung des Landesentwicklungsplans; Erhöhung der zulässigen Verkaufsfläche, 503 Mitzeichnungen
- ▶ Einführung des Schulfachs „Mensch, Tier, Klima“, 3 Mitzeichnungen
- ▶ Finanzierung der Sozialpädiatrischen Zentren in Rheinland-Pfalz, 1.757 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung, 24 Mitzeichnungen
- ▶ Schließung von Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz, 163 Mitzeichnungen
- ▶ Erlaubnis der Verwendung einer 7. Impfdosis des Comirnaty Impfstoffs, 89 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz, 20 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege; Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“, 1.401 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz; Öffnung von Bibliotheken unabhängig vom Inzidenzwert, 15 Mitzeichnungen
- ▶ Maskenpflicht für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten; 18 Mitzeichnungen
- ▶ Corona-Selbsttest an Schulen; 26 Mitzeichnungen
- ▶ Erhalt der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Vallendar; 3.032 Mitzeichnungen
- ▶ Ausbau der Steinhalle im Landesmuseum Mainz; 0 Mitzeichnungen
- ▶ Schaffung eines Gesetzes zur Feststellung der Freiwilligkeit eines Anteils der Staatsleistungen an die ev. und kath. Kirchen, 1 Mitzeichnung
- ▶ Änderung des Petitionsrechts; Einreichung von Petitionen, 1 Mitzeichnung
- ▶ Videoüberwachung aller öffentlicher Plätze, 0 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung der Gemeindeordnung, Antragstellung durch Ratsmitglieder, 46 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung der Gemeindeordnung, Wahl von Ausschussmitgliedern, 4 Mitzeichnungen
- ▶ Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes, 64 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz; Gewährleistung der Praxiselemente des Studiums der Sportwissenschaften, 1 Mitzeichnung

Informationen zur öffentlichen Petition sowie zu den aktuellen und bisherigen öffentlichen Petitionen sind auf der Homepage der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei unter www.diebuengerbeauftragte.rlp.de zu finden.

➔ www.diebuengerbeauftragte.rlp.de



V. ANHANG



1. MITGLIEDER DES PETITIONSAUSSCHUSSES

a) bis zum 18. Mai 2021

Vorsitzender:	Jörg Denninghoff (SPD)
Stellv. Vorsitzender:	Horst Gies (CDU)
Mitglieder:	Jörg Denninghoff (SPD)
	Heijo Höfer (SPD)
	Ingeborg Sahler-Fesel (SPD)
	Dr. Katrin Rehak-Nitsche (SPD)
	Sven Lefkowitz (SPD)
	Horst Gies (CDU)
	Elfriede Meurer (CDU)
	Hans-Josef Bracht (CDU)
	Peter Lerch (CDU)
	Monika Becker (FDP)
	Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Heribert Friedmann (AfD)

b) ab 18. Mai 2021

Vorsitzender:	Jörg Denninghoff (SPD)
Stellv. Vorsitzende:	Petra Schneider (CDU)
Mitglieder:	Jörg Denninghoff (SPD)
	Heiner Illing (SPD)
	Markus Kropfreiter (SPD)
	Patric Müller (SPD)
	Tamara Müller (SPD)
	Petra Schneider (CDU)
	Karina Wächter (CDU)
	Markus Wolf (CDU)
	Josef Philip Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Peter Stuhlfauth (AfD)
	Steven Wink (FDP)
	Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)

2. MITGLIEDER DER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

a) bis 18. Mai 2021

Vorsitzender:	Jörg Denninghoff (SPD)
Stellv. Vorsitzende:	Elfriede Meurer (CDU)
Mitglieder:	Jörg Denninghoff (SPD) Katrin Rehak-Nitsche (SPD) Matthias Lammert (CDU) Elfriede Meurer (CDU) Monika Becker (FDP) Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Heribert Friedmann (AfD)

b) ab 18. Mai 2021

Vorsitzender:	Jörg Denninghoff (SPD)
Stellv. Vorsitzender:	Dennis Junk (CDU)
Mitglieder:	Jörg Denninghoff (SPD) Heiner Illing (SPD) Christoph Spies (SPD) Dennis Junk (CDU) Matthias Lammert (CDU) Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Damian Lohr (AfD) Marco Karl Weber (FDP) Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)



3. BERICHT DES VORSITZENDEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES



Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Bericht der Landesregierung hat damit seine Erledigung gefunden.

Ich darf die Punkte 11 a) und 11 b) der Tagesordnung aufrufen:

a) Bericht des Petitionsausschusses gem. § 114 Vorl. GOLT

b) Jahresbericht 2020

Unterrichtung durch die Bürgerbeauftragte

– Drucksache 17/14728 –

Wir beraten beide Tagesordnungspunkte gemeinsam. Vereinbart wurde eine Grundredezeit von 5 Minuten.

Zunächst darf ich ganz herzlich die Bürgerbeauftragte des Landes und die Beauftragte für die Landespolizei, Barbara Schleicher-Rothmund, bei uns begrüßen. Herzlich willkommen!

(Beifall im Hause)

Ich schlage Ihnen vor, dass zunächst der Vorsitzende des Petitionsausschusses, der Abgeordnete Jörg Denninghoff, den Bericht des Petitionsausschusses vorträgt.

Bitte schön, Herr Abgeordneter Denninghoff.

Abg. Jörg Denninghoff, SPD:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Als Vorsitzender des Petitionsausschusses ist es mir Verpflichtung und Ehre zugleich, im Plenum jährlich über die Tätigkeit des Petitionsausschusses zu berichten. Dieser in § 114 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Landtags

geregelter Pflicht komme ich gerne nach. Dies insbesondere deshalb, weil der Landtag mit keinem Gremium näher an den Bürgerinnen und Bürgern ist.

Dass ich den Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Petitionsausschusses für das Jahr 2020 erst heute vorlege und auch die Aussprache zum Jahresbericht 2020 der Bürgerbeauftragten erst heute stattfindet, ist der Landtagswahl im Frühjahr, den sich daraus ergebenden parlamentarischen Abläufen und letztlich auch der Corona-Pandemie geschuldet.

Der Bericht bezieht sich auf einen Zeitraum, der bereits in der vergangenen Legislaturperiode liegt. Bis auf meine Person hat der Petitionsausschuss heute eine völlig neue Zusammensetzung. Wie Sie gleich feststellen werden, war das Jahr 2020 für den Petitionsausschuss ein arbeitsreiches Jahr. Insgesamt fanden sechs Sitzungen des Petitionsausschusses statt. Der Ausschuss musste einen erheblichen Zuwachs an Legislativeingaben verzeichnen.

Legislativeingaben sind die Eingaben, die den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder



einer Rechtsverordnung zum Ziel haben. Diese werden unmittelbar vom Petitionsausschuss bzw. seinem Ausschusssekretariat bearbeitet. Alle übrigen Eingaben werden gemäß unserer Geschäftsordnung von der Bürgerbeauftragten bearbeitet.

Waren es im Jahr 2019 noch 45 Legislativeingaben, so waren es im Berichtsjahr 2020 insgesamt 102 Eingaben, also eine Steigerung um etwa 127 %. War zu Beginn des Jahres 2020 über 23 Eingaben noch nicht entschieden, stieg diese Zahl bis zum Jahresende 2020 auf 39 offene Eingaben. Abschließend erledigen konnte der Ausschuss dagegen 86 Eingaben. Dies ist auch ein Höchststand.

Der Schwerpunkt bei den Legislativeingaben lag eindeutig bei den Landesregelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie oder bei Themen, die hierzu in einem engen Zusammenhang stehen, wie zum Beispiel die Änderung des Landeswahlgesetzes vor dem Hintergrund der Pandemie, Regelungen zur Schülerbeförderung, die Regelbesetzung von Intensivstationen oder die Erstattung von Elternbeiträgen für Kindergärten, die während des sogenannten Lockdowns geschlossen waren.

Weitere Themen, die Gegenstand von Legislativeingaben waren, sind gewünschte Änderungen des Rundfunkstaatsvertrags mit 13 Eingaben und begehrte Änderungen des Hochschulgesetzes oder des Schulgesetzes mit insgesamt sieben Eingaben. Hinzu kamen vier Eingaben zum Feiertagsrecht, vier Eingaben zu baurechtlichen Vorschriften und drei Eingaben zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes.

Im Berichtsjahr 2020 hatten wir zudem 13 öffentliche Petitionen im Bereich der Legislativeingaben. Im Vergleich zu 2019, in dem es fünf öffentliche Petitionen gab, haben sich die öffentlichen Petitionen im Berichtsjahr 2020 mehr als verdoppelt. Die öffentliche Petition mit den meisten Mitzeichnungen war diejenige, mit der die Abschaffung von Schulgeld in den

Therapieberufen erreicht werden sollte. 269 Personen hatten die Eingabe mitunterzeichnet.

Die einzige Sammellegislativeingabe, bei der mehrere Petenten mit ihren Unterschriften eine Eingabe eingereicht haben, hatte das Verbot des Zeigens der Reichskriegsflagge zum Ziel. Dafür hatten sich insgesamt 38 Petenten an den Petitionsausschuss gewandt.

Von den insgesamt 102 eingegangenen Legislativeingaben konnten im Berichtsjahr 2020 sechs Eingaben einer einvernehmlichen Regelung zugeführt werden. Bei den übrigen 80 Eingaben, die im Berichtszeitraum erledigt wurden, war eine Regelung im Sinne der Petenten nicht möglich. Von der Möglichkeit, Eingaben an die Landesregierung zu überweisen, hat der Ausschuss im Jahr 2020 abgesehen, weil hierfür kein Erfordernis gesehen wurde.

Darüber hinaus hat die Strafvollzugskommission, die ein Unterausschuss des Petitionsausschusses ist, an vier Terminen getagt. Eine Sitzung der Strafvollzugskommission fand in der Justizvollzugsanstalt Diez statt. Auf weitere auswärtige Sitzungen musste die Kommission pandemiebedingt verzichten.

Ich möchte an dieser Stelle Herrn Dr. Mayer, Herrn Dr. Hardt und Frau Nugdalla, als zuständigen Mitarbeitenden des Sekretariats des Petitionsausschusses, meinen herzlichen Dank für die geleistete Arbeit und die stets kollegiale Zusammenarbeit aussprechen. Sie alle haben im Berichtsjahr 2020 viel geleistet, mich als Vorsitzenden gut beraten und unterstützt. Dies verdient Anerkennung.

Neben den Legislativeingaben berät und beschließt der Petitionsausschuss auch über die Eingaben, die von der Bürgerbeauftragten bearbeitet wurden. Im Jahr 2020 sind bei der Bürgerbeauftragten insgesamt 2.193 Neueingaben eingegangen. Dies stellt gegenüber 2019 einen leichten Rückgang dar und dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass die Bürgerbeauftragte

pandemiebedingt so gut wie keine Außensprechtage durchführen konnte. Dies hebt die Bedeutung dieses niedrigschwelligen Angebots der Bürgerbeauftragten, ihr das Anliegen vor Ort in einem persönlichen Gespräch vortragen zu können, noch einmal hervor.

Um den nachfolgenden Kolleginnen und Kollegen nicht vorzugreifen, werde ich nur zu den Eingaben berichten, die dem Petitionsausschuss zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorgelegen haben. Dies waren im Berichtsjahr immerhin 2.160 Eingaben. Das Arbeitspensum war somit sportlich.

Von den insgesamt von der Bürgerbeauftragten zur Beratung im Ausschuss vorgelegten Eingaben waren 1.775 zulässig und 385 unzulässig. Bei den unzulässigen Eingaben haben diejenigen den größten Anteil, bei denen eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkung einer Landesbehörde nicht gegeben ist. Das sind Eingaben, für die wir als Petitionsausschuss also auch nicht zuständig sind.

Von den zulässigen Eingaben konnten 286 einvernehmlich, 34 teilweise einvernehmlich und 871 mit einer Auskunft abgeschlossen werden. Die Quote der Eingaben, bei denen den Bürgerinnen und Bürgern ganz oder zumindest teilweise weitergeholfen werden konnte, beträgt damit rund 67 %. Ein Ergebnis, das sich sehen lassen kann. 365 Eingaben hat der Ausschuss nicht einvernehmlich abgeschlossen. In diesen Fällen war eine Regelung im Sinne der Petenten nicht möglich.

Mein Dank gilt deshalb der Bürgerbeauftragten Barbara Schleicher-Rothmund, ihrem Stellvertreter Hermann Linn und dem gesamten Team. Ohne Sie wäre dieses Ergebnis nicht vorstellbar. Das Amt der Bürgerbeauftragten in Rheinland-Pfalz ist eine Erfolgsstory, sonst wären wir nicht Vorbild für andere Landesparlamente, die in der Zwischenzeit auch Bürger- und Polizeibeauftragte als Hilfsorgane des Parlaments geschaffen haben.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal die gute, vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit der Bürgerbeauftragten mit dem Petitionsausschuss hervorheben. Zwischen dem Ausschuss und der Bürgerbeauftragten gibt es keine Eifersüchteleien und kein Konkurrenzdenken. Der Landtag hat klare Zuständigkeiten geschaffen, weshalb es bei uns keine Doppelzuständigkeit für Eingaben wie in manchen anderen Bundesländern gibt.

Sehr geehrte Frau Bürgerbeauftragte, liebe Barbara, bei Dir wissen wir die Petitionen in guten und fachkompetenten Händen. Dafür noch einmal herzlichen Dank!

(Beifall im Hause)

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, aus dem Bericht wird deutlich, dass der Petitionsausschuss wie kein anderes Gremium dieses Parlaments nah an den Menschen ist. Er nimmt als erstes parlamentarisches Gremium wahr, was die Menschen im Land bewegt und wo sie der berühmte Schuh drückt. Der Petitionsausschuss gewährt Teilhabe und unmittelbaren Zugang für die Bürgerinnen und Bürger zu ihrem Parlament.

Es bedarf deshalb keiner Kampagne-Plattformen wie openPetition oder Change.org. Sie suggerieren den Menschen nur, dass ihr Anliegen dort einen parlamentarischen Widerhall fände. Tatsächlich setzen sie willkürlich Unterschriftsquoren dafür fest, dass Anliegen transportiert werden. Bei uns wird jede Eingabe bearbeitet. Bei uns ist jede Eingabe gleich viel wert, egal, wie viele Menschen mitgezeichnet haben.

Die Haltung dieses Parlaments ist deshalb klar: Es gibt keine Zusammenarbeit mit diesen privaten Plattformen. Petitionen sind das Kerngeschäft des Parlaments. Dies sieht die Verfassung so vor, und deshalb sollte es auch so bleiben.

Ich sage dies hier zum wiederholten Mal in aller Deutlichkeit. Dies deshalb, weil viele neue Kolleginnen und

Kollegen in diesem Parlament sind, die diese Problematik noch nicht kennen können. Es gibt immer wieder Versuche der genannten privaten Plattformen, die Unmittelbarkeit des Kontakts zwischen den Bürgerinnen und Bürgern sowie dem Parlament zu unterbrechen, indem sie die Menschen glauben lassen, dass nur sie sich ihren Anliegen annehmen. Tatsächlich handelt es sich bei den privaten Plattformen um ein Geschäftsmodell.

In einer zunehmend digitalen Welt ist es heute selbstverständlich, wenn sich Menschen bei der Suche nach einer Problemlösung im Internet umschauchen. Hier müssen wir als Parlament und auch als Petitionsausschuss präsenter werden und den Bürgerinnen und Bürgern offenkundig einfache Lösungen anbieten.

Natürlich kann man auch über ein Online-Formular auf der Homepage der Bürgerbeauftragten eine Petition einreichen. Viele wissen dies aber nicht, und es ist auch nicht so unkompliziert wie bei den privaten Plattformen.

Ich rege hier deshalb noch einmal öffentlich an, eine zentrale digitale Petitionsplattform aller 16 Landesparlamente und des Deutschen Bundestags zu schaffen. Dieses Thema haben wir schon einmal bei einer gemeinsamen Tagung der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten besprochen. Der Deutsche Bundestag hat die Prüfung übernommen, unter welchen rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen eine solche digitale Petitionsplattform geschaffen werden und wer die Administration übernehmen kann.

Ich würde mir wünschen, dass wir zu tragfesten und baldigen Ergebnissen und Vorschlägen kommen. Wir dürfen dieses Thema nicht den privaten digitalen Plattformen überlassen.

Ich komme zum Schluss und möchte vor allem den Kolleginnen und Kollegen im Petitionsausschuss für

die kollegiale und fraktionsübergreifende Zusammenarbeit danken. Mein besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen, die im Berichtsjahr 2020 im Petitionsausschuss waren und dort nicht mehr vertreten sind, weil sie nach Ablauf des 17. Wahlperiode ganz aus dem Landtag ausgeschieden sind oder weil sie jetzt andere Aufgaben im Parlament wahrnehmen. Sie alle haben gemeinsam für die Bürgerinnen Bürger dieses Landes Gutes geleistet.

Die neuen Kolleginnen und Kollegen im Petitionsausschuss heiße ich von dieser Stelle aus noch einmal herzlich willkommen. So wie ich Sie bereits kennenlernen durfte, werden auch wir gut, überparteilich und im Sinne unserer Bürgerinnen und Bürger zusammenarbeiten.

Ich beschließe nun meinen Bericht für das Jahr 2020 als Vorsitzender des Petitionsausschusses und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall der SPD, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der FDP und vereinzelt bei der CDU und bei den FREIEN WÄHLERN)

4. AUSSPRACHE ZUM BERICHT DES VORSITZENDEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES UND ZUM JAHRESBERICHT 2020 DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DER PLENARSITZUNG AM 16.12.2021

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Herr Vorsitzender, vielen Dank für Ihren Bericht. Wir kommen zur Aussprache. Ich erteile der Abgeordneten Schneider von der CDU das Wort.



Abg. Petra Schneider, CDU:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Im Jahr 2020 dominierte die Corona-Pandemie den politischen Alltag, so auch in der Arbeit des Petitionsausschusses und in der Arbeit der Bürgerbeauftragten. Trotz der Herausforderungen konnte die Arbeit aufrechterhalten werden, auch wenn die Sprechtage ausfallen mussten.

Die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger veränderten sich mit den Umständen. Sie wurden statistisch betrachtet weniger. Das liegt durch den Wegfall der Sprechtage in der Natur der Sache. Dennoch waren die Eingaben und Belange der Bürgerinnen und Bürger nicht weniger dringlich.

Obwohl ich selbst im Jahr 2020 nicht Teil dieses Gremiums war, gestatten Sie mir doch bitte einige Hinweise zum Bericht der Bürgerbeauftragten. Es fällt auf, dass sich die Eingaben inhaltlich verändert haben. Die Eingaben aus dem Bereich des Justizvollzugs spielten mit dem Gebiet Soziales wieder eine Hauptrolle.

Die Eingabezahlen aus dem Bereich Gesundheitswesen sind pandemiebedingt erheblich angestiegen. Dazu nenne ich einige Beispiele. Im Kapitel Ordnungsbehörden, Polizei und Ausländerangelegenheiten spricht der Bericht davon, dass immer wieder Eingaben mit den Fragen rund um die Bestimmungen der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsmaßnahmen und

-Verordnungen eingegangen sind. Das bedeutet, die Bürgerinnen und Bürger wissen nicht, welche Regeln gerade gelten. Das deutet auf ein Kommunikationsproblem hin. Das sollte dringend angegangen werden. Hier ist das Land in der Verantwortung, aktuelle Regeln transparenter zu kommunizieren.

(Beifall der CDU)

Dass es hier Schwachstellen gibt, zeigt aktuell der Rückzieher bei der 2G-Plus-Testpflicht für geboosterte Menschen.

Im Bereich Gesundheit und Soziales wird davon berichtet, dass eine Petentin mit ihrer Eingabe erreichen wollte, dass alle Pflegekräfte, die in der ambulanten und stationären Pflege tätig sind, auf Corona getestet werden. Der Bericht führt an, dass das Ministerium seinerzeit in seinem Testkonzept vorgesehen habe, anlassbezogene Testungen durchzuführen. Dem Anliegen konnte somit leider nicht entsprochen werden. Auch hier wird zwischen den Zeilen der politische Nachholbedarf deutlich, den die Landesregierung zu verantworten hat.

Bemerkenswert sind die Eingaben im Bereich Steuern und Abgaben. Hier geht der Bericht auf die Diskussion über eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ein.

Es wird berichtet, dass sich die Landesregierung Anfang des Jahres 2020 dazu entschlossen habe, dass künftig die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge die Regel sein sollten. Diese Forderung steht im Widerspruch zu der Meinung der CDU-Landtagsfraktion. Wir setzen uns für die vollständige Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ein.

(Beifall bei der CDU)

Anhand der Diskussion scheint dieses Thema die Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu beschäftigen und wurde nicht mit der Landtagswahl begraben.

Im Bereich Justiz geht der Bericht darauf ein, dass aus Budgetgründen nicht besetzbare Stellen künftig teilweise besetzt werden können. Der Bericht appelliert an die Verantwortlichen in Bund, Ländern und Kommunen, ihren Personalbedarf im Wege der Ausbildung zu decken und zurückhaltend von der Abwerbung von Beamtinnen und Beamten aus anderen Bundesländern und kommunalen Gebietskörperschaften Gebrauch zu machen. Diese Praxis schlägt nämlich auf den Justizbereich in Rheinland-Pfalz durch. Das kann nicht das letzte Wort sein.

Außerdem wird im letzten Absatz den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Justizvollzug gedankt. Die Beschäftigten sollen angemessen entlohnt werden, heißt es hier. Das ist mir zu unverbindlich. Es ist Aufgabe der Landesregierung, die Attraktivität für das Personal in Justizvollzug und Sicherungsverwahrung zu erhöhen.

Der Bericht legt dar, dass die Gespräche mit dem Ministerium der Justiz und den Berufsvertretungen in gewohnt offener und konstruktiver Atmosphäre durchgeführt werden konnten und wichtige Impulse geliefert hätten. Schuldig bleibt der Bericht jedoch, welche Ergebnisse es denn waren. Hier sollten künftig detaillierte Aussagen erfolgen und Positionen erläutert werden.

(Beifall bei der CDU)

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es zu respektieren ist, dass die Bürgerbeauftragte trotz der hohen Herausforderungen die Arbeit aufrechterhalten konnte. Dennoch legt der Bericht manche Schwachstellen zu inhaltlichen und neuen Themen dar. Ob sich hieraus ein Trend ergibt, wird sich durch die Zeit zeigen. Deshalb werden wir weiterhin genau bei den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger hinhören.

Abschließend möchte ich der Bürgerbeauftragten, Frau Barbara Schleicher-Rothmund, Herrn Linn und dem gesamten Team für die gute Arbeit danken. Ebenso bedanke ich mich bei unserem Petitionsausschussvorsitzenden, Herrn Denninghoff, und bei allen Kolleginnen und Kollegen für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.

(Glocke der Präsidentin) Danke schön.

(Beifall der CDU)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die SPD-Fraktion spricht der Abgeordnete Heiner Illing.

Abg. Heiner Illing, SPD:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, werte Kolleginnen und Kollegen! Wo drückt es bei den Bürgern und Bürgerinnen in Rheinland-Pfalz? Welche Nöte, Sorgen und Fragen haben sie, wenn es um Angelegenheiten zwischen ihnen, den Behörden, Verwaltungen oder Leitungen von Einrichtungen geht? Vor allem ganz viele.

Wie hat es der Ausschussvorsitzende in seiner Eröffnungsrede im Ausschuss formuliert? Ihr müsst Euch



immer wieder vergegenwärtigen, dass Ihr die letzte Instanz der Bürgerinnen und Bürger seid, die oftmals ein für sie persönlich extrem wichtiges Problem gegenüber Verwaltung, Anstaltsleitung oder Regierung haben.

Zunächst möchte aber auch ich unserer Bürgerbeauftragten, Frau Barbara Schleicher-Rothmund, Herrn Hermann Linn und ihrem Team ganz herzlich für die hervorragende Arbeit danken, die sich im aktuellen Jahresbericht widerspiegelt. Über 2.000 Vorgänge sind 2.000 große und kleine Probleme, mit denen sich Bürger und Bürgerinnen an uns wenden und Hilfe erwarten. 30 % beziehen sich hiervon auf den Justizvollzug. Mit großem Abstand folgen dann Verkehr und Ordnungsverwaltung sowie Gesundheit und Soziales mit jeweils etwa 11 %.

Wir haben es eingangs gehört, dieses ist der erste Bericht, bei dem Corona ein zentraler Punkt ist. Lassen Sie mich hier von einigen bemerkenswerten Fällen berichten. Mit Erfolg wandten sich die Eltern einer behinderten Tochter mit geistigen Einschränkungen an die Bürgerbeauftragte, da die Tochter wegen Nichtbeachtung des Mindestabstands entsprechend der Corona-Regeln ein Bußgeld von 228,50 Euro zahlen sollte. Hier zeigte sich einmal mehr, wie wichtig diese Instanz auch zur Sicherstellung der Menschlichkeit bei Ordnungsbehörden ist.

Einem Anliegen, dem, man muss aufgrund der Ereignisse im Ahrtal und in der Eifel sagen, Gott sei Dank, nicht abgeholfen werden konnte, war die Einstellung des Sirenenalarms, da der Petent sich durch den Lärm gestört fühlte. Ich kenne es auch aus eigener Erfahrung als Ortsbürgermeister, dass es immer wieder zu Beschwerden von Bürgern und Bürgerinnen wegen mit Martinshorn ausrückenden Feuerwehrfahrzeugen gibt. Wenn wir schon etwas aus der Katastrophe direkt mitnehmen können, dann die Lehre, dass wir noch viel mehr Sirenen, natürlich in Kombination mit weiteren Alarmierungsvarianten, benötigen.

Unter ähnlichem Gesichtspunkt ist die Eingabe einer Gruppe von Petenten zu sehen, die darauf drängten, dass eine Gemeinde endlich das im Bebauungsplan bereits 1999 vorgesehene Regenrückhaltebecken baut. Dieses Becken soll bei Starkregenereignissen Wasser aus den Weinbergen aufnehmen, das ansonsten auf die Grundstücke der Anwohner laufen könnte. Die Gemeinde hatte bisher davon Abstand genommen, da sie es finanziell nicht stemmen konnte. In der Zwischenzeit wurde durch leichte bauliche Maßnahmen zwar eine Verbesserung der Abflusssituation geschaffen, und Kreisverwaltung und Verbandsgemeinde wollen dies beobachten und die Bewährung prüfen. Es bleibt aber festzuhalten, dass die Gemeinde das im Bebauungsplan festgesetzte Rückhaltebecken bis heute nicht umgesetzt hat.

Hier sehe ich ein Beispiel, bei dem unsere Bürgerbeauftragte aufgrund neuerer Erkenntnisse durchaus noch einmal aktiv werden könnte.

Auch das Thema „Lärm“ beschäftigt immer wieder den Petitionsausschuss. Ein besonders skurriler Fall beschäftigt sich mit der Haltung von Pfauen. Jeder, der im Frühjahr schon einmal im Zoo war, kann bestätigen, dass diese Tiere in der Balzzeit zu außergewöhnlichen Lautäußerungen fähig sind. Diese ziehen sich von den frühen Morgenstunden bis in den späten Abend.

(Glocke der Präsidentin)

Hier ging es nun um eine private Pfauenhaltung. Bereits 2019 wandte sich die Nachbarin an die Bürgerbeauftragte, da die Stadtverwaltung nicht tätig wurde. Nach Einschreiten der SGD wurde diese dann aktiv und forderte 2020 ein Lärmgutachten, allerdings ohne Vehemenz, und schon war die Balzzeit wieder zu Ende. Mittlerweile ist der Bestand von acht auf 14 Tiere angestiegen. SGD und Bürgerbeauftragte bleiben dran.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Jahresbericht ist ein wahres Füllhorn, und ich kann diese nur wärmstens zur Lektüre empfehlen. Jeder von uns wird

leider immer wieder einmal mit einer gewissen Behördenwillkür konfrontiert. Hier kann man sich durchaus Tipps holen, wie wir Bürgerinnen und Bürgern bei ihren Anliegen, mit denen sie zu uns kommen, helfen können. Wenn auch wir dann nicht mehr weiterwissen, ist es gut zu wissen, dass wir mit Barbara Schleicher-Rothmund, ihrem Stellvertreter Hermann Linn und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine einmalige und kompetente Hilfe und Stütze für alle Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer an unserer Seite haben. Ich danke Ihnen.

(Beifall der SPD, bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht der Abgeordnete Josef Winkler.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Kollege eben hatte eine relativ laute Stimme, aber hier ist ein Grundtenor, dass es hier oben sehr anstrengend ist. Wenn Sie den Geräuschpegel etwas absenken könnten, wäre das für die letzte halbe Stunde schön. Danke.



Abg. Josef Winkler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! – Petitionen sind ein wichtiges Werkzeug zur Einflussnahme von Bürgerinnen und Bürgern auf die Politik. Ich war jahrelang im Petitionsausschuss im Bundestag und habe immer wieder fest-

stellen dürfen, wie durch die Eingabe einer Petition der Bürgerwille insgesamt mehr Beachtung gefunden hat. Dort hat man sich allerdings immer sehr viel Zeit genommen. Bearbeitungszeiten von einem Jahr oder mehreren Jahren sind da keine Seltenheit. Das würde

mir die Bürgerbeauftragte und die Kolleginnen und Kollegen übel nehmen, wenn wir hier auch in diesem Tempo arbeiten. Ich will positiv hervorheben, dass das hier in Mainz anders läuft. Das ist auch ein Zeichen von Bürgerfreundlichkeit.

Ich war demnach 2020 noch kein Mitglied des Petitionsausschusses, berichte quasi über die Fälle, bei denen ich die Akten gar nicht kenne, aber das gelingt mir bestimmt.

Ich möchte an dieser Stelle der Bürgerbeauftragten und ihrem Team genauso dafür danken wie das meine Vorrednerinnen und Vorredner getan haben, dass sie auch im Jahr 2020 den Dienstbetrieb aufrechterhalten haben. Ein großer Teil der Außensprechtagge wurde coronabedingt abgesagt. Deswegen ist wahrscheinlich die Anzahl der Eingaben in dem Jahr im Vergleich zu den Vorjahren gesunken. Dennoch ist immer ein konkreter Ansprechpartner, eine konkrete Ansprechpartnerin da gewesen. Es sind trotzdem fast 2.200 Eingaben eingegangen.

Im Jahr 2020 haben die Maßnahmen – das hat Kollege Illing gerade noch einmal geschildert –, die mit Corona zu tun haben und die Probleme, die die Corona-Pandemie hervorruft, in vielfältigen Verwaltungsbereichen eine große Rolle gespielt. Ich kann nur einige wenige Beispiele nennen. Teilweise konnte abgeholfen werden, teilweise nicht. Zum Beispiel musste man zeitweise in bestimmten Kreisen sehr, sehr lange warten, um einen Pkw zulassen zu können, weil schlicht und ergreifend die Erreichbarkeit der entsprechenden Stellen nicht mehr in dem Umfang gewährleistet war, wie es eigentlich notwendig gewesen wäre.

Gleichwohl ist der Gesundheitsschutz von Verwaltungsmitarbeitern ein hohes Gut. Dass Kreisverwaltungen, in denen auch die Gesundheitsbehörden angesiedelt sind, möglichst wenige Risiken eingehen wollen, ist naheliegend, damit die Kreisverwaltungen nicht durch Corona-Infektionen lahmgelegt werden.

Da war jetzt so schnell nichts zu machen, aber zum Beispiel bei der Erstattung von Eintrittskarten, zumindest anteilig von Dauerkarten für kommunale Schwimmbäder. Da konnte man helfen. Bei Problemen bei Wirtschaftshilfen, was die Abflüsse angeht, konnte teilweise geholfen werden. Auch Soloselbstständigen, die in großer Anzahl erstmals mit den Sozialsystemen zu tun hatten, wenn sie auf ALG II zurückgreifen mussten, konnte Beratung gegeben bzw. herbeigeführt werden, dass die Fragestellungen, die sich dort gestellt haben, beantwortet werden konnten.

Zwei öffentliche Petitionen will ich ansprechen. Eine hat der Vorsitzende schon erwähnt. Da geht es um die einheitliche Abschaffung von Schulgeld für die Ausbildung von Therapieberufen in Rheinland-Pfalz. Die gute Botschaft ist – das war das, was ich eingangs gesagt habe, es bewegt sich dann in der Politik durchaus etwas, wenn Eingaben getätigt werden –, der Haushalt, den wir heute anberaten haben, sieht 2,2 Millionen Euro für diesen Bereich für 2022 vor. Damit haben wir auch in diesem Bereich, nämlich dem Schulgeld für Therapieberufe, vorgesehen, dass in Zukunft die Ausbildung kostenfrei für die Schülerinnen und Schüler ist. Ich denke, das ist doch ein schöner Erfolg.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der SPD und bei der FDP)

Ein weiterer Punkt ist eine öffentliche Petition zum Thema der Ablösung von Staatsleistungen an die Kirchen. Auch da hat sich etwas getan. Das können wir in Rheinland-Pfalz nicht einfach so tun. Das Grundgesetz hat einen Auftrag formuliert. Der Deutsche Bundestag ist dafür zuständig, ein Grundsatzgesetz festzulegen. Erst dann können die Länder überlegen und mit den Konkordatspartnerinnen und -partnern in Verhandlungen treten, wie und in welcher Form diese Staatsleistungen abgelöst werden können. Vollständig jedenfalls ist das im Koalitionsvertrag auf Bundesebene auf den Weg gebracht. Ich bin mir sicher, dass es nicht diese

Petition allein war, sondern auch Petitionen an den Bundestag. Ich finde das richtig und überfällig. Es ist ein Auftrag aus dem Grundgesetz.

Insofern sind wir ein besonderer Ausschuss. Der Landtag kann nicht beschließen, dass er keinen Petitionsausschuss einsetzt. Das Gleiche gilt im Bundestag. Ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen für die bisherige gute Zusammenarbeit und hoffe, dass wir sie in Zukunft fortsetzen, beim Vorsitzenden für seine souveräne Amtsführung und der Bürgerbeauftragten und ihrem ganzen Team vielen Dank für ihre Arbeit. Machen Sie weiter so. Vielen herzlichen Dank.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD und der FDP)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die AfD-Fraktion hat Abgeordneter Stuhlfauth das Wort.

Abg. Peter Stuhlfauth, AfD:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir haben den Bericht des Vorsitzenden des Petitionsausschusses für das Jahr 2020 gehört. Ich bin erst seit Juni diesen Jahres Mitglied im Petitionsausschuss. Nach § 1 Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten und den Beauftragten für die Landespolizei hat dieser die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken.

Obwohl ich noch nicht lange im Petitionsausschuss mitwirke, konnte ich feststellen, dass dem Gesetz hier im vollen Umfang Folge geleistet wird. Hier wird tatsächlich direkte Demokratie – Demokratie und



Bürgernähe, wie ich sie mir wünsche – ausgeübt. Das Petitionsrecht ist ein wichtiges Recht des Bürgers. Hier ist vor allem festzuhalten, dass es nicht nur auf dem Papier steht. Das ist vor allem der ausgezeichneten und zu lobenden Arbeit der Bürgerbeauftragten und ihrem Team zu verdanken.

Die Petitionen werden nämlich nicht nach 08/15-Manier behandelt. An die entsprechenden Behörden werden die richtigen Fragen gestellt. Es wird nachgehakt, teilweise mehrfach nachgehakt, und es wird sich im Sinne des Bürgers eingesetzt. Das ist heute in der Politik nicht immer so.

Zu dem vorliegenden Bericht will ich bezüglich der Statistik nur ein paar auffällige Zahlen nennen: So wurden zur aktuellen Corona-Pandemie 227 Eingaben im Jahr 2020 gemacht. Das ist eine bemerkenswert hohe Zahl. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Zahlen für 2021 nochmals erhöhen werden. Einerseits wurde bei zahlreichen Petitionen die Einhaltung der Bestimmungen gefordert, anderen gingen die Einschränkungen im Bereich der Grundrechte und der Lebensqualität zu weit. Genau an diesem Beispiel sieht man, dass die Menschen und die Bevölkerung hier tief gespalten sind und die Angst regiert. Die einen fürchten sich vor dem Virus, die anderen fürchten sich vor einer ausufernden Autokratie des Staates. Wir als demokratische Politiker sind hier in der Verantwortung, diese Gräben nicht noch zu vertiefen.

Im Bereich des Gesundheitswesens stieg die Zahl der Eingaben übrigens um 309 % von 21 auf 65 Eingaben. Das ist aber auch der Corona-Politik und der Corona-Pandemie geschuldet.

Das größte Problem besteht aber noch, wie auch in den zurückliegenden Jahren, im Bereich des Justizvollzugs. Die Zahlen sind hier zwar rückläufig zu 2019, aber 561 gefertigte Eingaben sprechen eine deutliche Sprache. Von inhaftiert Untergebrachten wird regelmäßig weiterhin von einem akuten Personalmangel berichtet.

Dies führe zu Ausfällen von Sport- und Freizeitangeboten, zu früheren Einschlüssen, zu späten Aufschlüssen, zu weniger Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit und weiteren Einschränkungen.

Auch von Anstaltsleitern und Justizvollzugsbeamten wird aber der Personalmangel regelmäßig beklagt. Wie auch vom Justizminister – er ist gar nicht da – im August 2020 im Rechtsausschuss berichtet, seien in den letzten zehn Jahren 312 Beamte im Justizvollzug zusätzlich zu den regulären Ruhestandsversetzungen vorzeitig ausgeschieden; dies natürlich eine Folge von schlechten Arbeitsbedingungen und noch schlechterer Besoldung. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Ich möchte mich gerade deshalb auch von dieser Stelle aus bei den Justizvollzugsbeamten für ihre engagierte Arbeit trotz niedrigster Arbeitsbedingungen bedanken.

(Beifall der AfD)

Mein abschließender Dank gilt Frau Barbara Schleicher-Rothmund, Herrn Hermann Linn und dem Vorsitzenden Jörg Denninghoff für die sehr gute Arbeit und die gute Zusammenarbeit fraktionsübergreifend. So kann es weitergehen.

Danke.

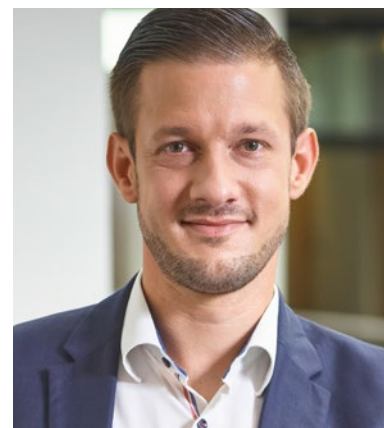
(Beifall der AfD)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die FDP-Fraktion spricht der Abgeordnete Steven Wink.

Abg. Steven Wink, FDP:

Verehrte Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir leben in einer lebendigen Demokratie. Nicht nur unser Wahlsystem ist hierfür Zeuge, sondern auch die Möglichkeit, Eingaben der Bürgerinnen und



Bürger im Land einreichen zu können. Ich bin deshalb auch stolz, Mitglied im Petitionsausschuss seit dieser Legislaturperiode sein zu dürfen, da ich auf diese Art und Weise den Partizipationsprozess der Menschen in unserem Land hautnah erleben darf. Ich übernehme gern die Verantwortung für unsere Fraktion als Mitglied in diesem Ausschuss.

Die Eingaben, welche die Bürgerbeauftragte auch in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss bearbeitet, hebt die Stellung der Bürgerinnen und Bürger im besonderen Maße, gerade im Verkehr mit den Behörden. So wird stets versucht, einvernehmliche Lösungen zu finden, bevor die Eingaben zur abschließenden Entscheidung dem Petitionsausschuss vorgelegt werden. An dieser Stelle möchte ich sehr gern, auch im Namen meiner Vorgängerin Monika Becker für die vergangenen Jahre, der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, Barbara Schleicher-Rothmund, für den unermüdlichen Einsatz danken.

Aufgrund der Pandemie fielen zwar Sprechstage der Bürgerbeauftragten aus, jedoch wandten sich noch immer zahlreiche Menschen mit ihren Anliegen an Frau Barbara Schleicher-Rothmund. Insgesamt waren es 1.891 zulässige Eingaben, wir haben es gehört. Hierbei handelte es sich überwiegend um Eingaben aus den Bereichen des Justizvollzugs (561), Ordnungsverwaltung und Verkehr (216) sowie Gesundheit und Soziales (210), Letzteres auch geprägt von Corona.

Ich selbst durfte die Arbeit des Teams und der Bürgerbeauftragten erleben, als ein Ehepaar unter Tränen zu mir ins Wahlkreisbüro kam, weil es nach einem Unfall in einer Schocksituation in eine missliche Lage mit der Polizei geriet und nicht wusste, dass es die Möglichkeit gibt, sich an die Bürgerbeauftragte zu wenden. Nachdem ich die Vermittlung erfolgreich tätigen konnte, habe ich die Arbeit der Bürgerbeauftragten und ihres Teams gesehen. Die Klärung der Situation, das ganze Verfahren, hat sich massiv verkürzt, und die Seelen des Ehepaars wurde damit sehr beruhigt.

(Beifall der FDP, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und vereinzelt bei der SPD)

Als jetziges Mitglied in dieser Legislaturperiode darf ich heute schon dem Team trotz dieser kurzen Zusammenarbeit für die hervorragende Zusammenarbeit danken. Meinen Dank darf ich mit einem Zitat aus dem Bericht – mit Erlaubnis, Frau Präsidentin – beenden. Dort schreibt ein Bürger: „Ich finde es beeindruckend, welchen Respekt Ihre Organisation bei den Ämtern genießt. Von Ihrer Institution bin ich begeistert (...), weil hier Demokratie und Bürgernähe gelebt wird (...).“

Dieses Zitat zeigt, wie wichtig die Bürgerbeauftragte, der Petitionsausschuss und das Recht der Eingabe für die Bürgerinnen und Bürger für eine lebendige Demokratie sind, gerade auch weil sie dem Parlament Anstöße zur künftigen Politik geben können.

(Beifall bei der FDP und bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich danke ebenfalls den Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss und dem Vorsitzenden. Ihnen nochmals vielen Dank. Ich freue mich auf die künftige Zusammenarbeit.

(Beifall der FDP, bei der SPD und bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht die Abgeordnete Jeckel.

Abg. Lisa-Marie Jeckel, FREIE WÄHLER:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Aus dem Jahresbericht der Bürgerbeauftragten und den Beiträgen meiner Vorredner ging schon hervor,





wie wichtig und wertvoll die Arbeit der Bürgerbeauftragten, ihres Teams und auch des Petitionsausschusses ist. Petitionen sind die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit für Bürger, sich bei allen möglichen Problemen mit dem Staat direkt und unkompliziert an den Landtag zu wenden.

Ich bin noch nicht lange in der Politik tätig. Erst dieses Jahr bin ich neu in den Landtag gewählt worden. Ich bin ehrlich, Petitionen kannte ich vorher hauptsächlich von den einschlägigen Websites und in der Theorie von meinem Jurastudium. Dass es aber mit unserer Bürgerbeauftragten eine solche kompetente direkte Anlaufstelle gibt, die sich bemüht, jedem zu helfen, aber mindestens sehr wertvolle Aufklärungsarbeit leistet, ist wirklich bemerkenswert. Ich finde es toll, wie sich um die unzähligen Anliegen der Bürger gekümmert wird, wie den meisten auch geholfen werden kann und wie viele kleine wunderbare Geschichten man rund um die Petenten, denen Frau Schleicher-Rothmund und ihr Team helfen konnten, erzählen kann.

Ich weiß noch, wie ich damals, als wir die Arbeit im Petitionsausschuss gerade aufgenommen hatten, eine Petition geschickt bekommen habe. Ich wurde gebeten, der von der Bürgerbeauftragten vorgeschlagenen Verfahrensweise zuzustimmen. In dem Fall begehrte die Petentin Veröffentlichung ihrer Eingabe, was aber abgelehnt werden sollte.

Ich habe mich gefragt, was nach einer solchen Ablehnung passiert, habe im Büro der Bürgerbeauftragten angerufen und gefragt, wie das abläuft. Ich wurde wirklich positiv überrascht. Mir wurde gesagt, dass allen Petenten ausführlich erklärt wird, was der Sachstand ist, warum ihre Petition nicht zur Veröffentlichung geeignet ist und worauf sie achten müssen, wenn sie eine Petition veröffentlicht haben wollen. Das war das erste Mal, dass ich einen näheren Einblick in die Arbeit von Frau Schleicher-Rothmund bekommen habe.

Im Büro der Bürgerbeauftragten passiert so unglaublich viel Gutes. Das hatte ich vorher nicht gewusst. Ich glaube, dass ist sehr vielen Menschen in Rheinland-Pfalz auch jetzt nicht bewusst. Ich denke, wir sollten noch mehr vom Petitionsausschuss aus und von der Möglichkeit, einen direkten Draht zum Landtag zu haben, berichten. Wie schon im Bericht der Bürgerbeauftragten geschrieben steht, ist das eine sehr gute Sache gegen Politikverdrossenheit und für mehr Bürgernähe.

Also, liebe Bürgerinnen und Bürger von Rheinland-Pfalz, wir haben eine sehr kompetente Bürgerbeauftragte. Jede Petition wird ernst genommen und den Petenten bestmöglich geholfen.

Vielen Dank, Frau Schleicher-Rothmund. Vielen Dank auch an Ihr Team. Sie leisten großartige Arbeit. Ich denke, man kann sagen, dass Sie damit die Welt

– zumindest Rheinland-Pfalz – ein Stückchen besser machen. Vielen Dank.

(Beifall der FREIEN WÄHLER und vereinzelt bei der SPD)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Tagesordnungspunkte 11 a) und 11 b) sind damit erledigt.

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974*)

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (GVBl. S. 116)

Teil 1 Bürgerbeauftragter

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei.
- (2) Der Bürgerbeauftragte wird seinem Auftrag gemäß tätig, wenn er durch Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben.
- (3) Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss sind dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

§ 2 Eingaberecht

- (1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Bürgerbeauftragten zu wenden, der diese Eingaben für den Landtag entgegennimmt.
- (2) Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe ohne Kontrolle und verschlossen dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

*) Verkündet am 13.05.1974



§ 3 Grenzen des Prüfungsrechts

- (1) Der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn
- a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist;
 - b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht des Bürgerbeauftragten, sich mit dem Verhalten der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt;
 - c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt;
 - d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet;
 - e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens nach Artikel 91 der Landesverfassung ist oder war.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn
- a) sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,
 - b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
 - c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
 - d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält.
- (3) Sieht der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt er dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mit und unterrichtet davon den Petitionsausschuss; im Falle des Absatzes 1 Buchst. a kann er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten.

§ 4 Befugnisse

Der Bürgerbeauftragte kann als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um

- a) mündliche und schriftliche Auskünfte,
- b) Einsicht in Akten und Unterlagen,
- c) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen

ersuchen. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben. Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, so entscheidet der Petitionsausschuss, ob er von seinen verfassungsmäßigen Rechten nach Artikel 90a der Landesverfassung Gebrauch machen will.

§ 5 Erledigung der Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; sie ist auch dem zuständigen Minister zuzuleiten. Über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten unterrichtet der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss in dessen nächster Sitzung.
- (2) Die zuständige Stelle soll dem Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.
- (3) Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so hat der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Petitionsausschuss den Bürgerbeauftragten auch beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen.
- (4) Der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Bürgerbeauftragte teilt dem Bürger schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

§ 6 Amtshilfe

Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 7 Anwesenheit und Berichtspflicht

- (1) Der Landtag und der Petitionsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen. Auf Verlangen muss er gehört werden.
- (3) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und auf Verlangen sich zu äußern.
- (4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuss jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags nach Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.
- (3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 9 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Landtag wählt den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Deutschen Bundestag wählbar ist und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Amtsverhältnis

- (1) Der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz.
- (2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch den Präsidenten des Landtags. Der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf sein Amt verpflichtet.
- (3) Das Amtsverhältnis endet
 - a) mit Verlust der Wählbarkeit,
 - b) mit Ablauf der Amtszeit,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Abberufung (§ 11 Abs. 1),
 - e) mit der Entlassung auf Verlangen (§ 11 Abs. 2),
 - f) im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung eines Nachfolgers (§ 13 Abs. 2).
- (4) Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

§ 11 Abberufung und Entlassung

- (1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidenten des Landtags zu erfolgen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.



§ 12 Dienstsitz

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag.
- (2) Dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Es untersteht der Dienstaufsicht des Bürgerbeauftragten. Die Beamten werden auf seinen Vorschlag vom Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.
- (3) Der Haushalt des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

§ 13 Verhinderung

- (1) Ist der Bürgerbeauftragte verhindert, sein Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes als Vertreter die Geschäfte wahr.
- (2) Dauert die Verhinderung des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

§ 14 Bezüge

- (1) Der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 9 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Daneben werden Ortszuschlag und Kinderzuschläge sowie Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Der Bürgerbeauftragte hat auch Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung in sinngemäßer Anwendung des Landesgesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Sonderzuwendungsgesetz – SZG –) vom 19. November 1970 (GVBl. S. 407), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl. S. 373), BS 2032-16, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Im Übrigen finden die §§ 10 bis 18 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Ministergesetz) vom 17. Juli 1954 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 58), BS 1103-1, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 12 des Ministergesetzes) eine achtjährige Amtszeit tritt.

§ 15 (Änderungsbestimmung)

Teil 2 Beauftragter für die Landespolizei

§ 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.
- (2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amts ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

- (1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.
- (2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.
- (3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 21 Form und Frist

- (1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.
- (2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.
- (3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.
- (2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das

Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.
- (2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.
- (4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.



§ 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

§ 26 Stellenplan

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für das Haushaltsjahr 1974 die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen zu schaffen. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

§ 27 *) Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Verkündet am 13.05.1974

6. PETITIONSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Auszug aus der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947

zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2015 (GVBl. S. 35)

Artikel 11

Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben an die Behörden oder an die Volksvertretung zu wenden.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz

für die 18. Wahlperiode in der Fassung des Beschlusses vom 16. Februar 2022

12. Abschnitt Eingaben

§ 102 Weiterleitung an den Bürgerbeauftragten

- (1) Die an den Landtag oder an den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben (Artikel 11 der Verfassung) werden dem Bürgerbeauftragten zugeleitet.
- (2) Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind oder die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten betreffen, werden dem Petitionsausschuss zugeleitet.





Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de